Die Ausübung des Aktionärstimmrechts

---

von

Dipl.-Volkswirt Hans Eckart Klüglein

aus Amberg / Oberpfalz

1966

1966 w 220

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535725_0035

D I E A U S Ü B U N G

D E S

A K T I O N Ä R S T I M M R E C H T S

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen - Nürnberg

vorgelegt von

Diplom - Volkswirt Hans Eckart Klüglein

aus

Amberg/Oberpfalz

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Tag der mündlichen Prüfung: 28.11.1966

Dekan: Universitätsprofessor Dr. Erwin Wolff

Referent: Universitätsprofessor Dr. Hanns Linhardt

Korreferent: Universitätsprofessor Dr. Gustav Clausing

D 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Das Aktionärstimmrecht 8
I. Abgrenzung des Themas 8
II. Begriff, Ausübung und Beschränkungen des Aktionärstimmrechts 9
1. Begriff und Wesen 9
2. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes vom 5.9.1965 14
a.) Die Stimmrechtsausübung 14
b.) Die Stimmrechtsvertretung 16
c.) Die Stimmrechtsverbote 23
d.) Sonstige Bedingungen 24
III. Quellen und Methode 25
1. Der Inhalt der Quellen 25
a.) Das Hauptversammlungsprotokoll 25
b.) Die Präsenzliste 27
2. Die Auswertung der Quellen 31
a.) Die Auswertung des Versammlungsprotokolls und der Präsenzliste 31
b.) Die statistische Auswertung aller Präsenzlisten 34
c.) Die Auswahl der Quellen und Registergerichte 36

B. Die untersuchten Aktiengesellschaften 36
I. Grundkapital und Branchen 36
II. Grundkapital und Größenklassen 41
III. Vertretenes Grundkapital und Gesellschaftsgruppen 43

Seite

C. Der Eigen- und Fremdbesitz an Aktionärstimmen 46
I. Begriff und Abgrenzung 46
II. Die Verteilung der Aktionärstimmen auf Eigen- und Fremdbesitz 5o
1. Die Verteilung bei allen Aktiengesellschaften 5o
2. Die Verteilung bei unabhängigen Aktiengesellschaften 64

D. Die Stimmrechtsausübung durch erschienene Aktionäre 68
I. Begriff und Abgrenzung 68
II. Statistische Ergebnisse 69
1. Der Stimmenanteil der erschienenen Aktionäre 69
2. Der Stimmenbeitrag der erschienenen Aktionärsgruppen 77
III. Analyse der erschienenen Aktionäre 8o
1. Anzahl und Stimmenanteil der erschienenen Aktionäre 8o
2. Beziehungen zwischen Stimmenanteil und Teilnahme an der Hauptversammlung 81
a.) Die Beziehungen bei ortsansässigen Aktionären 81
b.) Die Beziehungen bei auswärtigen Aktionären 82
3. Erschienene Aktionäre als Mitglieder von Verwaltungsorganen 86

E. Die Stimmrechtsausübung durch Vollmachtsvertretung 89
I. Begriff, Wesen und Abgrenzung 89
II. Statistische Ergebnisse 91
1. Der Stimmenanteil der Vollmachtsvertreter 91
2. Der Stimmenbeitrag der vertretenen Aktionärsgruppen 1oo

Seite

III. Analyse der vertretenen Aktionäre und Aktionärvertreter 1o3
1. Die vertretenen Aktionärsgruppen 1o3
a.) Vertretene Aktionäre natürlicher Person 1o3
b.) Vertretene Aktionäre juristischer Person 1o5
2. Die bevollmächtigten Aktionärvertreter 11o

F. Die Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute 112
I. Begriff, Wesen und Abgrenzung 112
II. Statistische Ergebnisse 115
1. Der Stimmenanteil der Kreditinstitute 115
2. Das Verhältnis von Eigen- und Depotbesitz beim Bankenstimmrecht 127
III. Analyse des Eigen- und Depotbesitzes der Kreditinstitute 13o
1. Der Eigenbesitz der Kreditinstitute 13o
a.) Kreditinstitute als Aktionäre 13o
b.) Kreditinstitute als Vollmachtsvertreter 133
2. Der Depotbesitz der Kreditinstitute 135
a.) Der Beitrag ortsansässiger und auswärtiger Kreditinstitute zum Depotbesitz 136
b.) Der Depotbesitz in den Hauptversammlungen der Bank-Aktiengesellschaften 138

IV. Die Übertragung des Depotstimmrechts unter den Kreditinstituten 14o
1. Wesen und Abgrenzung 14o
2. Statistische Ergebnisse 141
a.) Der Gesamtanteil aller übertragenen Depotstimmen 141
b.) Der Durchschnittsanteil der einzelnen Depotstimmrechtsübertragungen 146

Seite

3. Analyse der Depotstimmrechtsübertragungen 148
a.) Depotstimmen übertragende Banken 148
b.) Depotstimmen empfangende Banken 151
N a c h t r a g : Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen 155
I. Die Ausübung des Aktionärstimmrechts nach § 114 Aktiengesetz vom 3o.1.1937 155
II. Die Ausübung des Aktionärstimmrechts nach §§ 134 bis 137 Aktiengesetz vom 5.9.1965 157
L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s 162

A. Das Aktionärstimmrecht.

I. Abgrenzung des Themas.

Die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung besteht darin, Klarheit zu schaffen über die bestehenden Verhältnisse der Stimmrechtsausübung in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften. Es ist die grundsätzliche Frage zu klären, von wem und in welchem Sinne das Stimmrecht der Aktionäre ausgeübt wird. Das geschieht durch die statistisch-empirische Auswertung von Hauptversammlungsprotokollen und Präsenzlisten. Diese sind an den Registergerichten hinterlegt und werden auf Verlangen zur Einsicht freigegeben.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung ist eine Erörterung der Diskussion über die Neugestaltung des Aktionärstimmrechts in Verbindung mit der Aktienrechtsreform nicht vorgesehen. Die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Aktionärstimmrechts werden in einem Nachtrag durch die Abschrift des Wortlauts des § 114 Aktiengesetz vom 30.1.1937 und durch die Abschrift des Wortlauts der §§ 134 bis 137 Aktiengesetz vom 5.9.1965 wiedergegeben. Die neuen, seit 1. Januar 1966 geltenden Vorschriften und Rechtsfragen über Bedingungen und Formen der Stimmrechtsausübung werden einleitend berücksichtigt. Im Mittelpunkt der Abhandlung steht die statistische Darstellung der Stimmenanteile von Aktionären und Aktionärvertretern sowie die empirische Untersuchung dieser Personengruppen an Hand des ausgewerteten Quellenmaterials. Die Untersuchung fand vor dem Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes statt.

II. Begriff, Ausübung und Beschränkungen des Aktionärstimmrechts.

1. Begriff und Wesen.

Unter Aktionärstimmrecht versteht man die Berechtigung des Aktionärs, bei der Bildung des Mehrheitswillens in der Hauptversammlung entsprechend seinem Kapitalanteil mitzuwirken.
Aktionär ist, wer sich am Grundkapital einer Aktiengesellschaft beteiligt. Das Grundkapital ist in Aktien, das heißt Anteile, zerlegt. Auf diese Anteile haben die Aktionäre entsprechende Einlagen zu leisten. Beteiligung an einer Aktiengesellschaft erreicht man durch die Leistung der vorgeschriebenen Bar- oder Sacheinlagen bzw. durch den Erwerb von Aktien. Durch den Erwerb geht das Eigentum an der Aktie auf den Erwerber über. Mit dem Eigentum sind neben den Vermögensrechten die Aktionärrechte verbunden. Aktionärrechte bzw. Mitglieds- oder Gesellschaftsrechte sind z.B. das Recht des Aktionärs, an der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung seiner Gesellschaft teilzunehmen, (Teilnahmerecht), Fragen über die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten an das Geschäftsführungsorgan der Aktiengesellschaft, den Vorstand, zu richten (Auskunftsrecht), bei der Beschlußfassung der Hauptversammlung mit abzustimmen (Stimmrecht). Die Mitgliedsrechte werden gemeinsam mit anderen Aktionären in der Hauptversammlung ausgeübt.
Die Hauptversammlung ist die von den zuständigen Stellen einberufene Versammlung der Aktionäre. Ist das gesamte Grundkapital vertreten, spricht man von Voll- oder Universalversammlung. Die Hauptversammlung hat das Recht der Beschlußfassung. Sie ist beschlußfähig, sobald ein Aktionär oder Aktionärvertreter erschienen ist. Erscheint kein Aktionär oder Aktionärvertreter, entfällt die Hauptversammlung. Sie beschließt über Gegenstände, die im Aktiengesetz vom 5.9.1965 oder in der Satzung der Gesellschaft ausdrücklich genannt sind.

Die gesetzliche Zuständigkeit der Hauptversammlung beschränkt sich auf die Fragen, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Aufbau der Aktiengesellschaft betreffen. Sie ist zuständig für die Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 119 Absatz 1, Ziffer 5 Akt.G. 1965), Kapitalerhöhung und -herabsetzung(§ 119, Absatz 1 Ziffer 6), Auflösung(Ziffer 8), Verschmelzung(§ 34o Akt.G. 1965) und Umwandlung(§ 362 Akt.G. 1965) der Gesellschaft, Vermögensübertragung(§ 359 ff. Akt.G. 1965) und Gewinngemeinschaft (§ 292 Akt.G. 1965). Sie wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats(§ 119 Absatz 1 Ziffer 1 Akt.G. 1965),entlastet die Mitglieder der Verwaltungsorgane(Vorstand und Aufsichtsrat) (§ 119 Absatz 1 Ziffer 3 Akt.G. 1965) und macht Ersatzansprüche gegen sie geltend. Sie bestellt die Abschluß- und Sonderprüfer(§ 119 Absatz 1, Ziffer 7 Akt.G. 1965) und beschließt über die Gewinnverwendung(§ 119 Absatz 1, Ziffer 2 Akt.G. 1965). Den Jahresabschluß(Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) kann sie nur feststellen, wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden(§ 172 Akt.G. 1965).
Weitere Zuständigkeiten für die Beschlußfassung kann die Satzung begründen. Sie darf aber der Hauptversammlung gesetzliche Zuständigkeiten nicht entziehen. Ebenso darf sie die Abgrenzung der Aufgaben zwischen den einzelnen Gesellschaftsorganen nicht verwischen. Sie kann z.B. nicht die Wirksamkeit einer Geschäftsführungsmaßnahme des Vorstands an die Zustimmung der Hauptversammlung binden. Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich nicht über Gegenstände der Geschäftsführung. Diese obliegt ausschließlich dem Vorstand der Aktiengesellschaft. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und kontrolliert.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Stimmenmehrheit, d.h. mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen.(§ 133 Absatz 1 Akt.G. 1965).

Es zählen nur gültige zustimmende oder ablehnende Stimmen. Es zählen nicht Stimmen von Personen, die im Einzelfall, z.B. bei ihrer Entlastung als Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied, nicht mitstimmen dürfen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei einschneidenden wirtschaflichen Maßnahmen verlangt das Gesetz eine Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals, z.B. bei Satzungsänderungen(§ 197 Absatz 2 Satz 1 Akt.G. 1965), Kapitalerhöhung(§182 Absatz 1 Satz 1 Akt.G. 1965) und -herabsetzung(§ 222 Absatz 1 Satz 1). Die Satzung kann bei Wahlen von der einfachen Stimmenmehrheit abweichen. (§ 133 Absatz 2 Akt.G. 1965). Dann kann die verhältnismäßige(relative) Mehrheit oder bei Stimmengleichheit das Los entscheiden. Sonst aber darf die Satzung nur Vorschriften über eine größere Stimmen- oder Kapitalmehrheit als die einfache Mehrheit enthalten. Sie kann z. B. verlangen, daß eine bestimmte Anzahl von Aktionären zustimmt, ein bestimmter Bruchteil des Grundkapitals vertreten ist oder erreicht wird. Sie kann nicht die Zustimmung eines anderen Organs der Gesellschaft oder eines Dritten verlangen, da dadurch die Zuständigkeit der Hauptversammlung beeinträchtigt würde.

Der Aktionär übt die Unternehmerinitiative nicht selbst aus, sondern bringt durch die Übernahme von Aktien einen bestimmten Betrag des risikobehafteten Kapitals auf. Er hat eine nach seinem Kapitalanteil bemessene Mitwirkung an der Beschlußfassung der Hauptversammlung. Die Mitwirkung geschieht durch die Ausübung seines Stimmrechts. Dieses ist sein wichtigstes Mitgliedsrecht.

Außer den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewährt jede Aktie, sei es Stamm- oder Vorzugsaktie, Inhaber- oder Namensaktie, das Stimmrecht(§ 12 Absatz 1 Akt.G. 1965). Die Satzung darf es nicht beeinträchtigen. Sie kann es nicht auf gewisse Fälle beschränken, z.B. Ausübung durch einen Vertreter verlangen. Der Aktionär kann nicht wirksam auf sein Stimmrecht verzichten. Er kann es z.B. nicht auf die Gesellschaft übertragen.

Vorzugsaktien sind Aktien, die gegenüber den Stammaktien bestimmte Vorrechte enthalten. Sie können z.B. ein Mehrstimmrecht gewähren. Mehrstimmrechtsaktien bestehen darin, daß sie über mehr Stimmen verfügen als ihrem Nennbetrag entspricht. Sie verfälschen den Grundgedanken des Aktienrechts, wonach der Einfluß auf die Verwaltung der Aktiengesellschaft von der Größe der Kapitalbeteiligung abhängen soll. Mehrstimmrechtsaktien sind deshalb nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 5.9.1965 unzulässig. Die für die Wirtschaft zuständige oberste Behörde des Landes, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, kann allerdings Ausnahmen zulassen, wenn es "zur Wahrung überwiegender gesamtwirtschaftlicher Belange" notwendig ist(§ 12 Absatz 2 Satz 2 Akt.G.1965). Nach dem Aktiengesetz vom 3o.1.1937 konnten die entsprechenden Minister auch dann Ausnahmen zulassen, wenn es außer den überwiegenden gesamtwirtschaftlichen Belangen " das Wohl der Gesellschaft" erforderte. Die im Regierungsentwurf eines neuen Aktiengesetzes vom März 196θ vorgesehene Einziehung bereits vorhandener Mehrstimmrechtsaktien wurde in das Aktiengesetz vom 5.9. 1965 nicht ausdrücklich übernommen. Sie können nach § 5 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum neuen Aktiengesetz bestehenbleiben, wenn nicht die Hauptversammlung ihre Beseitigung oder Beschränkung mit einer drei Viertel Kapitalmehrheit beschließt.(§ 5 Absatz 2 Satz 1 u. 2 E.G. Akt.G.).
Eine andere Art von Vorzugsaktien kann das Stimmrecht ausschließen(§ 139 Abs. 1 Akt.G. 1965). Bei Vorzugsaktien ohne Stimmrecht handelt es sich um eine Kapitalbeschaffungsmöglichkeit. Sie bietet der Aktiengesellschaft gegenüber den Schuldverschreibungen den Vorteil, daß sie die stimmrechtslosen Vorzugsaktien nicht zu verzinsen braucht, sondern nur bei entsprechender Ertragslage den Vorzugsaktionären einen prozentual festgelegten Anteil am Gewinn ausbezahlt, bevor der verbliebene Restgewinn an die übrigen Aktionäre verteilt wird. Man geht davon aus, daß die Inhaber dieser Vorzugsaktien auf Mitgliedsrechte keinen Wert legen, sondern einen guten Ertrag verlangen. Die stimmrechtslose Vorzugs-

aktie gibt dem Aktionär dieselben Rechte wie eine Stammaktie(§ 14o Absatz 1 Akt.G. 1965). Der Vorzugsaktionär ohne Stimmrecht darf an der Hauptversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion über die Beschlußfassung beteiligen und Fragen über die Führung der Gesellschaftsangelegenheiten stellen. Er hat also auch Mitgliedsrechte und ist damit Aktionär, jedoch Aktionär zweiter Klasse, da ihm das wichtigste Mitgliedsrecht, das Stimmrecht, nicht zusteht. Wird der Vorzugsbetrag bei der Gewinnverteilung eines Jahres ganz oder teilweise rückständig und reicht die Zahlung des folgenden Jahres nicht aus, um sowohl den Rückstand als auch den neuen Vorzugsbetrag vollständig zu decken, so erhalten die Vorzugsaktien nach § 14o Absatz 2 Satz 1 Akt.G. 1965 das Stimmrecht. In diesem Falle besteht es nicht nur für die Gewinnverwendung, sondern für alle Beschlüsse. Es erlischt von selbst, sobald alles nachgezahlt ist.

Das Stimmrecht wird ausgeübt durch die Abstimmung, d.h. durch Abgabe der Stimme bei der Beschlußfassung der Hauptversammlung. Die Abgabe der Stimme für oder gegen einen Antrag, auch die Enthaltung der Stimme, ist der Ausdruck dessen, wozu sich der Aktionär entschlossen hat. Grundsätzlich kann er das Stimmrecht nach seinem eigenen Ermessen ausüben. Er ist bei der Stimmabgabe frei. Er ist nicht verpflichtet, bei der Abstimmung nur die Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Er kann sich einem anderen gegenüber zu einer bestimmten Abstimmung verpflichten, darf sich aber für die Stimmabgabe nicht besondere Vorteile gewähren lassen. Ein Aktionär, der mehrere Aktien besitzt, kann auch in verschiedenem Sinne stimmen. Er kann mit einem Teil seiner Aktien für, mit dem anderen gegen einen Antrag stimmen. Die uneinheitliche Stimmabgabe kann einen berechtigten Zweck haben, z.B. kann der Aktionär für einen Teil seiner Aktien Bindungen eingegangen sein, oder es kann sich um eine juristische Person mit mehreren Vertretern und Weisungen handeln.

2. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes vom 5.9.1965.

Die Bedingungen und Formen der Stimmrechtsausübung regeln die §§ 134 bis 137 des Aktiengesetzes vom 5.9.1965. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden kurz geschildert.

a.) Die Stimmrechtsausübung.

Das Stimmrecht wird nach Aktiennennbeträgen ausgeübt. (§ 134 Absatz 1 Satz 1 Akt.G. 1965). Das bedeutet, daß z.B. eine Aktie mit einem Nennbetrag von DM 100,-- eine Stimme gewährt, zehn Aktien mit dem gleichen Nennwert 10 Stimmen. Aktien mit mehrfachem Nennbetrag der kleinsten Aktie haben entsprechend mehrfaches Stimmrecht, z.B. Aktien mit einem Nennwert von DM 1000,-- zwei Stimmen gegenüber denen zu DM 500,--, zehn Stimmen gegenüber solchen zu DM 100,--. Ein Mehrstimmrecht liegt in diesem Falle nicht vor, weil kein Aktionär gegenüber dem anderen stimmrechtlich bevorzugt ist, sondern die seinem Kapitalanteil entsprechenden Stimmen hat.
Die Satzung darf das Stimmrecht des mehrfachen Aktienbesitzers beschränken(§ 134 Absatz 1 Satz 2 Akt.G. 1965). Sie kann es beschränken durch die Festsetzung eines Höchstbetrags, z.B. auf höchstens 100 Stimmen oder durch Abstufungen, z.B. bis DM 5000,-- höchstens 50, darüber hinaus höchstens 100 Stimmen, und schließlich durch Verbindung von Höchstbetrag und Abstufung. Die Satzung kann für den Fall, daß ein erschienener Aktionär gleichzeitig ermächtigter Aktionärvertreter ist, außerdem bestimmen, daß die ihm nicht gehörenden Aktien ebenfalls in die Stimmrechtsbeschränkungen einzubeziehen sind(§ 134 Absatz 1 Satz 3 Akt.G. 1965). Das gleiche kann sie für Aktionäre bestimmen, die ein Unternehmen sind, wenn diese neben ihrer Aktionäreigenschaft gleichzeitig Aktionärvertreter eines von ihnen abhängigen oder sie beherrschenden oder eines mit ihnen

konzernverbundenen Unternehmens sind oder sich solche Unternehmen von einem Dritten stimmrechtlich vertreten lassen(§ 134 Absatz 1 Satz 4 Akt.G. 1965). Stimmrechtsbeschränkungen kann die Satzung nicht für einzelne Aktionäre anordnen, weil dadurch der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre durchbrochen würde(§ 134 Absatz 1 Satz 5 Akt.G. 1965). Stimmrechtsbeschränkungen kommen dann nicht zur Wirkung, wenn nach Gesetz oder Satzung bei der Beschlußfassung eine Kapitalmehrheit erforderlich ist(§ 134 Absatz 1 Satz 6 Akt.G. 1965). Die Satzung kann also durch die vom Aktiengesetz 1965 eingeräumten Möglichkeiten der Stimmrechtsbeschränkungen Machtkonzentrationen in einer Hand verhindern. Stimmrechtsbeschränkungen führen aber in Verbindung mit Mehrstimmrechten zu einer Verstärkung dieses Mehrstimmrechts.

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Bar- oder Sacheinlage(§ 134 Absatz 2 Satz 1 Akt.G. 1965). Diese Vorschrift richtet sich gegen die Bildung verkappter Mehrstimmrechtsaktien. Die Satzung kann von diesem Grundsatz durch Vorschriften abweichen, die das Stimmrecht bereits verleihen, wenn die gesetzliche oder die höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist(§ 134 Absatz 2 Satz 2 Akt.G.1965). Trifft die Satzung die erlaubte Vorkehrung, so gibt die Mindesteinlage eine Stimme. Das Stimmenverhältnis richtet sich bei höheren Einlagen nach der Höhe der geleisteten Einlagen (§ 134 Absatz 2 Satz 3 Akt.G. 1965). Bruchteile von Stimmen bleiben unberücksichtigt, sofern nicht die Zusammenzählung der Bruchteile eine Stimme ergibt. Beispiel: Mindesteinzahlung DM 25o,--. Ein Aktionär hat 6 Aktien mit je DM 3oo,-- einbezahlt. Er hat sieben Stimmen.

Fehlt eine Vorkehrung der Satzung und ist nur eine Aktie voll einbezahlt, so gibt sie allein das Stimmrecht. Ist noch keine Aktie voll einbezahlt, so hätte an sich kein Aktionär ein Stimmrecht. Daher kann sich nach § 134 Absatz 2 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 5.9.1965 das Stimmenverhältnis nach der Höhe der Einzahlungen richten, wobei die gesetzliche Mindesteinzahlung von 25 Prozent eine Stimme gibt und für Stimmbruchteile das Gesagte gilt(§ 134 Absatz 2 Satz 5 Akt.G. 1965).

Für einzelne Aktionäre und einzelne Aktiengattungen kann die Satzung dergleichen nicht vorsehen (§ 134 Absatz 2 Satz 6 Akt.G. 1965). Dies würde gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre verstoßen und getarnte Mehrstimmrechte schaffen. Sind neben voll bezahlten Aktien nicht vollbezahlte vorhanden, die kein Stimmrecht haben, so zählen diese bei der Berechnung des vertretenen Grundkapitals nicht mit.

b.) Die Stimmrechtsvertretung.

Der Aktionär ist berechtigt, sein Stimmrecht selbst auszuüben. Aus verschiedenen Gründen ist ihm die persönliche Stimmabgabe in der Hauptversammlung oft unmöglich. Solche Gründe können z.B. Zeitmangel, Krankheit, Kosten- und Rentabilitätsüberlegungen sein, aber auch mangelndes Interesse an den Angelegenheiten seiner Gesellschaft, Gleichgültigkeit und mangelndes Verständnis gegenüber dem Wohl und Wehe seines Unternehmens. Für den Fall, daß er an der persönlichen Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte verhindert ist, kann er sich von einer anderen Person vertreten lassen.
Die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung hat den Vorteil, daß die Stimmen des Aktionärs bei der Bildung des Mehrheitswillens in der Hauptversammlung mitwirken. Sie soll verhindern, daß die Versammlung dem Willen einer Minderheit ausgeliefert ist und Zufallsergebnisse bei der Beschlußfassung entstehen. Läßt sich der Aktionär in der Versammlung vertreten, so kann er zwischen zwei Formen der Vertretung, zwischen der Stimmrechtsvollmacht und der Stimmrechtsermächtigung wählen.
Der mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigte Aktionärvertreter ist Stellvertreter des Aktionärs. Er nimmt an seiner Stelle an der Hauptversammlung teil und gibt die Stimme im Namen des Aktionärs ab. Der Bevollmächtigte handelt

im Namen und nach den Weisungen des Aktionärs, nicht nach seinem eigenen Ermessen. Die Stimmrechtsvollmacht trägt dazu bei, daß der Wille des Eigentümers bei der Beschlußfassung zum Tragen kommt und die Verwaltung indirekt vom Aktionär kontrolliert wird.
Das Aktiengesetz läßt Abstimmung durch Bevollmächtigte zu. (§ 134 Absatz 3 Satz 1 Akt.G. 1965). Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden(§ 134 Absatz 3 Satz 2 Akt.G. 1965). Mündliche, telegrafische oder telefonische Vollmachtserteilung ist ungültig. Der Bevollmächtigte hat die Vollmachtsurkunde in der Hauptversammlung vorzulegen(§ 134 Absatz 3 Satz 3 Akt.G. 1965). Andernfalls kann ihn die Versammlung zurückweisen. Die Vollmachtsurkunde behält die Gesellschaft in Verwahrung.
Vor dem Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes konnte der Aktionär sein Stimmrecht auch durch die Erteilung einer Stimmrechtsermächtigung in der Hauptversammlung ausüben lassen. Die Stimmrechtsermächtigung wurde von den Kreditinstituten entwickelt. Der mit der Ausübung des Stimmrechts ermächtigte Aktionärvertreter war nicht Stellvertreter des Aktionärs. Er stimmte nicht im Namen des Aktionärs und war nicht an Weisungen gebunden. Er übte das Stimmrecht in seinem eigenen Namen, in seinem Interesse aus. Er war bei der Abstimmung frei und konnte sich so verhalten, als ob er selbst Aktionär wäre. Man nannte diese Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung Legitimationszession. Bei ihr wurden nicht die Vermögensrechte an der Aktie auf den Ermächtigten übertragen, sondern die Mitgliedsrechte. Sie räumte dem Ermächtigten die Stellung ein, Eigenträger fremder Rechte zu sein. Die Legitimationszession führte in den Hauptversammlungen, in denen diese Vertretungsform überwog, zu dem unerfreulichen Zustand, daß der Wille des Aktionärs ausgeschaltet und die Verwaltung nicht mehr von den Gesellschaftern selbst kontrolliert wurde. Der ermächtigte Aktionärvertreter konnte andere Personen mit der Stimmrechtsausübung weiter ermächtigen. Diese konnten ebenfalls nach ihrem Ermessen in der Hauptversammlung abstimmen. Dadurch wurde der

Aktionärswille vollständig ausgeschaltet.
Im großen Umfang traten Kreditinstitute als Ermächtigungsvertreter in den Hauptversammlungen auf. Sie ließen sich von jenen Aktionären zur Stimmrechtsausübung ermächtigen, die ihre Aktien in Bankdepots aufbewahrten und an der Versammlung nicht teilnahmen. Das Ermächtigungsstimmrecht (sogenanntes Depotstimmrecht) der Banken regelte § 114 Absatz 4 des Aktiengesetzes vom 30.1.1937. Diese Vorschrift ist wahrscheinlich auf den Einfluß des damals sehr mächtigen Bankenverbandes zurückzuführen. Sie erkannte die Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in eigenem Namen an, weil sie "überhaupt erst dazu führt, daß die freien Aktionäre in erheblichem Umfang in der Hauptversammlung vertreten sind" und weil ohne sie "die Gesellschaft noch mehr den Interessen einzelner Großaktionäre ausgeliefert" wäre und "die Kleinaktionäre völlig ausgeschaltet werden würden"(amtliche Begründung zum Aktiengesetz vom 30.1.1937). Er ließ aber nur die schriftliche Einzelermächtigung zu und befristete sie auf 15 Monate. Die Ermächtigung war jederzeit widerruflich durch formlose empfangsbedürftige Willenserklärung. Die Ermächtigungsurkunde behielt die Bank. Sie mußte der Gesellschaft nicht vorgelegt werden. Entsandte die Bank keinen eigenen Vertreter zur Hauptversammlung, so konnte sie ihre Depotstimmen an teilnehmende Kreditinstitute übertragen. Dadurch kam es zu Stimmhäufungen und Machtkonzentrationen. Die statistisch-empirische Untersuchung des auf Stimmrechtsermächtigungen beruhenden Depotstimmrechts der Kreditinstitute und dessen Übertragung unter den Banken in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften ist wesentlicher Gegenstand dieser Abhandlung.
Das auf Stimmrechtsermächtigungen beruhende Depotstimmrecht der Banken war häufig Anlaß zu heftigen Angriffen im Bemühen um die Aktienrechtsreform. Vor allem Linhardt [1]

---

[1] Linhardt "Wider das Depotstimmrecht der Banken" in: Die Aktiengesellschaft, Jg. 1958, Heft 8, S. 169 - 176

führte scharfe Attacken gegen das Bankenstimmrecht. Der Bundesverband des privaten Bankgewerbes[1] und Vallenthin[2] versuchten dagegen die Problematik des Depotstimmrechts zu verharmlosen. Eine Erörterung der Angriffs- und Abwehrargumente im Kampf um das Depotstimmrecht wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Das Aktiengesetz vom 5.9.1965 hat inzwischen eine Regelung geschaffen, die das Bankenstimmrecht auf eine neue Grundlage stellt.
Danach dürfen Kreditinstitute das Stimmrecht für Inhaberaktien, die ihnen nicht gehören, nur auf Grund einer vom Aktionär schriftlich erteilten Vollmacht ausüben oder ausüben lassen (§ 135 Absatz 1 Satz 1 Akt.G. 1965). Die Ausübung auf Grund einer Stimmrechtsermächtigung ist nicht mehr möglich. In den eigenen Hauptversammlungen der Bank-Aktiengesellschaften dürfen die bevollmächtigten Kreditinstitute das Stimmrecht nur ausüben, wenn die Aktionäre neben der schriftlich erteilten Vollmacht eine ausdrückliche Weisung gegeben haben, in welchem Sinne ihr Stimmrecht zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausgeübt werden soll (§ 135 Absatz 1 Satz 2 Akt.G. 1965).
Der Aktionär darf die Vollmacht nur einem bestimmten Kreditinstitut für höchstens fünfzehn Monate ausstellen (§ 135 Absatz 2 Satz 1 Akt.G. 1965). Sie ist jederzeit widerruflich durch formlose empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 135 Absatz 2 Satz 2 Akt.G. 1965). Kreditinstitute dürfen andere Personen, die nicht ihre Angestellten sind, mit der Ausübung des Stimmrechts nur unterbevollmächtigen bzw. das Stimmrecht an andere Kreditinstitute nur übertragen, wenn die Vollmacht die Unterbevollmächtigung bzw. die Übertragung gestattet und die betreffenden Kreditinstitute am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung haben (§ 135 Absatz 3 Satz 1 und 2 Akt.G. 1965).

---

1) Der Bundesverband des privaten Bankgewerbes "Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute" in: Gemeinsame Denkschrift zum Referentenentwurf eines Aktiengesetzes, Köln/Bonn 1959

2) Vallenthin "Die Ausübung von Aktionärstimmrechten durch Banken- eine Erwiderung an Prof.Dr.H.Linhardt, Nürnberg -" in: Die Aktiengesellschaft, Heft 9, 1958, S. 2o4 - 2o8

Das bevollmächtigte Kreditinstitut kann das Stimmrecht unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen oder, wenn es die Vollmacht zuläßt, "auch im Namen dessen, den es angeht, ausüben"(§ 135 Absatz 4 Satz 1 und 2 Akt.G. 1965). Wird das Stimmrecht unter Benennung des Aktionärs ausgeübt, so muß das Kreditinstitut die Vollmachtsurkunde der Gesellschaft vorlegen und ihr zur Verwahrung übergeben (§ 135 Absatz 4 Satz 3 Akt.G. 1965). Übt das Kreditinstitut das Aktionärstimmrecht anonym, d.h. "im Namen dessen, den es angeht", aus, so genügt zum Nachweis seiner Stimmberechtigung gegenüber der Gesellschaft die Erfüllung der in der Satzung für die Ausübung des Stimmrechts vorgesehenen Erfordernisse (§ 135 Absatz 4 Satz 4 1.Halbsatz). Enthält die Satzung über solche Erfordernisse keine Bestimmungen, so genügt entweder die Vorlegung der Aktien oder die Vorlegung einer Bescheinigung über die Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank(§ 135 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz). Der Gesetzgeber hat durch die Aufrechthaltung der anonymen Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute und durch die hierfür geschaffenen Erleichterungen zum Nachweis der Stimmberechtigung ein Zugeständnis geschaffen, das auf den Einfluß des Bundesverbandes des privaten Bankgewerbes zurückzuführen ist. Dieses Zugeständnis des Gesetzgebers soll offensichtlich bezwecken, daß einmal das sogenannte Bankgeheimnis gewahrt bleibt und daß zum anderen den Kreditinstituten bei der Erfüllung ihrer Pflicht zur Stimmrechtsvertretung und den Gesellschaften bei der Erfüllung ihrer Pflicht zur Aufstellung eines Teilnehmerverzeichnisses in der Hauptversammlung kein unangemessen hoher Zeitaufwand und damit verbunden ein zu hoher Kostenbetrag entsteht. Dieses Zugeständnis hat den Nachteil, daß die Depotaktionäre für den Aussenstehenden auch weiterhin einer Untersuchungsmöglichkeit entzogen sind. Ob die von Kreditinstituten vertretenen Depotaktionäre ortsansässige oder auswärtige Klein-, Mittel- oder Großaktionäre natürlicher oder juristischer Person sind, wird auch in Zukunft nicht zu ermitteln sein.

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Kreditinstitute von dieser erleichterten Depotstimmrechtsausübung regen Gebrauch machen werden. Gegenüber der vorher zulässigen Depotstimmrechtsermächtigung hat sich deshalb im materiellen Sinne nichts geändert. Die gesetzlichen Veränderungen über die Ausübung des Depotstimmrechts durch Banken haben formalen Charakter.

Kreditinstitute, die in der Hauptversammlung Aktionärstimmrechte ausüben oder übertragen wollen, sind nach § 128 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes von 1965 verpflichtet, dem Aktionär ihre eigenen Vorschläge für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung mitzuteilen. Bei den Vorschlägen hat sich das Kreditinstitut vom "Interesse des Aktionärs"[1] leiten lassen(§ 128 Absatz 2 Satz 2 Akt.G. 1965). Das Kreditinstitut hat den Aktionär ferner um Erteilung von Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu bitten und darauf hinzuweisen, daß es, wenn der Aktionär nicht rechtzeitig eine andere Weisung erteilt, das Stimmrecht entsprechend seinen eigenen Vorschlägen ausüben werde(§ 128 Absatz 2 Satz 3 Akt.G.1965). Erteilt der Aktionär keine Weisung, so ist es an seine eigenen Vorschläge gebunden (§ 135 Absatz 5 1. Halbsatz). Es kann von seinen eigenen Vorschlägen dann abweichen, wenn es den Umständen nach annehmen darf, daß der Aktionär bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung gebilligt hätte(§ 135 Absatz 5 2. Halbsatz). Ist das Kreditinstitut von einer Weisung des Aktionärs oder von seinen eigenen Vorschlägen bei der Stimmabgabe abgewichen, so hat es dies dem Aktionär unter Angabe der Gründe mitzuteilen(§ 135 Absatz 8 Akt.G. 1965).
Gemäß § 135 Absatz 7 Aktiengesetz vom 5.9.1965 darf ein Kreditinstitut das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Aktionär es aber im Aktienbuch eingetragen ist, nur auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung ausüben. Ist es nicht als deren Aktionär eingetragen, darf es das Stimmrecht nur unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ausüben.

[1] vgl. Linhardt "Wider das Depotstimmrecht der Banken" a.a.O.

§ 135 Absatz 1o Satz 1 des Aktiengesetzes von 1965 verpflichtet ein Kreditinstitut zur Annahme des Auftrags eines Aktionärs zur Stimmrechtsausübung in einer Hauptversammlung, wenn es für den Aktionär Aktien der Gesellschaft verwahrt und sich gegenüber Aktionären der Gesellschaft zur Ausübung des Stimmrechts in derselben Hauptversammlung erboten hat. Die Verpflichtung besteht nach § 135 Absatz 1o Satz 2 nicht, wenn das Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat und der Aktionär die Übertragung auf oder die Unterbevollmächtigung anderer Personen nicht gestattet hat.

Verstößt ein Kreditinstitut gegen die für die Stimmrechtsausübung geltenden Formvorschriften des § 135 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2, 3, 5 und 7, so wird die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht beeinträchtigt(§ 135 Absatz 6 Akt.G. 1965).

Die Verpflichtung des Kreditinstituts zum Schadensersatz durch Verletzung des § 135 Absätze 1 - 3, 5, 7, 8 und 1o kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (§ 135 Absatz 11 Akt.G.1965).

Die Bestimmungen über die Ausübung von fremden Aktionärstimmrechten durch Kreditinstitute gelten nach § 135 Absatz 9 Akt.G. 1965 sinngemäß für

1. Vereinigungen von Aktionären,
2. Geschäftsleiter und Angestellte eines Kreditinstituts, wenn die ihnen nicht gehörenden Aktien dem Kreditinstitut zur Verwahrung anvertraut sind,
3. Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten.

Umgehungen der strengen Vorschriften des § 135 des Aktiengesetzes vom 5.9.1965 sind dadurch weitestgehend ausgeschaltet. Ebenso ist dadurch die Gleichbehandlung aller Stimmrechtsvertreter gesetzlich gewährleistet. Die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Stimmrechtsausübung nach § 135 Absatz 1o und zum Schadensersatz nach § 134 Absatz 11 Aktiengesetz 1965 gelten nicht für die oben genannten Personenkreise. Zumindest dürfte die Anwendung

dieser Vorschriften auf Nicht-Kreditinstitute strittig sein. Sie beziehen die oben bezeichneten Personenkreise nicht ausdrücklich in die genannten Verpflichtungen mit ein, sondern haben offensichtlich nur ausdrückliche Geltung für Kreditinstitute. Die Formvorschriften des Aktiengesetzes von 1965 gelten nicht für diejenigen Stimmrechtsvertreter, die gesetzlicher Vertreter oder Ehegatte des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind (§ 135 Absatz 9 Satz 2).

c.) Die Stimmrechtsverbote.

Das Aktiengesetz vom 5.9.1965 regelt im § 136 Absätze 1 bis 3 jene Fälle, in denen der Aktionär oder dessen Vertreter nicht mitstimmen darf. Es darf weder im eigenen noch im fremden Namen mitstimmen, den die Beschlußfassung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied entlasten oder von einer Verpflichtung befreien soll(§ 136 Absatz 1 Satz 1). Die Übertragung oder Übereignung der Aktien, für die das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann, auf einen anderen ist eine Umgehung des Stimmrechtsverbots und deshalb ungültig(§ 136 Absatz 1 Satz 2).
Außerdem darf nach § 136 Absatz 2 nicht mitbestimmen

1. die Aktiengesellschaft als ihr eigener Aktionär. Die Gesellschaft kann begrifflich nicht ihr eigener Gesellschafter sein, wenn sie auch den in der Aktie steckenden Vermögenswert zu erwerben vermag. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Mitgliedsrechte zu.
2. ein abhängiges Unternehmen, das Aktien der herrschenden Gesellschaft besitzt. Damit will das Gesetz Umgehungen des Stimmverbots für eigene Aktien verhindern. Das Verbot gilt nicht bei gleichgeordneten Konzerngesellschaften, sofern nicht doch eine Abhängigkeit besteht.

3. der Aktionär oder Aktionärvertreter, dem die Aktien für Rechnung der Gesellschaft gehören (Strohmann),
4. der Aktionär oder Aktionärvertreter, dem die Aktien für Rechnung eines abhängigen Unternehmens gehören.

Ein Vertrag, durch den sich ein Aktionär verpflichtet, sein Stimmrecht nach Weisung der Gesellschaft, des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder nach Weisung eines abhängigen Unternehmens auszuüben, ist nichtig(§ 136 Absatz 3 Satz 1). Ebenso ist ein Vertrag nichtig, durch den sich ein Aktionär zur Abstimmung für die jeweiligen Vorschläge des Vorstands oder Aufsichtsrats der Gesellschaft verpflichtet (§ 136 Absatz 3 Satz 2).

d.) Sonstige Bedingungen.

Soweit die §§ 134 bis 137 des Aktiengesetzes vom 5.9.1965 nichts abweichendes vorschreiben, richten sich die Formen der Ausübung des Stimmrechts (nicht des Stimmrechts selbst) nach der Satzung (§ 134 Absatz 4 Akt.G.1965). Dahin gehören z.B. das Erfordernis der Aktienhinterlegung vor der Hauptversammlung, das Verlangen einer schriftlichen Erklärung, daß nicht gegen Stimmrechtsbeschränkungen verstoßen sei, die Ausgabe von Eintrittskarten, die Vorschrift, daß schriftlich durch Stimmzettel oder mündlich durch Zuruf abzustimmen ist, daß nur einer als Bevollmächtigter stimmen darf. Fehlt über die Form der Abstimmung eine Satzungsvorschrift, so bestimmt diese der Vorsitzer der Hauptversammlung. Der Vorsitzer oder die Hauptversammlung kann Stimmzähler ernennen. Der Vorsitzer muß die Abstimmung leiten und die Beschlüsse verkünden bzw. feststellen.

III. Quellen und Methode.

Jeder Beschluß der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung in einer über die Verhandlung gerichtlich oder notarisch aufgenommenen Niederschrift (§ 13o Absatz 1 Satz 1 Akt.G.1965). Ferner ist ein Verzeichnis der an der Versammlung beteiligten Aktionäre und Aktionärvertreter aufzustellen und der Niederschrift als Anlage beizufügen(§§ 129 Absatz 1, 13o Absatz 3 Satz 1 Akt.G. 1965). Der Vorstand der Gesellschaft hat nach der Versammlung eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Versammlungsprotokolls und des Aktionärverzeichnisses zum Handelsregister einzureichen(§ 13o Absatz 5 Akt.G.1965). Die bei den Registergerichten hinterlegten und öffentlich beglaubigten Abschriften dieser Urkunden sind die Quellen für die Auszählung der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen. Das Aktiengesetz vom 5.9.1965 stellt in den zitierten Bestimmungen an den Inhalt von Niederschrift und Teilnehmerverzeichnis bestimmte Mindestanforderungen, die im folgenden erörtert werden.

1. Der Inhalt der Quellen.

a.) Das Hauptversammlungsprotokoll.

Das Hauptversammlungsprotokoll ist die Urkunde über den Verlauf der Verhandlung und die gefaßten Beschlüsse. Gegenstände, die nicht unmittelbar zur Beschlußfassung gehören, müssen nicht protokolliert werden. Angaben über den Inhalt der Antragsbegründung und der Diskussion über einen Antrag sind nicht erforderlich, ebenso nicht besondere Angaben zur Person des Antragstellers oder der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. In vielen Hauptversammlungsprotokollen sind die Mitglieder des Vorstands

und Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit namentlich aufgezählt und es ist erwähnt, wer von ihnen persönlich an der Hauptversammlung teilnimmt. Durch vergleichende Betrachtung von Teilnehmerverzeichnis und Versammlungsurkunde läßt sich feststellen, wer unter den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern Aktionär oder Aktionärvertreter oder beides ist.
Gemäß § 13o Absatz 2 des Aktiengesetzes vom 5.9.1965 muß die Urkunde unbedingt den Ort und Tag der Verhandlung, den Namen des beurkundenden Notars oder Richters, die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzes über die Beschlußfassung enthalten. Unter Art der Abstimmung versteht man die Art und Weise, in der abgestimmt wird, z.B. ob schriftlich oder mündlich, durch Stimmzettel oder Zuruf, durch Handheben oder Erheben von den Plätzen abgestimmt wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist ausgedrückt in Ziffern, d.h. wieviele Stimmen für und gegen einen Antrag gestimmt oder sich enthalten haben. Es wird lediglich das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung beurkundet. In Verbindung mit der vom Vorsitzer bestimmten Abstimmungsart kann dem Ergebnis nicht entnommen werden, welche Aktionäre und Aktionärvertreter für das Zustandekommen eines Beschlusses oder die Ablehnung eines Antrags verantwortlich sind. In welchem Sinne die beteiligten Personen abstimmen und das Ergebnis beeinflussen, kann an Hand der Hauptversammlungsprotokolle nicht ermittelt werden, es sei denn, der Antrag wurde einstimmig angenommen oder abgelehnt. Enthält das Abstimmungsergebnis Gegenstimmen oder Stimmenthaltungen oder beides, so ist die Beantwortung der Frage, in welchem Sinne abgestimmt wird und welche Interessen die Teilnehmer bei der Abstimmung verfolgen, nicht möglich.
Eine konsequente Bearbeitung der Hauptversammlungsniederschriften bezüglich dieser Frage konnte daher nicht durchgeführt werden.

b.) Die Präsenzliste.

Die Präsenzliste ist das Verzeichnis der an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionäre und Aktionärvertreter. Aktionäre, die weder erschienen noch vertreten sind, werden nicht genannt. Das Teilnehmerverzeichnis hat nach den Bestimmungen des § 129 Absätze 1 bis 3 des Aktiengesetzes vom 5.9.1965 folgende Angaben zum Inhalt:

1. Erschienene und vertretene Aktionäre und der Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags und der Gattung der vertretenen Aktien,
2. Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde als Vollmachtsvertreter anonymer Aktionäre mit Betrag und Gattung der von ihnen vertretenen Aktien ohne Benennung von Namen und Wohnort der vertretenen Aktionäre gesondert vom übrigen Aktienbesitz,
3. Ermächtigungsvertreter anonymer Aktionäre mit Betrag und Gattung der von ihnen vertretenen Aktien gesondert vom eigenen Aktienbesitz.

Folgende Teilnehmer sind also zu nennen: die persönlich anwesenden Aktionäre(erschienene Aktionäre), und Aktionäre, die sich von einer anderen Person vertreten lassen(vertretene Aktionäre) sowie Aktionärvertreter, die auf Grund einer Vollmacht(Vollmachtsvertreter) oder einer Ermächtigung(Ermächtigungsvertreter) von Seiten des vertretenen Aktionärs das Stimmrecht als Stellvertreter oder Eigenberechtigter ausüben. Durch Vollmacht vertretene Aktionäre, die ihre Aktien im Depot eines Kreditinstituts aufbewahren und ihr Stimmrecht von einem Bankenvertreter oder einer anderen Person anonym vertreten lassen, werden in der Präsenzliste nicht namentlich erwähnt. Sie bleiben der Öffentlichkeit verborgen. Dadurch wird das Bankgeheimnis gewahrt. Lediglich die Depotbanken und ihre Vertreter sind mit der ausdrücklichen Angabe zu nennen, daß der vertretene Aktienbesitz ihnen nicht gehört,

sondern Fremdbesitz ist. Ob die Banken ihre Machtposition in der Hauptversammlung auf Grund des Depotstimmrechts von Klein- oder Großaktionären, von Konzernen, Kapitalgesellschaften oder Körperschaften herleiten, kann bei der Analyse der Präsenzlisten nicht aufgedeckt werden. Dasselbe gilt für Aktionäre, deren Stimmrecht anonym von einem Ermächtigungsvertreter in dessen eigenem Namen ausgeübt wird.

Das Aktionärverzeichnis hat den Namen und Wohnort der genannten Teilnehmer anzugeben. Angabe des Vor- und Familiennamens und des Ortes, in dem der Betreffende seinen Wohnsitz hat, sind ausreichend. Weiterer Angaben zur Person der Aktionäre und Aktionärvertreter bedarf es nicht. Ob die Teilnehmer auch andere Beziehungen zur Aktiengesellschaft unterhalten, z.B. ob sie Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, Aktionäre oder Direktoren von Konkurrenzunternehmen, Gläubiger oder Schuldner, Lieferant oder Kunde, Kreditgeber oder-nehmer der Gesellschaft sind, und auf Grund dieser Stellung bei der Abstimmung Interessenkollisionen[1] unterworfen sind, kann bei der Untersuchung der Präsenzlisten nicht geklärt werden. Ferner fehlen Angaben zum Beruf der Teilnehmer ebenso wie Hinweise auf ihre gesellschaftliche Stellung.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschrift muß die Teilnehmerliste Betrag und Gattung der vertretenen Aktien angeben. Inhaber- und Namensaktien sind keine besondere Aktiengattung und deshalb im Verzeichnis nicht zu kennzeichnen. Ob Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben worden sind, läßt sich aus den Bestimmungen der Satzung ersehen. Zur Gruppe der Aktiengattungen zählen die Stamm- und Vorzugsaktien. Die Teilnehmerliste hat hinter dem genannten Aktienbetrag anzugeben, ob es sich um Stamm oder Vorzugsaktien handelt. Bei den Vorzugsaktien ist anzugeben, mit welchem Vorzug sie ausgestattet sind, z.B. mit Mehrstimmrecht oder ohne Stimmrecht. Dies gilt nur für den Fall, daß neben den Stammaktien eine andere Gattung ausgegeben

---

[1] vgl. Linhardt "Wider das Depotstimmrecht der Banken" in: Die Aktiengesellschaft, Jg. 1958, Heft 8, S. 169 - 176 u. "Zur Bildung von Aktionärausschüssen" in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 13. Jg. Heft 6, 1961

wurde. Besteht das Grundkapital ausschließlich aus Stammaktien, so entfällt die Kennzeichnung der vertretenen Aktienbeträge.
Der von den Teilnehmern vertretene Aktienbetrag ist als DM - Nennwert ausgewiesen. Angabe des Kurswertes oder des Ausgabekurses ist nicht notwendig. Es wird regelmäßig der gesamte, aus mehreren Aktien bestehende Aktienbetrag eines erschienenen oder vertretenen Aktionärs verzeichnet. Bei einem Vollmachtsvertreter werden, sofern er mehrere Aktionäre unter Angabe ihres Namens vertritt, die Aktienbeträge der von ihm vertretenen Aktionäre einzeln angeführt. Hier wird der Vertreter mehrmals unter Angabe seines Namens und Wohnorts an verschiedenen Stellen der Präsenzliste genannt, vor allem dann, wenn die Namen der erschienenen und vertretenen Aktionäre in alphabetischer Reihenfolge eingetragen sind.
Bei Kreditinstituten und geschäftsmäßigen Stimmrechtsvertretern werden, sofern sie das Stimmrecht der Depot- oder anderer Aktionäre anonym als Vollmachtsvertreter ausüben, die Aktienbeträge der von ihnen vertretenen Kunden nicht gesondert angegeben, sondern der gesamte, sich aus vielen Einzelbeträgen zusammensetzende, im Fremdbesitz vertretene Aktienbetrag. Vertreten Bankangestellte ortsansässiger Kreditinstitute die Depotstimmen auswärtiger Banken und Sparkassen, die ihrerseits alle namentlich in der Präsenzliste aufzuzählen sind, so bedeutet dies, daß Depotstimmen von auswärtigen Banken auf ortsansässige Kreditinstitute übertragen wurden. Vor dem Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes durfte Depotstimmrecht nicht nur von auswärtigen, sondern auch von ortsansässigen Kreditinstituten sowohl auf ortsansässige als auch auf auswärtige Kreditinstitute übertragen werden. Hier mußte bei der Auswertung der Präsenzliste erst geklärt werden, zu welcher Bank der Vertreter gehörte, um eine klare Unterscheidung zwischen eigenen und übertragenen Depotstimmen treffen zu können.
In den Präsenzlisten wird zwar der von den Teilnehmern vertretene Aktienbetrag angegeben, aber nicht die Anzahl der vertretenen Stimmen. In der Gesellschaftssatzung ist bestimmt,

welcher DM - Nennwert einer Aktie eine Stimme gibt. Dividiert man den Aktienbetrag durch den Betrag, der eine Stimme gibt, so erhält man die Anzahl der von den Teilnehmern vertretenen Stimmen.
Ebensowenig wie die Anzahl der Stimmen ist der prozentuale Stimmenanteil der Aktionäre und Aktionärvertreter an der Gesamtheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen in den Präsenzlisten ausgewiesen. Eine oberflächliche Betrachtung der Anwesenheitslisten läßt daher nicht die Stimmenmacht oder -ohnmacht der Teilnehmer sichtbar werden. Diese wird durch die Auszählung der vertretenen Stimmen nach bestimmten Teilnehmergruppen und der anschließenden Berechnung ihres prozentualen Stimmenanteils ermittelt. Dieser Vorgang ist wesentlicher Bestandteil der gestellten Aufgabe. Die zu diesem Zweck angewandten Methoden werden im folgenden Abschnitt erörtert.

2. Die Auswertung der Quellen.

a.) Die Auswertung des Versammlungsprotokolls und der Präsenzliste.

Zuerst wurde die absolute Größe des gesamten und des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals festgestellt. Die Größe des gesamten Grundkapitals wurde der beiliegenden Jahresbilanz entnommen. Die Größe des vertretenen Grundkapitals ist in den Versammlungsniederschriften protokolliert. Der prozentuale Anteil des vertretenen am gesamten Grundkapital wurde durch Schlußrechnung ermittelt.
Anschließend wurde der Anteil der vertretenen Stimmen an der Gesamtheit der Stimmen errechnet. Die Anteile von vertretenem Grundkapital und vertretenen Stimmen sind identisch, wenn das Aktienkapital in Stammaktien zerlegt ist. Sind neben den Stammaktien andere Aktien vorhanden, z.B. Mehrstimmrechtsaktien oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, so weicht der Anteil der vertretenen Stimmen von dem des vertretenen Grundkapitals ab.

Die Berechnung des Anteils des vertretenen Grundkapitals ist Voraussetzung für die Ordnung der Aktiengesellschaften nach Gesellschaftsgruppen. Die Anzahl der vertretenen Stimmen bildet die Basis für die Berechnung der Stimmenanteile von Aktionären und Aktionärvertretern. Sie wird zum Ausgangswert bestimmt und gleich loo Prozent gesetzt. Die Stimmenanteile der Teilnehmer werden ausgedrückt im vom Hundert der anwesenden Stimmen.
Nach dieser Vorarbeit wurde das Verhältnis zwischen den im Eigen- und Fremdbesitz vertretenen Stimmen ermittelt. Der Eigenbesitz wurde gegliedert in die Stimmen der erschienenen Aktionäre, der vertretenen Aktionäre bzw. der Vollmachtsvertreter und in den Eigenbesitz der Kreditinstitute. Die Stimmen dieser drei Gruppen wurden ausgezählt und ihr Anteil an allen vertretenen Stimmen berechnet. Die Addition dieser Anteile ergibt den Eigenbesitz der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Der prozentuale Wert des Eigenbesitzes wurde von dem aller vertretenen Stimmen, der 1oo Prozent beträgt, abgezogen.

Durch diese Subtraktion wurde der Anteil der im Fremdbesitz vertretenen Stimmen ermittelt.
Die Teilnehmergruppen des Eigenbesitzes an Aktionärstimmrechten wurden anschließend getrennt untersucht. Sie wurden gemäß der im Teilnehmerverzeichnis gemachten Angaben nach ihrem Namen oder Wohnort, nach dem Betrag oder Gattung der vertretenen Aktien differenziert. Welche von diesen Angaben als Unterscheidungsmerkmal herangezogen wurde, richtete sich nach dem Zweck der Untersuchung. Zweckmäßig ist es zum Beispiel, wenn man den Wohnort erschienener Aktionäre mit dem Versammlungsort in Beziehung bringt und unterscheidet zwischen ortsansässigen und von auswärts kommenden Aktionären. Die folgende Untersuchung dieser erschienenen Aktionärsgruppen trifft weitere Unterscheidungen bezüglich Betrag oder Gattung der vertretenen Aktien, um Gründe für das persönliche Erscheinen der Aktionäre herauszuarbeiten.
Bei der Analyse des Stimmenanteils der vertretenen Aktionäre und der Vollmachtsvertreter ergibt sich dem Untersuchungszweck entsprechend eine Gliederung nach der Höhe des vertretenen Aktienbetrags. Die vertretenen Aktionäre werden nach der Größe ihres Einflußes auf den Mehrheitswillen der Hauptversammlung in Groß- und Kleinaktionäre eingeteilt. Die spezielle Untersuchung der vertretenen Kleinaktionäre fragt nach den Beziehungen zwischen Wohnort und Versammlungsort, um Aussagen über ihre Stimmrechtsvertretung zu erhalten. Die Behandlung der vertretenen Großaktionäre sucht an Hand der angegebenen Namen herauszufinden, ob sie natürliche oder juristische Personen sind. Diese Fragestellung macht die Abhängigkeit bestimmter Aktiengesellschaften deutlich. Sie gibt einen Einblick in die Konzernverflechtung der Industrie und zeigt Einflüsse des Staates auf die Privatwirtschaft. Bei den Vollmachtsvertretern ist zu beachten, ob sie selbst Aktionäre oder Verwaltungsmitglieder sind oder Beziehungen zu den vertretenen Aktionären haben.
Der von den Kreditinstituten im Eigenbesitz vertretene Stimmenanteil könnte - oberflächlich gesehen - zum Anteil der vertretenen Aktionäre und Vollmachtsvertreter gerechnet werden. Es kommt aber der Depotbesitz hinzu, der ihren Einfluß

auf die Verwaltung der Gesellschaft verstärkt. Bei der Untersuchung der Präsenzlisten ist daher vom gesamten Stimmenanteil der Banken auszugehen, der sich aus Eigen- und Depotbesitz zusammen setzt. Der Eigenbesitz der Kreditinstitute wird unterschieden in Banken als Aktionäre und Banken als Vollmachtsvertreter.

Der im Fremdbesitz vertretene Stimmrechtsanteil ist anschließend Gegenstand der Auswertung von Präsenzliste und Niederschrift. Er wird gegliedert in den Fremdbesitz der Kreditinstitute (Depotbesitz) und in den Fremdbesitz der Nicht-Kreditinstitute (übriger Fremdbesitz). Meistens ist der Fremdbesitzanteil mit dem Depotbesitzanteil identisch. Die Analyse des übrigen Fremdbesitzes wurde daher nicht durchgeführt. Die Untersuchung konzentrierte sich auf den Depotbesitz der Kreditinstitute. Dieser besteht aus zwei Komponenten: den eigenen und den übertragenen Depotstimmen. Die Existenz von übertragenen Depotstimmen erkennt man daran, daß von einem Bankenvertreter der Fremdbesitz mehrerer Kreditinstitute ausgeübt wird. Als Problem ergibt sich die richtige Zuordnung des Vertreters zu seiner Bank. Die Zugehörigkeit eines Bankenvertreters zu einem bestimmten Kreditinstitut wurde durch Nachschlagen in den Handelsregisterakten der teilnehmenden Banken gefunden. Auf diese Weise konnten eigene und übertragene Depotstimmen exakt unterschieden werden.

Die Untersuchung des Depotstimmrechtsanteils hat zu klären, in welchem Verhältnis er von ortsansässigen und auswärtigen Kreditinstituten aufgebracht wurde. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu stellen, wie groß der Einfluß der Hausbanken der Gesellschaft auf die Willensbildung der Hauptversammlung ist. Außerdem muß gezeigt werden, welche Banken den Hauptanteil des Depotstimmrechts innehaben. Die Frage nach der Ausübung der Depotstimmrechts in den eigenen Hauptversammlungen der Aktienbanken wird durch eine Spezialuntersuchung beantwortet.

Die Auswertung der Präsenzliste wird durch die Untersuchung der unter den Banken ausgeliehenen Depotstimmen abgeschlossen.

Sobald ihr Anteil an den vertretenen Stimmen durch Schlußrechnung ermittelt war, wurde die Anzahl der Übertragungen festgestellt. Der Gesamtanteil der übertragenen Depotstimmen wurde durch diese Anzahl dividiert und der durchschnittliche Anteil der einzelnen Übertragung gefunden. Anschließend wurden Depotstimmen übertragende Banken in ortsansässige und auswärtige Kreditinstitute gegliedert. Das gleiche geschah mit den Depotstimmen empfangenden Banken. Schließlich wurde der Stimmenzuwachs der Kreditinstitute durch den Empfang entliehener Depotstimmen berechnet.

b.) Die statistische Auswertung aller Präsenzlisten.

Nachdem die an den Registergerichten zur Verfügung stehenden Präsenzlisten und Versammlungsprotokolle nach der beschriebenen Methode untersucht waren, wurde die statistische Auswertung der Stimmenanteile von Aktionären und Aktionärvertretern vorgenommen. Die Aktiengesellschaften wurden zu diesem Zweck nach der prozentualen Größe des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals geordnet und innerhalb dieser Ordnung in drei Gesellschaftsgruppen eingeteilt:

Erste Gesellschaftsgruppe: Aktiengesellschaften mit vollständig vertretenem Grundkapital,

Zweite Gesellschaftsgruppe: Aktiengesellschaften mit mehr als 75 Prozent vertretenem Grundkapital,

Dritte Gesellschaftsgruppe: Aktiengesellschaften mit weniger als 75 Prozent vertretenem Grundkapital.

Außerdem wurden die untersuchten Aktiengesellschaften nach der absoluten Größe ihres Grundkapitals geordnet und in vier Größenklassen eingeteilt:

Erste Größenklasse: Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von über DM loo Millionen,

Zweite Größenklasse: Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von über DM lo - DM loo Millionen,

Dritte Größenklasse: Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von über DM 1 bis DM 1o Millionen,

Vierte Größenklasse: Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital bis DM 1 Million.

Die Unterteilung der drei Gesellschaftsgruppen in die vier Größenklassen kann nur bei der Gesellschaftsgruppe mit vollständig vertretenen Gesellschaftskapital durchgeführt werden. Die Unterteilung der beiden anderen Gesellschaftsgruppen nach der Kapitalgröße bedeutet eine Durchbrechung der Ordnung nach der prozentualen Höhe des vertretenen Grundkapitals. Daher wurde auf die Anwendung des Ordnungsprinzips nach Größenklassen in der zweiten und dritten Gesellschaftsgruppe verzichtet.

Die nach Gesellschaftsgruppen und zum Teil nach Größenklassen geordneten Aktiengesellschaften wurden unter Angabe ihrer Firma und ihres Sitzes, des Tages der Hauptversammlung, der absoluten Größe des Grundkapitals und des Anteils des vertretenen Grundkapitals vertikal, die ermittelten Stimmrechtsanteile der Aktionäre und Aktionärvertreter horizontal in Tabellen eingetragen. Entsprechend den Teilnehmergruppen innerhalb der Besitzarten ist der Eigenbesitz in den Tabellen aufgegliedert in erschienene Aktionäre, vertretene Aktionäre und Eigenbesitz der Kreditinstitute. Der Fremdbesitz ist aufgegliedert in Depotstimmen der Kreditinstitute, übertragene Depotstimmen und übriger Fremdbesitz. Die Ergebnisse aus der speziellen Untersuchung der einzelnen Teilnehmergruppen wurden in Spezialtabellen eingetragen. Diese sind vertikal nach Gesellschaftsgruppen und Größenklassen, horizontal nach den Unterscheidungsmerkmalen des betreffenden Untersuchungsgegenstandes gegliedert.

Die in den Tabellen eingetragenen Stimmrechtsanteile einer Teilnehmergruppe wurden zusammengezählt, die Summe dieser Addition durch die Anzahl der Aktiengesellschaften dividiert und so das einfache arithmetische Mittel des Untersuchungsgegenstandes gefunden. Auf die gleiche Weise wurden die einfachen arithmetischen Mittel für die drei Gesellschaftsgruppen errechnet und Abweichungen von der Gesamtheit der Gesellschaften festgehalten. Aus den einfachen

arithmetischen Mitteln der Gesellschaftsgruppen wurde das gewogene arithmetische Mittel für denselben Untersuchungsgegenstand berechnet. Als Gewichte wurden die Anteile des Grundkapitals einer Gesellschaftsgruppe am gesamten Grundkapital aller untersuchten Aktiengesellschaften verwendet.

c.) Die Auswahl der Quellen und Registergerichte.

Die Untersuchung über die Ausübung des Aktionärstimmrechts in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften konzentrierte sich auf die Registergerichte München, Nürnberg und Amberg/Opf. Der Auswahl dieser Registergerichte liegen Kosten- und Standortüberlegungen persönlicher Art zu Grunde. Unter den zur Einsicht freigegebenen Präsenzlisten und Versammlungsprotokollen wurde keine Auswahl nach bestimmten Gesichtspunkten vorgenommen. Es wurden nicht nur Präsenzlisten mit großen Stimmenanteilen der Kreditinstitute, sondern alle zur Verfügung stehenden Teilnehmerverzeichnisse nach den beschriebenen Methoden analysiert, um die Objektivität der Untersuchung zu wahren.

B. Die untersuchten Aktiengesellschaften.

I. Grundkapital und Branchen.

Im Rahmen der statistischen Untersuchung der Stimmrechtsausübung wurden die Präsenzlisten von hundertsechsundneunzig Aktiengesellschaften ausgewertet. Das gesamte Grundkapital dieser Gesellschaften beträgt dem Nennwert nach DM 3 387 95o 36o.--. Dieser Wert entspricht 12,4 Prozent des Grundkapitals aller deutschen Aktiengesellschaften. Dies geht aus einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes über den "Depotbesitz an deutschen Aktien"[1] hervor.

---

[1] "Der Depotbesitz an deutschen Aktien" in "Wirtschaft und Statistik", 11.Jahrgang N.F. 1959, Heft 8, S.417-419

In der zitierten Erhebung ist das Grundkapital aller deutschen Aktiengesellschaften mit DM 27.326,4 Millionen angegeben.
Die Gliederung der untersuchten Aktiengesellschaften nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Branchengruppen wurde in der folgenden Tabelle vorgenommen. Neben der Zahl der zu einer Branchengruppe gehörenden Gesellschaften ist deren Grundkapital und dessen Anteil am gesamten Grundkapital aller untersuchten Firmen ausgewiesen.

Gliederung der untersuchten Aktiengesellschaften nach Branchengruppen.

Branchengruppe	Anzahl der Firmen	Grundkapital in Millionen D-Mark	Anteil im vH des gesamten Grundkapitals
1. Kohle, Eisen, Stahl	1o	247,o	7,29
2. Mineralöl	3	2,25	o,o7
3. NE-Metalle	4	166,1o1	4,9o
4. Maschinen- und Werkzeugbau	13	191,o69	5,64
5. Kraftfahrzeuge, -bedarf	9	88,6	2,62
6. Elektrotechnik	3	751,o	22,17
7. Chemie, Pharmazie	11	46,5255	1,37
8. Baustoffe, -gewerbe	29	1o1,5635	3,oo
9. Druck, Papier, Holz, Keramik	8	2o,515	o,61
1o. Textil, Bekleidung	5	25,8o75	o,76
11. Brauereien	8	42,2764	1,25
12. Energieversorgung	9	38o,86o	11,24
13. Transport, Verkehr	8	12,85	o,38
14. Nahrungs- und Genußmittel	14	47,583	1,4o
15. Warenhäuser	3	2o5,1	6,o5
16. Versicherungen	22	93,5o3	2,76
17. Kreditinstitute	12	9o6,21o	26,75
18. Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft.	9	1,745	o,o5
19. Sonstige	16	57,3924	1,69
zusammen	196	3 387,95o	1oo

Aktiengesellschaften des Baugewerbes und der Baustoffe sind mit 29 Firmen der Anzahl nach am häufigsten unter den ausgewerteten Unternehmungen vertreten. Ihr Grundkapital hat einen Anteil von 3,o Prozent am gesamten Aktienkapital aller untersuchten Aktiengesellschaften. Die Größe des Grundkapitals der einzelnen Firmen liegt in einer Spanne zwischen o,1 und 16 Millionen DM.
Ähnliche Verhältnisse trifft man bei den Versicherungs-Aktiengesellschaften. 22 Gesellschaften besitzen einen Anteil von 2,76 Prozent am gesamten Aktienkapital. Das Grundkapital der Versicherungsgesellschaften bewegt sich in einer Größenordnung von DM o,1 bis 1o Millionen. Ausnahmen sind die Allianz Versicherungs-AG, Berlin und München, mit DM 35,2 und die Allianz Lebensversicherungs-AG in Stuttgart mit DM 12,25 Millionen Grundkapital.
Die Firmen der Nahrungs- und Genußmittelbranche sind mit 14 Gesellschaften zahlenmäßig stark vertreten, erreichen aber nur 1,4 Prozent des gesamten Gesellschaftskapitals. Eine Kapitalgröße zwischen DM o,15 und 5 Millionen wird von den einzelnen Gesellschaften zur Durchführung des Unternehmungszieles als ausreichend angesehen. Abweichungen sind bei folgenden Firmen zu finden: "Nordsee" Deutsche Hochseefischerei AG in Bremerhaven mit DM 22, Bayerische Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften AG (Baywa) in München mit DM 1o und Allgäuer Alpenmilch AG ("Bärenmarke") in München mit DM 7 Millionen Grundkapital.
Die Gruppe der Kreditinstitute vereinigt mit 12 Aktiengesellschaften über ein Viertel (26,75 %) des gesamten Grundkapitals auf sich. Sie ist damit die bedeutendste Branche innerhalb dieser Untersuchung. Hier zeichnet sich eine Umkehrung von Anzahl der Gesellschaften und Kapitalanteil ab. Angeführt wird diese Branchengruppe von den drei Großbanken: Deutsche Bank AG in Frankfurt/M. (DM 25o Millionen Grundkapital), Dresdner Bank AG in Frankfurt/M. (DM 18o Millionen Grundkapital) und Commerzbank AG in Düsseldorf (DM 18o Millionen Grundkapital). Zwei große Regionalbanken, die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank (DM 9o,1 Millionen Grundkapital) und die Bayerische Vereinsbank (DM 7o Millionen Grundkapital),

tragen zu diesem hohen Kapitalanteil bei. Außerdem dürfen die Bank für Gemeinwirtschaft AG in Frankfurt/M. mit DM 6o Millionen und die Deutsche Verkehrs-Kreditbank AG in Frankfurt/M. mit DM 5o Millionen Grundkapital nicht unerwähnt bleiben. Die übrigen Kreditinstitute sind die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Berlin (DM 12,5 Mio. GK), die Süddeutsche Bodencreditbank AG in München (DM 7,5 Mio. GK), die Bayerische Versicherungsbank AG in München (DM 3,5 Mio. GK), die Süddeutsche Holzwirtschaftsbank AG in München (DM 2,2 Mio. GK) und die Bayerische Kassenverein AG - Wertpapiersammelbank - München (DM o,5 Mio. GK).
Die Tendenz zum Großunternehmen ist sichtbar bei den Gesellschaften der Elektrotechnik. In dieser Branchengruppe besitzen drei Firmen einen Anteil von 22,17 Prozent am gesamten Aktienkapital aller untersuchten Gesellschaften. Getragen wird dieser Anteil von den Weltfirmen Siemens und Halske AG, Berlin und München, mit DM 45o und Siemens- Schuckertwerke AG, Berlin und Erlangen, mit DM 3oo Millionen Grundkapital. Sie sind die größten Aktiengesellschaften innerhalb dieser Untersuchung.

Eine beachtenswerte Gruppe sind die Energieversorgungs- Aktiengesellschaften. Neun Unternehmungen kommen auf einen Anteil von 11,24 Prozent des gesamten Gesellschaftskapitals, angeführt von der Bayernwerk AG in München mit DM 15o Millionen Grundkapital. Das Aktienkapital der übrigen Gesellschaften dieser Branche bewegt sich in Grenzen zwischen DM 2,5 und 59,6 Millionen: Rhein-Main-Donau AG in München mit DM 59,6 Millionen, Obere Donau Kraftwerke AG in München mit DM 45 Millionen, Isar-Amper-Werke AG in München mit DM 44 Millionen, Bayerische Wasser-Kraftwerke AG in München mit DM 3o Millionen, Großkraftwerk Franken AG in Nürnberg mit DM 25 Millionen, AG für Licht- und Kraftversorgung in München mit DM 14,76 Millionen, Untere Iller AG in München mit DM 1o Millionen und Sachsenwerk Licht- und Kraft AG in München mit DM 2,5 Millionen Grundkapital.
Unter den gebildeten Gruppen sind die Gesellschaften der Kohle-, Eisen- und Stahlbranche erwähnenswert, denn 1o Unternehmungen besitzen 7,29 Prozent des gesamten Aktienkapitals. Die Grenzen der Kapitalgrößen liegen zwischen DM 1o und 85 Millionen.

Das größte Unternehmen dieser Branchengruppe ist die Gutehoffnungshütte AG mit DM 83,2 Millionen Grundkapital. Ferner spielen die Eisenwerks-Gesellschaft Maximilianshütte AG in Sulzbach-Rosenberg (DM 6o Mio.GK), die Luitpoldhütte AG in Amberg (DM 25 Mio.GK), die Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke AG in München (DM 2o Mio.GK), die Braunkohlen- und Brikettindustrie AG in München (DM 2o Mio.GK), die Bayerische Braunkohlenindustrie AG in Schwandorf (DM 15 Mio. GK) und die Eisen- und Stahlhandel AG in Düsseldorf (DM 15 Mio. GK) eine wesentliche Rolle für den ermittelten Kapitalanteil. Weniger Grundkapital haben die Oberbayerische AG für Kohlenbergbau in München (DM 7 Mio.GK), die Schrottag Bayerische Schrott AG in Düsseldorf (DM 1 Mio.GK) und die Remag AG in Ludwigshafen, ein Unternehmen des Eisen- und Stahlgroßhandels, (DM o,8 Mio.GK).

Zwei Warenhauskonzerne, die Kaufhof AG in Köln mit DM 1o5 Millionen und die Karstadt AG in Hamburg mit DM 1oo Millionen Grundkapital, besitzen zusammen einen Anteil von 6,o5 Prozent des Gesellschaftskapitals aller untersuchten Aktiengesellschaften.

Unter den Aktiengesellschaften des Maschinen- und Werkzeugbaues (13 Gesellschaften mit 5,64 Prozent) und der NE-Metallindustrie (4 Gesellschaften mit 4,9o Prozent) befinden sich bekannte Firmen. Für die zuerst genannte Branche sind zu nennen die Maschinenfabrik Augsburg - Nürnberg AG (MAN) (DM 75 Mio. GK), die Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG in Wiesbaden (DM 51,399 Mio.GK), die Orenstein - Koppel und Lübecker Maschinenbau AG in Berlin (DM 2o Mio. GK), die Atlas Werke AG in Bremen (DM 14 Mio.GK), die Schubert und Salzer Maschinenfabrik AG in Ingolstadt (DM 12 Mio.GK) und die Singer Nähmaschinen AG in Frankfurt/M. (DM 7 Mio.GK).

Für die NE - Metallindustrie sind zu erwähnen die "Degussa" Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vormals Roessler AG in Frankfurt/M. mit DM 1o2 Millionen und die Vereinigte Deutsche Metallwerke AG mit DM 62,829 Millionen Grundkapital.

Die bisher nicht beschriebenen Branchengruppen enthalten 77 Aktiengesellschaften mit einem Anteil von 8,77 Prozent des Grundkapitals aller ausgewerteten Unternehmungen. Sie können

auf Grund ihrer großen Zahl und ihres geringen Kapitalanteils nicht namentlich genannt werden. Die Gliederung der Aktiengesellschaften nach ihrer Zugehörigkeit zu Branchengruppen und die Erwähnung der bedeutendsten Firmen innerhalb dieser Branchen zeigt, wie vielfältig und unterschiedlich die Materie ist, aus der die statistischen Ergebnisse der Ausübung des Aktionärstimmrechts gewonnen werden.

II. Grundkapital und Größenklassen.

Die Größe des Grundkapitals der einzelnen Aktiengesellschaften ist Gegenstand einer Einteilung dieser Unternehmungen in Größenklassen. Die erste Größenklasse enthält Gesellschaften mit einem Grundkapital von über DM 1oo Millionen. Die zweite Größenklasse umfaßt Firmen mit einem Grundkapital von über DM 1o bis einschließlich 1oo Millionen. In der dritten Größenklasse befinden sich Unternehmungen mit einem Grundkapital von über DM 1 bis einschließlich 1o Millionen. In der vierten Größenklasse sind Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital bis einschließlich DM 1 Million. Die untersuchten Aktiengesellschaften verteilen sich nach ihrer Zahl, ihrem Grundkapital und dessen Anteil am gesamten Gesellschaftskapital wie folgt auf diese vier Größenklassen:

Größenklassen	Anzahl der Firmen	Grundkapital in Millionen D-Mark	Anteil im vH des gesamten Grundkapitals
Erste Größenklasse	8	1 717,ooo	5o,69
Zweite Größenklasse	38	1 32o,358	38,97
Dritte Größenklasse	81	315,94o	9,32
Vierte Größenklasse	69	34,652	1,o2
zusammen	196	3 387,95o	1oo,oo

Acht Großunternehmen besitzen über die Hälfte (5o,69 Prozent) des Grundkapitals aller untersuchten Aktiengesellschaften. Es handelt sich um die beiden Weltfirmen der Eelektrotechnik, Siemens und Halske AG und Siemens - Schuckert Werke AG, sowie um die drei Großbanken, Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG und Commerzbank AG. Es folgen die Bayernwerk AG, die Kaufhof AG und die Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt AG.

Die zweite Größenklasse enthält 38 Aktiengesellschaften mit einem Anteil von 38,97 Prozent des gesamten Grundkapitals. Die erste und zweite Größenklasse zusammen betrachtet ergibt, daß etwa ein Viertel der analysierten Aktiengesellschaften fast 9o Prozent des untersuchten Grundkapitals besitzen. Der Schwerpunkt der Firmen der zweiten Größenklasse liegt bei den Kreditinstituten, den Unternehmungen der Kohle-, Eisen- und Stahlindustrie sowie den Aktiengesellschaften der Energieversorgung und des Maschinen- und Werkzeugbaues mit ca. 28 Prozent des untersuchten Aktienkapitals. Zwei Großunternehmen, die Karstadt AG mit DM loo Millionen und die Vereinigte Deutsche Metallwerke AG mit DM 62,829 Millionen Grundkapital, sind in diesem Zusammenhang namentlich zu erwähnen.

Bei 15o Aktiengesellschaften, das sind über drei Viertel der untersuchten Firmen, bewegt sich das Grundkapital in Grenzen zwischen DM o,o5 und lo Millionen. Der Zahl nach liegt der Schwerpunkt der untersuchten Gesellschaften in der dritten und vierten Größenklasse. Der Anteil dieser Aktiengesellschaften am gesamten Grundkapital ist mit lo,34 Prozent sehr klein. Zahlreich vertreten sind in der dritten und vierten Größenklasse die Firmen des Baugewerbes (27 AG), die Versicherungsaktiengesellschaften (2o AG), die Unternehmungen der Chemie- und Pharmaziebranche (lo AG) sowie des Nahrungs- und Genußmittelsektors (13 AG). Außerdem sind je acht Aktiengesellschaften des Maschinen- und Werkzeugbaues und des Verkehrs- und Transportwesens sowie sieben Brauereiaktiengesellschaften und neun Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anzuführen. Die übrigen Aktiengesellschaften der dritten und vierten Größenklasse verteilen sich gleichmäßig auf die anderen Branchengruppen.

III. Vertretenes Grundkapital und Gesellschaftsgruppen.

Hauptversammlungen, in denen das ganze Grundkapital einer Aktiengesellschaft vertreten ist, werden Voll- oder Universalversammlungen genannt. Sie kommen zustande, wenn sich das Grundkapital im Besitze von nur wenigen Aktionären befindet. Die Stimmenanteile der Aktionäre und Aktionärvertreter entsprechen in einer Universalversammlung ihrer tatsächlichen Beteiligung am Grundkapital.

Ist das Grundkapital auf eine größere Anzahl von Aktionären verteilt, so finden in der Regel keine Universal-, sondern Hauptversammlungen statt, in denen ein bestimmter Anteil des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Fehlendes Grundkapital in einer Hauptversammlung erhöht die Stimmenanteile der teilnehmenden Aktionäre und Aktionärvertreter über den Wert ihrer tatsächlichen Beteiligung am Gesellschaftskapital. Die Wertsteigerung ist umso größer, je weniger stimmberechtigte Aktien vertreten sind. Ist z.B. nur die Hälfte des Grundkapitals vertreten, so ist der Einfluß der teilnehmenden Aktionäre und Aktionärvertreter auf den Mehrheitswillen der Hauptversammlung doppelt so groß wie ihr tatsächlicher Anteil am Gesellschaftskapital. Durch die Abwesenheit von Aktionärstimmrechten in einer Hauptversammlung wird jenes Grundprinzip des Aktienrechts verfälscht, das die Mitwirkung des Aktionärs an den Gesellschaftsangelegenheiten nach seiner Kapitalbeteiligung ausrichtet. Der Anteil des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals ist daher von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der errechneten Stimmenanteile der teilnehmenden Personen.
Addiert man die durch Schlußrechnung ermittelten Anteile des vertretenen Grundkapitals aller Aktiengesellschaften und dividiert man diese Summe durch die Anzahl dieser Gesellschaften, so erhält man das einfache arithmetische Mittel

des durchschnittlich vertretenen Grundkapitals in allen Hauptversammlungen. Es beträgt 91,37 Prozent. Der Grund für diesen hohen Durchschnittswert besteht darin, daß die Formen der Stimmrechtsvertretung zur Erfassung vieler Stimmen in den Hauptversammlungen beitragen. Im geringen Umfang wird er von persönlich erschienenen Aktionären verursacht. Trotz Depotstimmrechts der Banken ist es nicht gelungen, 8,63 Prozent des Grundkapitals der untersuchten Aktiengesellschaften zur Teilnahme an der Stimmrechtsausübung in den Hauptversammlungen zu erfassen.

Die untersuchten Aktiengesellschaften wurden nach der prozentualen Höhe des vertretenen Grundkapitals geordnet und innerhalb dieser Ordnung zu drei Gesellschaftsgruppen zusammengefaßt. Die erste Gesellschaftsgruppe besteht aus Aktiengesellschaften, deren Grundkapital vollständig in der Hauptversammlung vertreten war. Die zweite Gesellschaftsgruppe umfaßt jene Firmen, deren Grundkapital von 75 bis unter 100 Prozent vertreten war. Die dritte Gesellschaftsgruppe enthält Aktiengesellschaften, deren Grundkapital unter 75 Prozent in der Hauptversammlung vertreten war. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der untersuchten Aktiengesellschaften, ihres Grundkapitals und dessen Anteil am gesamten Aktienkapital auf diese drei Gesellschaftsgruppen:

Gesellschaftsgruppen	Anzahl der Firmen	Grundkapital in Millionen D-Mark	Anteil im vH des gesamten Grundkapitals
Erste Gesellschaftsgruppe	79	912,929	26,88
Zweite Gesellschaftsgruppe	96	2 315,569	68,15
Dritte Gesellschaftsgruppe	21	168,651	4,97
zusammen	196	3 397,149	100,00

Über ein Viertel des untersuchten Grundkapitals (26,88 %) war vollständig in den Hauptversammlungen von 79 Aktiengesellschaften vertreten. Geht man davon aus, daß sich bei einer Vollversammlung die Aktien im Besitze von wenigen Aktionären befinden, so kann geschlossen werden, daß der vierte Teil des Grundkapitals aller untersuchten Aktiengesellschaften Großaktionären gehört und Dauerbesitz darstellt.

Mehr als zwei Drittel des untersuchten Aktienkapitals (68,15 %) war in 96 Hauptversammlungen zwischen 75 und 100 Prozent vertreten. Die Aktiengesellschaften der zweiten Gesellschaftsgruppe sind in der Regel gemischte Gesellschaftstypen. Der gemischte Gesellschaftstyp ist dadurch gekennzeichnet, daß der überwiegende Teil des Grundkapitals Großaktionären gehört, während der Rest Streubesitz ist. Man trifft ihn hauptsächlich dort an, wo das Grundkapital zu über 85 Prozent in der Hauptversammlung vertreten ist. In der zweiten Gesellschaftsgruppe befinden sich aber auch Unternehmungen, deren Grundkapital vielen Klein- und Mittelaktionären gehört. In diesen Fällen sorgen die Depotbanken für einen relativ hohen Anteil des vertretenen Grundkapitals. Die Unternehmungen der ersten und zweiten Gesellschaftsgruppe haben maßgeblichen Anteil an dem hohen Durchschnittswert von 91,37 Prozent des vertretenen Grundkapitals.

Knapp 5 Prozent des Grundkapitals aller untersuchten Aktiengesellschaften war in 21 Hauptversammlungen unter 75 Prozent vertreten. Bei den Firmen der dritten Gesellschaftsgruppe sind Großaktionäre selten. Die Aktien sind unter viele Aktionäre gestreut. Davon profitieren die Kreditinstitute, deren Stimmenanteile in diesen Hauptversammlungen eine beachtliche Höhe erreichen.

C. Der Eigen- und Fremdbesitz an Aktionärstimmen.

I. Begriff und Abgrenzung.

Die von den Aktionären und Aktionärvertretern ausgeübten Stimmen sind in den Präsenzlisten entweder als Eigen- oder Fremdbesitz gekennzeichnet.
Unter Eigenbesitz versteht man die Ausübung der Aktionärrechte in der Hauptversammlung im Namen und auf Weisung des Eigentümers der Aktie. Dies geschieht einmal durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder zum anderen durch die Teilnahme eines vom Aktionär bevollmächtigten Vertreters. Durch Stimmrechtsübertragung kann der anwesende Aktionär gleichzeitig Aktionärvertreter sein. Es ist auch denkbar, daß ein Aktionär mit einem Teil seiner Stimmen selbst abstimmt, den anderen Teil auf Dritte überträgt. In diesem Falle ist er sowohl erschienener als auch vertretener Aktionär. Infolge der verschiedenen Möglichkeiten der Stimmrechtsausübung kann ein erschienener und vertretener Aktionär gleichzeitig Aktionärvertreter sein.

Ergibt sich aus dem Namen des Aktionärs, daß er keine natürliche, sondern eine juristische Person ist, daß er z.B. eine Kapitalgesellschaft, eine Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts, der Staat in Gestalt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde ist, so kann dieser Aktionär nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht eines Aktionärs juristischer Person wird von Aktionärvertretern ausgeübt. Er wird bei der Stimmenauszählung nicht zu den erschienenen, sondern zu den vertretenen Aktionären gerechnet.
Unter den als Eigenbesitz gekennzeichneten Aktienbeträgen nimmt das Stimmrecht der Kreditinstitute eine Sonderstellung ein. Es wird nicht den Stimmen der vertretenen Aktionäre und bevollmächtigten Aktionärvertretern hinzugerechnet, sondern getrennt von dieser Teilnehmergruppe ausgezählt.

Die im Eigenbesitz ausgeübten Stimmen gehören entweder den Banken selbst, oder durch Vollmacht vertretenen Aktionären. Die Kreditinstitute sind in diesem Fall entweder Aktionäre oder bevollmächtigte Aktionärvertreter oder beides. Auf Grund der Legitimationszession ist es ihnen möglich, ihren Eigenbesitzanteil durch eigene und übertragene Depotstimmen zu erhöhen und ihren Einfluß auf die Willensbildung der Hauptversammlung zu verstärken.

Die in den Präsenzlisten als Eigenbesitz gekennzeichneten Aktienbeträge verteilen sich also auf drei Teilnehmergruppen:

1. auf die erschienenen Aktionäre,
2. auf die vertretenen Aktionäre und die bevollmächtigten Aktionärvertreter,
3. auf die Kreditinstitute und die bevollmächtigten Bankenvertreter.

Unter diesen Teilnehmergruppen sind Stimmrechtsübertragungen statthaft. Ein Teilnehmer kann auf Grund dieser Möglichkeit die Stimmrechtseigenschaften einer anderen oder aller Teilnehmergruppen besitzen. In jedem Falle wird das Stimmrecht im Namen und auf Weisung des Aktionärs ausgeübt. Sein Wille kommt bei der Beschlußfassung zur Geltung.

Unter Fremdbesitz versteht man die Ausübung der Aktionärrechte im Namen und im Interesse des ermächtigten Aktionärvertreters . Der Wille des durch eine Ermächtigung vertretenen Aktionärs kommt bei der Beschlußfassung der Hauptversammlung nicht zur Wirkung. Die Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung aus fremden Aktien im eigenen Namen wird geschaffen, wenn der Aktionär dem Aktionärvertreter an Stelle der Stimmrechtsvollmacht eine Stimmrechtsermächtigung erteilt. Stimmrechtsvollmacht und Stimmrechtsermächtigung sind zwei verschiedene Formen der Stimmrechtsvertretung. Beide beinhalten den Auftrag, das Stimmrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung auszuüben. Während der bevollmächtigte Vertreter im Namen und auf Weisung des vertretenen Aktionärs abstimmt, ist der ermächtigte Aktionärvertreter an Weisungen nicht gebunden.

Er tritt als Eigenberechtigter auf. Er ist zwar nicht Eigentümer der Aktien, aber die Mitgliedsrechte aus diesem Eigentum, das Teilnahme-, das Auskunfts- und das Stimmrecht, sind auf ihn übergegangen. Dem Ermächtigungsvertreter steht es frei, die Mitgliedsrechte aus fremden Aktien entweder selbst auszuüben oder auf andere Teilnehmer zu übertragen. Durch die Möglichkeiten der Stimmrechtsausübung und -vertretung kann er gleichzeitig die Stimmrechtseigenschaften der genannten Teilnehmergruppen des Eigenbesitzes haben. Er kann z.B. erschienener oder vertretener Aktionär, bevollmächtigter Aktionärvertreter oder Bankenvertreter oder all dies zusammen sein. Es ist denkbar, daß ein ermächtigter Aktionärvertreter das Stimmrecht aller Aktionäre auf sich vereinigt.
Der Vorgang der Stimmrechtsermächtigung wird Legitimationszession genannt, d.h. Abtretung der Mitgliedsrechte aus dem Eigentum der Aktien an einen anderen, ohne das Eigentum selbst aufzugeben. Praktische Bedeutung erlangt die Legitimationszession durch das Depotstimmrecht der Banken. Viele Aktionäre bewahren ihre Aktien nicht zu Hause auf, sondern hinterlegen sie in einem Bankdepot. Aus verschiedenen Gründen verzichtet ein großer Teil von Ihnen auf die persönliche Ausübung der Aktionärrechte. Diese Tatsache nehmen die Kreditinstitute zum Anlaß, von den Depotaktionären regelmäßig eine Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung einzuholen. Sie versprechen, das Stimmrecht im Interesse des Aktionärs auszuüben. Entsendet die Bank keinen eigenen Vertreter zur Hauptversammlung, so ist sie auf Grund des Ermächtigungsvertrags berechtigt, das Depotstimmrecht auf Dritte zu übertragen. Dieser Dritte ist in der Regel ein anderes Kreditinstitut, das an der Abstimmung in der Hauptversammlung interessiert ist.
Das von den Kreditinstituten praktizierte System von Depotstimmrechtsausübung und -übertragung führt zu einem relativ hohen Anteil des in den Versammlungen vertretenen Grundkapitals. Aktionärstimmen, die sonst bei der Abstimmung gefehlt hätten, wirken bei der Beschlußfassung mit.

Dieses System bewirkt aber auch, daß eine Vielzahl kleiner Stimmenanteile auf einen oder ein paar Bankenvertreter konzentriert werden. Diese Bankenvertreter stimmen nicht, wie im Ermächtigungsvertrag versprochen, im Interesse des einzelnen Aktionärs ab. Dies können sie auch nicht, da ihnen die Interessen der vertretenen Aktionäre unbekannt sind. Sie müßten mit einem Teil ihrer Stimmen für, mit dem anderen Teil gegen die Anträge stimmenn. Da sie dies aber nicht tun, sondern ihre Stimmenmacht einheitlich im Sinne der Anträge der Verwaltung einsetzen, kann von einer Interessenvertretung der Aktionäre keine Rede sein. Die Kreditinstitute bemühen sich nicht aus Menschenfreundlichkeit oder aus Gründen des Kundendienstes um das Stimmrecht der Depotaktionäre. Dies wäre auf die Dauer zu kostspielig, da sie für die Stimmrechtsvertretung keine Gebühr erheben. Hinter diesen Bemühungen stehen ihre eigenen Interessen und Ziele, die sie mit Hilfe des Depotstimmrechts durchsetzen wollen.
Zwischen Kreditinstituten und Aktiengesellschaften bestehen über den Kapitalmarkt enge Beziehungen. Die Banken sind den Gesellschaften bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen behilflich. Sie besorgen die Emission von Aktien oder übernehmen selbst einen Teil. Sie geben der Gesellschaften Kredite, verwalten ihre Guthaben, übernehmen die Abwicklung des Kontokorrentverkehrs und vermitteln den Ankauf von Gesellschaftsanteilen anderer Unternehmungen. Durch diese Geschäftsbesorgungen erzielen die Kreditinstitute nicht nur Gewinne, sondern nehmen auch wirksam Einfluß auf die Investitions- und Konzentrationsbestrebungen der Wirtschaft. Die Richtung dieser Bestrebungen wird in den Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften zur Diskussion gestellt und beschlossen. Je größer der Stimmenanteil der Kreditinstitute ist, umso mehr können sie diese Bestrebungen beeinflussen. Die Möglichkeit hierzu besteht in der Ausübung des Depotstimmrechts, durch die Abgabe fremden Stimmrechts im eigenen Namen. Gefördert wird diese Möglichkeit durch die Übertragung von Depotstimmen. Hat das Kreditinstitut kein Interesse

daran, das Stimmrecht seiner Depotkunden selbst auszuüben, so kann es dieses an andere Banken übertragen. Die Empfänger der übertragenen Depotstimmen verstärken dadurch ihren Einfluß auf die Willensbildung der Hauptversammlung. Durch das Ausleihen von Depotstimmen unter den Kreditinstituten kommt es zu Stimmhäufungen und Machtkonzentrationen, die wirksam bei der Beschlußfassung eingesetzt werden. Die Wirkung dieser Stimmenkonzentration ist umso größer, je niedriger der Anteil des vertretenen Grundkapitals ist.

II. Die Verteilung der Aktionärstimmen auf Eigen- und Fremdbesitz.

1. Die Verteilung bei allen Aktiengesellschaften.

Die prozentuale Verteilung der im Eigen- und Fremdbesitz vertretenen Aktionärstimmen wurde für jede Aktiengesellschaft berechnet und in die nachstehende Tabelle eingetragen. Die Reihenfolge der eingetragenen Aktiengesellschaften ist nach der Größe des vertretenen Grundkapitalanteils geordnet und in die drei Gesellschaftsgruppen gegliedert. Innerhalb der Gruppe mit vollständig vertretenem Grundkapital wurde die Unterteilung der Aktiengesellschaften nach der Größe ihres Grundkapitals in die vier Größenklassen vorgenommen, da das Merkmal dieser Gruppe einheitlich ist. Auf die Unterteilung nach Größenklassen wurde in der zweiten und dritten Gesellschaftsgruppe verzichtet, um die Einheitlichkeit des Ordnungsschemas nicht zu durchbrechen.
Werden die in den Spalten Eigen- und Fremdbesitz stehenden Prozentzahlen addiert und die Summen beider Additionen miteinander verglichen, so ergibt sich das einfache arithmetische Mittel A der Verteilung dieser Besitzarten für alle untersuchten Aktiengesellschaften:

Der Eigen- und Fremdbesitz an Aktionärstimmen.

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz vH des vertretenen Grundkapitals	Fremdbesitz vH des vertretenen Grundkapitals
1. Siemens-Schukkertwerke AG, Berlin	1. 3.60	300.000	100	100	-
2. Bayernwerk AG, München	25. 4.60	150.000	100	100	-
3. Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt	20. 5.60	60.000	100	100	-
4. Bergwerks-Gesellschaft Maximilianshütte AG,Sulzbach-Rosenberg	17.12.60	60.000	100	100	-
5. Deutsche Verkehrs-Kreditbank AG,Frankf.	24. 6.60	50.000	100	100	-
6. Obere Donau Kraftwerke AG, München	30. 6.60	45.000	100	100	-
7. Bayerische Wasserkraftwerke AG, München	25. 5.60	30.000	100	100	-
8. Luitpoldhütte AG, Amberg	20. 9.60	25.000	100	100	-
9. Bayerische Berg-, Hütten-und Salzwerke AG,München	20. 6.60	20.000	100	100	-
10. Metzeler Gummiwerke AG,München	26.11.60	18.000	100	98,67	1,33
11. Bayerische Braunkohlenindustrie AG,Schwandorf	21. 3.61	15.000	100	100	-
12. Eisen-und Stahlhandel AG,Düsseldorf	25. 2.60	15.000	100	100	-
13. Deutsche Magnesit AG,München	25. 5.60	12.000	100	100	-
14. Deutsche Fiat AG,Heilbronn	12. 7.60	11.000	100	100	-
15. Untere Iller AG, München	22.10.59	10.000	100	100	-
16. Bayerische Zugspitz Bahn AG, Garmisch-Part.	2. 6.60	7.000	100	100	-

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz	Fremdbesitz
17. Singer Nähmaschinen AG,Frankfurt	25. 3.60	7.000	100	-	100
18. Triumph International AG,München	6. 5.60	6.000	100	100	-
19. Süddeutsche Bremsen AG,München	25. 5.60	5.000	100	100	-
20. Vereinigte Krankenversicherung AG Berlin u.München	28. 6.60	5.000	100	100	-
21. Pschorrbräu AG, München	2. 5.60	4.000	100	100	-
22. Bayerische Versicherungsbank AG, München	21. 6.60	3.500	100	100	-
23. Buchtal AG, Schwarzenfeld	11.11.60	3.500	100	100	-
24. Deutsche Heraklith AG,München	25. 5.60	3.250	100	100	-
25. BAUBOAG Bau- und Boden AG,Düsseldf.	21. 6.60	3.000	100	100	-
26. Elektrochemische Werke AG,München	27. 6.60	3.000	100	100	-
27. Münchener Verein Allgemeine Versicherungs AG, Frankfurt	18. 7.60	3.000	100	100	-
28. Vedag Vereinigte Dachpappenfabriken AG,Frankfurt	27. 6.60	3.000	100	100	-
29. Held u.Francke Bau-AG,München	12. 7.60	2.660	100	51,87	48,13
30. Ch.Gervais AG, München	5. 7.60	2.400	100	100	-
31. DAS Deutsche Automobil Schutz AG,München	29. 7.60	2.000	100	100	-
32. Gemeinnützige Wohnungsfürsorge AG,München	20. 1.60	1.600	100	100	-
33. Kunst im Druck Obpacher AG,Mchn.	13. 7.60	1.500	100	87,0	13,0
34. Vereinigte Kaffee- und Genußmittel AG München	22. 7.60	1.300	100	100	-
35. Th.Kirsch u.Söhne AG,München	18. 8.60	1.250	100	1,76	98,24
36. Kelheimer Parkettfabrik AG, München	28.10.59	1.200	100	100	-
37. F.W.Noll Tief-u. Straßenbau AG,Mn.	5.10.60	1.100	100	100	-

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz	Fremdbesitz
38. Ed.Baresel AG, Stuttgart	8.12.59	1.050	100	100	-
39. Chemische Fabrik Weyl AG,Frankft.	27. 6.60	1.000	100	100	-
40. Cigarettenfabrik Muratti AG,Berlin	1.10.60	1.000	100	100	-
41. Europäische Güter-u.Reisegepäck-Versicherung AG, Berlin-München.	24. 5.60	1.000	100	100	-
42. Gisela Allgemeine Lebens-u.Aussteuerversicherung AG, München	25. 7.60	1.000	100	100	-
43. Internationales Immobilieninstitut AG,München	23. 2.60	1.000	100	100	-
44. Isar Lebensversicherung AG, München	11. 6.60	1.000	100	100	-
45. Junkers Flugzeug-u.Motorenwerke AG München	20. 7.60	1.000	100	100	-
46. Kindler u.Schiermeyer Verlag AG, München	9. 7.60	1.000	100	60	40
47. Schrottag Bayerische Schrott AG, Düsseldorf	8.12.59	1.000	100	100	-
48. Südpetrol AG für Erdölwirtschaft München	6. 7.60	1.000	100	100	-
49. Tela Versicherung AG für technische Anlagen, Berlin und München	8. 4.60	1.000	100	100	-
50. Deutscher Lloyd Lebensversicherungs AG,München	21. 7.60	800	100	100	-
51. Überland Hoch-Tief-u.Straßenbau AG,München	21. 7.60	750	100	100	-
52. IBEAG AG für Industriebeteiligungen,München	28.10.60	722,4	100	100	-
53. Bayerische u.Tiroler Sensen-Union AG,München	24. 6.60	600	100	33,33	66,67
54. Treuhand Vereinigung AG,Frankfurt	16. 2.60	525	100	100	-

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz	Fremdbesitz
55. Degginger u.Hess AG, München	16. 5.6o	51o	loo	loo	-
56. Bayerischer Kassenverein AG,Mchn.	31. 5.6o	5oo	loo	loo	-
57. Wank-Bahn AG, Garmisch-Partenk.	11.1o.6o	5oo	loo	loo	-
58. Treuchtlinger Marmorwerk AG, München	21.1o.6o	4oo	loo	1,25	98,75
59. Badische Pferdeversicherungsanstalt AG,München	25. 5.6o	35o	loo	loo	-
6o. Bayerische Margarine Werke Josef Zitzelsberger AG, München	1.12.59	3oo	loo	loo	-
61. Heimag München Gemeinnützige Heimstätten AG	19.11.59	3oo	loo	loo	-
62. Avia Mineralöl AG,München	5. 9.6o	25o	loo	loo	-
63. Zyma-Blaes AG Chemische Fabrik, München	31. 5.6o	24o	loo	loo	-
64. Datag Deutsche Allgemeine Treuhand AG,München	5. 7.6o	2oo	loo	loo	-
65. Münchener Maschinenbau AG,München	23.12.6o	2oo	loo	loo	-
66. Süddeutsche Treuhand-Gesellschaft AG,München	12. 7.6o	2oo	loo	loo	-
67. Hanseatische Assekuranz-Vermittlungs-AG,Hamburg	29. 7.6o	15o	loo	loo	-
68. Treuverkehr Wirtschaftsprüfungs-AG,Bielefeld	12. 7.6o	15o	loo	loo	-
69. Bayerische Treuhand AG,München	27. 4.6o	12o	loo	loo	-
7o. BAFAG AG für Finanzierungen Mchn.	18. 4.61	loo	loo	loo	-
71. Kolb Wohnungsbau-AG, München	15.11.6o	loo	loo	loo	-
72. Münchener Revisions-und Treuhand AG,München	8.1o.59	loo	loo	loo	-
73. Salus Krankenhauskosten Versicherungs AG, Berlin u.München	15. 7.6o	loo	loo	loo	-

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz	Fremdbesitz
74. Treuhand-AG, Hamburg	8.11.6o	1oo	1oo	1oo	-
75. Deka-Textilfarben AG,München	1o.11.59	52,5	1oo	1oo	-
76. Tiroler Zugspitzbahn AG,Garmisch-Partenkirchen	2. 6.6o	5o,o6	1oo	1oo	-
77. J.F.Malchow AG, München	27. 6.6o	5o	1oo	1oo	-
78. Treuhand AG für Handel u.Industrie, München	26. 3.6o	5o	1oo	1oo	-
79. Paragon AG,Münch.	26. 8.6o	5o	1oo	1oo	-
8o. Bayerische Rückversicherungs-AG, München	28. 9.6o	1o.ooo	99,97	1oo	-
81. Rhein-Main-Donau AG,München	1o. 8.6o	59.6oo	99,97	1oo	-
82. Sachsenwerk Licht- und Kraft AG,Mchn.	2. 7.59	2.5oo	99,72	1oo	-
83. GAGFAH Gemeinnützige AG für Angestellten-Heimstätten,Essen	13. 9.6o	3o.ooo	99,66	1oo	-
84. Krafft Versicherungs-AG,Berlin und München	19. 5.6o	6oo	99,5o	1oo	-
85. Wallbergbahn AG, Rottach-Egern	27. 7.6o	1.5oo	99,35	95,99	4,o1
86. Deutsche Bau-u. Bodenbank AG,Bln.	14. 6.6o	12.5oo	99,22	1oo	-
87. Demerag Donau-Main-Rhein-Schifffahrts-AG,Nürnberg	18. 9.59	1.ooo	99,1o	-	1oo
88. Remag AG,Ludwigshafen/Rh.	5.11.59	8oo	99,oo	85,1o	14,9o
89. Thormann u.Stiefel AG "Thosti", Augsburg	12. 8.6o	1.ooo	98,7o	16,31	83,69
9o. Franz Kathreiners Nachfolger AG, München	2. 6.6o	4.ooo	98,63	1oo	-
91. Wohnhausgesellschaft Äußere Prinzregentenstraße AG,München	3.12.59	5o	98,6o	1oo	-
92. AG für Licht- und Kraftversorgung München	1. 7.6o	14.76o	98,27	99,18	o,82

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz	Fremdbesitz
93. Frankfurter Versicherungs-AG	23. 6.60	3.600	98,18	100	-
94. Terrain AG Herzogpark,München	28. 6.60	240	99,38	100	-
95. Bayerische Mineralindustrie AG, München	14. 6.60	100	98,00	96,94	3,06
96. Grünzweig und Hartmann AG,Ludwigshafen/Rh.	21. 7.60	16.000	97,97	94,36	5,64
97. Butzke Werke AG, Berlin	3. 6.60	2.250	97,58	54,47	45,53
98. Bavaria Schifffahrts-u.Speditions AG,Bamberg	2. 7.58	1.300	97,50	-	100
99. Ed.Züblin AG, Stuttgart	29. 6.60	1.500	97,50	100	-
100. Süddeutsche Holzwirtschaftsbank AG, München	23. 4.60	2.200	97,43	98,09	1,91
101. Amberger Flaschenhütten AG,Amberg	26. 7.60	800	97,12	79,42	20,58
102. Gabriel Sedlmayer Spaten-Franziskanerbräu AG,München	25. 4.60	4.750	97,14	88,38	11,62
103. Friedrich Merk Telefonbau-AG,Mchn	15. 6.60	1.000	96,93	64,49	35,51
104. Strabag Bau-AG, Köln	19. 7.60	4.200	96,85	58,20	41,80
105. Nordsee Deutsche Hochseefischerei AG,Bremerhaven	13. 7.60	22.000	96,80	34,38	65,62
106. Großkraftwerk Franken AG,Nbg.	14. 7.59	25.000	96,31	89,81	10,19
107. Jos.Christel Nachfolger AG, Cham	19. 9.60	100	96,30	100	-
108. Brauhaus Amberg AG, Amberg	5. 4.61	600	96,27	60,10	39,90
109. Graphitwerk Kropfmühl AG,Mchn.	2. 7.60	1.750	96,17	63,34	36,66
110. Münchener Tierpark Hellabrunn AG	18.11.59	1.500	95,84	99,73	0,27
111. Vereinigte Deutsche Metallwerke AG,Frankfurt	13. 3.59	62.829	95,76	63,0	37,0
112. Barbarino u.Kilb-Otto Pfaeffle AG, München	10. 9.60	150	95,60	100	-
113. Union u.Rhein-Versicherungs-AG, Berlin u. München	15. 8.60	2.200	95,54	100	-

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz	Fremdbesitz
114. Auto Union AG, Ingolstadt	14. 3.6o	3.ooo	95,43	o,o5	99,95
115. Deutsche Waren-Treuhand AG,Hambg	15. 6.6o	3oo	95,oo	loo	-
116. Rudolf Karstadt AG,Hamburg	2o. 6.6o	loo.ooo	94,56	3o,72	69,28
117. Diamalt AG,Münch.	14. 1.6o	4.o67,5	93,5o	58,o5	41,95
118. Albrecht und Meister AG,Mchn.	31. 8.6o	4o5	93,31	-	loo
119. Allgäuer Alpenmilch AG,München	24. 6.6o	7.ooo	93,15	95,75	4,25
12o. Isar-Amper-Werke AG,München	21. 1.6o	44.ooo	93,11	82,16	17,84
121. Forst Ebnath AG, München	23. 9.6o	1.o8o	92,39	29,43	7o,57
122. Zweirad Union AG, Nürnberg	26. 1.6o	7.ooo	9o,75	17,99	82,o1
123. Agrob AG für Grob- und Feinkeramik, München	29. 7.6o	1o.ooo	9o,58	85,79	14,21
124. Chemische Fabrik von Heyden AG, München	4. 7.6o	8.o36	9o,53	78,73	21,27
125. Haus der Landwirte in München AG	16.12.59	31o	9o,52	96,o4	3,96
126. Oberbayerische AG für Kohlenbergbau, München	27. 7.6o	7.ooo	9o,35	97,44	2,56
127. Königstadt AG für Grundstücke und Industrie,Berlin	23.1o.59	1.ooo	9o,47	53,24	46,76
128. H.u.P.Sauermann AG,Kulmbach	12. 4.6o	1.ooo	89,95	loo	-
129. Deutscher Lloyd Versicherungs-AG, München u. Berlin	21. 7.6o	2.ooo	89,89	loo	-
13o. Süd-Chemie AG, München	13. 6.6o	5.4oo	89,87	36,99	63,o1
131. Hochtief AG für Hoch-u.Tiefbauten, Essen	4. 7.6o	7.75o	89,86	82,11	17,89
132. Frankona Rück-u. Mitversicherungs-AG,München	25. 5.6o	4.oo3	89,58	7,81	92,19
133. Bast AG,Nürnberg	18. 6.59	2.315,5	89,46	-	loo
134. Riedel de Haen AG, Seelze b.Hann.	15. 6.6o	14.ooo	89,45	84,15	15,85
135. Hackerbräu AG, München	2. 4.6o	3.456	89,oo	57,52	42,48
136. Süddeutsche Bodencreditbank AG,Mchn.	6. 5.6o	7.5oo	88,9o	29,39	7o,61

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz	Fremdbesitz
137. Ed.Ahlborn AG, Hildesheim	3o. 5.6o	3.ooo	88,23	11,18	88,82
138. Bayerische Hartstein-Industrie AG, Nürnberg	4. 7.59	4oo	88,1o	7o,51	29,49
139. Vereinigte Werkstätten für Kunst im Handwerk AG, München	25. 7.59	2.66o	87,61	2,39	97,61
14o. Verlagsanstalt vorm.G.J.Manz AG, München	9. 6.6o	6oo	87,52	39,49	6o,51
141. Allianz Lebensversicherung AG, Stuttgart	11. 5.6o	12.25o	87,29	1oo	-
142. Heilmannu.Littmann Bau-AG, München	25. 7.6o	6.ooo	86,82	1o,59	89,41
143. Beton-u. Monierbau AG,Nürnberg	23. 6.59	7.2oo	86,6o	-	1oo
144. Gemeinnützige Bayerische Wohnungsgesellschaft AG, München	16. 2.61	8.ooo	86,54	86,23	13,77
145. Paul Hartmann AG, Heidenheim	23. 7.6o	3.ooo	86,37	96,24	3,76
146. Bayerische Hypotheken-u.Wechsel-Bank AG,München	7. 4.6o	9o.olo	85,51	8,64	91,36
147. Vereinigte Kunstmühlen Landshut-Rosenheim AG	13.12.6o	1.8oo	85,o5	63,66	36,34
148. Aktienbrauerei zum Hasen,Augsbg.	31. 3.6o	2.4oo	85,o2	7o,58	29,42
149. Ruberoidwerke AG, Hamburg	1o. 8.6o	1.68o	84,95	19,61	8o,39
15o. Orenstein-Koppel u.Lübecker Maschinenbau AG, Berlin	4. 7.6o	2o.ooo	84,9o	68,3o	31,7o
151. Fortuna Rückversicherungs-AG, München	9.12.59	1.o5o	84,8o	1oo	-
152. Krauss-Maffei AG, München	3o. 7.6o	13.ooo	84,71	73,36	26,64
153. Deutsche Gold-u. Silberscheideanstalt AG,Frankft.	17. 3.6o	1o2.ooo	84,27	5,56	94,44
154. Porzellanfabrik Kahla AG,München	15. 5.61	7.ooo	83,98	13,42	86,58

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz	Fremdbesitz
155. Gutehoffnungshütte AG,Nürnberg	27. 1.6o	83.2oo	83,5o	31,34	68,66
156. Ackermann Göggingen AG,München	31. 5.6o	18.ooo	83,43	37,24	68,76
157. Kaufhof AG,Köln	29. 6.6o	1o5.ooo	82,95	61,68	38,32
158. Andreae-Noris Zahn AG,Frankfurt	3o. 4.6o	5.4oo	82,84	41,21	58,79
159. Para Einkaufs-und Vertriebs-AG,Mchn	26. 7.6o	1oo	82,82	1oo	-
160. Gehe und Co.AG, München	4. 7.6o	2.4oo	82,19	1,15	98,85
161. Bayerische Vereinsbank AG,Mchn.	25. 3.6o	7o.ooo	81,25	17,18	82,82
162. Deutsche Bank AG, Frankfurt	26. 4.6o	25o.ooo	8o,88	3,66	96,34
163. Münchener Hagelversicherung AG	23. 5.6o	3.ooo	8o,83	1oo	-
164. Philipp Holzmann AG,Frankfurt	2o. 7.6o	7.74o	8o,78	3,19	96,81
165. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG	17.12.59	75.ooo	8o,21	69,69	3o,31
166. Freiherrlich von Tucher'sche Brauerei AG,Nürnberg	18.12.59	3.5oo	8o,18	5o,11	49,89
167. Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG, München	18. 5.6o	8.96o	8o,o4	8,6o	91,4o
168. Bayerische Metallwerke AG,Dachau	23. 7.6o	6o	8o,oo	1oo	-
169. Dresdner Bank AG, Frankfurt	29. 4.6o	18o.ooo	79,56	3,17	96,83
17o. JodquellenAG, Bad Tölz	23. 7.6o	1.5oo	79,27	97,1o	2,9o
171. Siemens und Halske AG,Berlin u.Mchn.	2. 3.6o	45o.ooo	78,83	8,96	91,o4
172. Huta Hoch-u.Tiefbau AG,Hannover	2. 6.59	1.628,5	78,o8	68,42	31,58
173. Wanderer Werke AG, München	8. 7.6o	3.93o	77,72	42,25	57,75
174. Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG,Wiesbaden	12. 7.6o	51.399	75,67	19,92	8o,o8
175. Commerzbank AG, Düsseldorf	7. 4.6o	18o.ooo	75,15	3,36	96,64
176. Atlas Werke AG, Bremen	8. 8.6o	14.ooo	74,13	92,57	7,43
177. Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke AG,Mchn	23. 6.6o	1.212	72,9o	48,79	51,21

Firma und Sitz der Aktiengesellschaft	Datum der Hauptversammlung	Grundkapital in Tausend D-Mark	Anteil des vertretenen Grundkapitals	Eigenbesitz	Fremdbesitz
178. Allianz Versicherungs-AG,Berlin und München	7. 7.6o	35.2oo	72,53	loo	-
179. Schubert u.Salzer Maschinenfabrik AG,Ingolstadt	5. 4.6o	12.ooo	72,43	1,oo	99,oo
18o. Grün und Bilfinger AG,Mannheim	25. 6.6o	6.615	71,97	15,46	84,54
181. Karwendelbahn AG, Mittenwald	9. 4.6o	1.2oo	71,76	65,69	34,31
182. Julius Berger AG, Wiesbaden	22. 7.6o	6.ooo	7o,52	1,91	98,o9
183. Otto Stumpf AG, Nürnberg	8. 7.6o	2.997	69,77	34,2o	65,8o
184. Tegernsee-Bahn AG, Tegernsee	11.1o.6o	6oo	69,75	89,48	1o,52
185. Bayerische Motorenwerke AG,Mchn.	9.12.59	3o.ooo	69,25	14,3o	85,7o
186. Geraer Strickgarnfabrik Gebr.Feistkorn AG,München	4.12.59	3o1,5	66,59	7,3o	92,7o
187. Triton-Belco AG, Hamburg	13. 7.6o	4.ooo	66,14	1,75	98,25
188. Thuringia Versicherungs AG,Mchn.	11. 7.6o	4.2oo	66,11	loo	-
189. Löwenbräu AG,Mchn.	9. 4.6o	14.61o,4	62,89	5,85	94,15
19o. Braunkohlen- und Brikett-Industrie AG, München	19. 5.6o	2o.ooo	61,13	o,17	99,83
191. J.E.Reinecker AG, München	26.11.6o	44o	56,99	3o,31	69,69
192. Hageta AG,Köln	1. 7.6o	4.ooo	56,19	6o,13	39,87
193. Bayerische Warenvermittlung landwirtsch.Genossenschaften AG,Mchn.	5. 7.6o	1o.ooo	52,76	87,72	12,28
194. Thüringer Wollgarnspinnerei AG,Mchn.	9. 8.6o	426	51,12	12,63	87,37
195. Einkaufs-AG für das Back-u.Gaststättengewerbe,München	31. 5.6o	25o	5o,48	86,69	13,31
196. Gottfried Lindner AG, Nürnberg	27. 5.59	6oo	43,5o	o,22	99,78

A/Eigen-: Fremdbesitz = 71,73% : 28,27%.

Knapp drei Viertel der in den Hauptversammlungen vertretenen Stimmen entfallen auf den Eigenbesitz, über ein Viertel auf den Fremdbesitz. Der hohe Anteil des Eigenbesitzes setzt sich zusammen aus den Stimmen der erschienenen Aktionäre, der vertretenen Aktionäre und bevollmächtigten Aktionärvertreter und des Eigenbesitzes der Kreditinstitute. Der Fremdbesitz besteht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, aus den Depotstimmen der Banken. Eigen- und Fremdbesitz der Kreditinstitute sind als Einheit zu betrachten, denn die Stimmen aus beiden Besitzarten werden einheitlich in ihrem Interesse ausgeübt. Der Einfluß der Banken auf die Willensbildung der Hauptversammlungen ist aus diesem Grunde größer als ihre Macht aus dem Depotstimmrecht.

Die Verteilung der Stimmen auf Eigen- und Fremdbesitz entspricht innerhalb der drei Gesellschaftsgruppen nicht dem ermittelten einfachen arithmetischen Mittel A für alle untersuchten Aktiengesellschaften. Berechnet man die einfachen arithmetischen Mittel A 1, A 2 und A 3 der prozentualen Verteilung von Eigen- und Fremdbesitz für die drei Gesellschaftsgruppen, so ergeben sich folgende vom Durchschnittswert aller Unternehmungen abweichende Verhältniszahlen:

A_1/Eigen-: Fremdbesitz = 94,1o% : 5,9o% (26,86% des gesamten Grundkapitals)

A_2/Eigen-: Fremdbesitz = 59,82% : 4o,18% (68,14% des gesamten Grundkapitals)

A_3/Eigen-: Fremdbesitz = 4o,77% : 59,23% (5,oo% des gesamten Grundkapitals)

Die Verteilung der Aktionärstimmen auf Eigen- und Fremdbesitz in den drei Gesellschaftsgruppen zeigt, daß mit abnehmendem Anteil des vertretenen Grundkapitals der Anteil des Eigenbesitzes absinkt, der Anteil des Fremdbesitzes entsprechend ansteigt. In der Gruppe der Vollversammlungen nimmt der Eigenbesitz mit 94,1o Prozent der vertretenen Stimmen eine dominierende Stellung ein, während dem Fremdbesitz mit einem Anteil von 5,9o% eine untergeordnete Rolle

zukommt. Der Grund für dieses "Mißverhältnis" besteht darin, daß die Gruppe der Universalversammlungen vorwiegend aus Gesellschaften besteht, deren Grundkapital Eigentum von Großaktionären ist. Diese Großaktionäre sind nicht nur natürliche, sondern in der Hauptsache juristische Personen, z.B. Kapitalgesellschaften, Körperschaften, der Staat in Gestalt des Bundes,der Länder und Gemeinden. Wird das Gesellschaftskapital von diesen Kapitalgebern aufgebracht, so haben Kreditinstitute keine großen Einflußmöglichkeiten auf die Willensbildung der Hauptversammlung, es sei denn, sie sind selbst Großaktionäre und verstärken durch einen bestimmten Anteil von eigenen und übertragenen Depotstimmen ihre Stimmenmacht. In der zweiten Gesellschaftsgruppe, bei deren Aktiengesellschaften das Grundkapital zwischen 75 und loo Prozent vertreten ist, ergibt sich ein wesentlich anderes Verhältnis der Stimmenverteilung auf Eigen- und Fremdbesitz als in der Gruppe der Vollversammlungen. Zwar entfällt die Mehrheit der Aktionärstimmen mit einem Anteil von 59,82 Prozent auf den Eigenbesitz, der Fremdbesitz stellt aber mit einem Anteil von 4o,18 Prozent eine beachtliche Größe dar. Dieses Stimmenverhältnis liegt bereits unter dem berechneten Mittelwert für alle Aktiengesellschaften. Die Firmen der zweiten Gesellschaftsgruppe sind überwiegend gemischte Gesellschaftstypen. Ihr Grundkapital gehört zu einem bestimmten Teil Großaktionären, während der Rest Streubesitz ist. Die Großaktionäre lassen ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch bevollmächtigte Aktionärvertreter ausüben, die vertretenen Kleinaktionäre haben ihr Stimmrecht aus Depotaktien durch Ermächtigungsvertrag auf Kreditinstitute übertragen.

Die Verteilung der Aktionärstimmen auf Eigen- und Fremdbesitz verhält sich in der dritten Gesellschaftsgruppe, bei deren Aktiengesellschaften das Grundkapital in der Hauptversammlung unter 75 Prozent vertreten ist, prozentual umgekehrt gegenüber der Stimmenverteilung in der zweiten Gesellschaftsgruppe. In der dritten Gesellschaftsgruppe entfallen lediglich 4o,77 Prozent der vertretenen Stimmen auf den Eigenbesitz, dagegen [illegible] Prozent auf den

Fremdbesitz. Die Firmen dieser Gesellschaftsgruppe können nicht auf einen bestimmten Gesellschaftstyp festgelegt werden, da mehr als ein Viertel, zum Teil über die Hälfte des Grundkapitals in der Hauptversammlung fehlt und die Mehrheit der vertretenen Stimmen anonym von Depotbanken ausgeübt wird. Es kann nicht festgestellt werden, ob das Grundkapital unter viele Kleinaktionäre gestreut ist oder Großaktionären gehört, oder von Groß- und Kleinaktionären aufgebracht wurde. Das Fehlen von über einem Viertel des Grundkapitals wirkt sich zu Gunsten der Kreditinstitute aus. Mit einem Depotstimmenanteil von knapp 6o Prozent der vertretenen Stimmen beherrschen sie souverän die Willensbildung der Hauptversammlungen.

Die einfachen arithmetischen Mittel A 1, A 2 und A 3 sind von unterschiedlicher Bedeutung. Die für die Gruppe der Universalversammlungen berechneten Verhältniszahlen gelten für 26,86 Prozent des untersuchten Grundkapitals. Über zwei Drittel, 68,14 Prozent des Grundkapitals der untersuchten Firmen bestimmen das Ergebnis der zweiten Gruppe. Lediglich 5 Prozent des analysierten Aktienkapitals sind typisch für die Stimmenverteilung auf Eigen- und Fremdbesitz in der dritten Gruppe. Verwendet man die unterschiedlichen Anteile des Grundkapitals der drei Gesellschftsgruppen als Gewichte, so läßt sich aus den drei einfachen arithmetischen Mitteln das gewogene arithmetische Mittel Ag der Stimmenverteilung auf Eigen- und Fremdbesitz für alle untersuchten Gesellschaften berechnen:

$$\text{Ag/Eigenbesitz} = \frac{94{,}1o \times 26{,}86 + 59{,}82 \times 68{,}14 + 4o{,}77 \times 5}{1oo}$$

$$\text{Ag/Fremdbesitz} = \frac{5{,}9o \times 26{,}86 + 4o{,}18 \times 68{,}14 + 59{,}23 \times 5}{1oo}$$

Ag/Eigen- : Fremdbesitz = 68,o8% : 31,92%.

Vergleicht man das einfache mit dem gewogenen arithmetischen Mittel, so vermindert sich der Anteil des Eigenbesitzes von 71,73 auf 68,o8 Prozent, so erhöht sich der Anteil des Fremdbesitzes entsprechend von 28,27 auf 31,92 Prozent der vertretenen Stimmen. Verallgemeinert kann man

sagen, daß durchschnittlich zwei Drittel der vertretenen Stimmen im Namen und auf Weisung der Aktionäre, ein Drittel im Namen und Interesse der Ermächtigungsvertreter ausgeübt wird. Eigen- und Fremdbesitz an Aktionärstimmen verhalten sich zueinander wie zwei zu eins.

2. Die Verteilung bei unabhängigen Aktiengesellschaften.

Die folgende Untersuchung über die Verteilung der vertretenen Stimmen auf Eigen- und Fremdbesitz bezieht sich auf Aktiengesellschaften, die von Konzernen, Großaktionären juristischer Person und staatlichen Institutionen unabhängig sind. Es sind alle Unternehmungen ausgeschlossen, bei denen die genannten Gesellschafter über ein Viertel des Grundkapitals besitzen. Ebenso sind Gesellschaften mit Namensaktien nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Das Stimmrecht aus Namensaktien kann auf Grund der Satzungsbestimmungen dieser Gesellschaften auch von Depotbanken nur mittels einer vom Aktionär erteilten schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, wenn er nicht persönlich erscheint.Vom Ausschluß sind jene Aktiengesellschaften nicht betroffen, deren Grundkapital Großaktionären gehört, die natürliche Personen sind. Gesellschaften im Besitze und unter der Leitung von Kreditinstituten sind ebenfalls nicht ausgeklammert. Zweck der Untersuchung ist es, einen von Großaktionären juristischer Person, Konzernen und staatlichen Institutionen unabhängigen Wert für die Stimmenverteilung auf Eigen- und Fremdbesitz zu erhalten. Die Untersuchung umfaßt lo7 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von insgesamt DM 2 oo3 733 9oo.-- Nennwert. Das sind 58,97 Prozent des Grundkapitals aller untersuchten Aktiengesellschaften. Rund 41 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaften sind daher konzern- und staatsgebunden.

In den drei Gesellschaftsgruppen ergibt sich folgende Durchschnittsverteilung der Aktionärstimmen auf Eigen- und Fremdbesitz bei diesen unabhängigen Gesellschaften:

A_1/Eigen-: Fremdbesitz (29 AG)= 83,9o% : 16,1o% (2,4o% des verbliebenen Grundkapitals)

A_2/Eigen-: Fremdbesitz (61 AG)= 44,68% : 55,32% (92,35% des verbliebenen Grundkapitals)

A_3/Eigen-: Fremdbesitz (17 AG)= 28,oo% : 72,oo% (5,25% des verbliebenen Grundkapitals)

Unter Berücksichtigung des Anteils der drei Gesellschaftsgruppen am Grundkapital der 1o7 Aktiengesellschaften wird das gewogene arithmetische Mittel berechnet:

Ag/Eigen-: Fremdbesitz (1o7 AG) = 44,75% : 55,25%.

Bei den von Konzern- und Staatsbeteiligungen freien Aktiengesellschaften wird die absolute Mehrheit der Aktionärstimmen im Fremd- bzw. Depotbesitz, die Minderheit im Eigenbesitz vertreten. Das gewogene arithmetische Mittel stimmt fast mit dem einfachen arithmetischen Mittel der zweiten Gesellschaftsgruppe überein. In dieser ist die Mehrzahl der Aktiengesellschaften mit 92,35 Prozent des verbliebenen Grundkapitals. Dieser Anteil bestimmt das Ergebnis des gewogenen Mittels. Die Anteile der ersten und dritten Gesellschaftsgruppe in Höhe von 2,4o und 5,25 Prozent des verbliebenen Grundkapitals fallen nicht entscheidend in's Gewicht. Sie heben sich fast gegenseitig auf. Die prozentuale Verteilung des Eigen- und Fremdbesitzes der zweiten Gesellschaftsgruppe ist typisch für die gesamte Teiluntersuchung.

Die Teiluntersuchung bestätigt eine bereits getroffene Feststellung: Bei zunehmendem Fehlbestand an vertretenem Grundkapital in den Hauptversammlungen sinkt der Anteil des Eigenbesitzes in größerem Ausmaß als der Anteil der vertretenen Aktionärstimmen, während der Anteil des Fremdbesitzes entsprechend ansteigt. Je größer der Anteil des

vertretenen Grundkapitals in den Hauptversammlungen ist, umso stärker ist die Stellung des Eigenbesitzes, der Ausübung des Stimmrechts im Namen des Aktionärs. Je kleiner der Anteil des vertretenen Grundkapitals ist, umso bedeutender ist die Position des Fremdbesitzes, der Ausübung des Stimmrechts aus fremden Aktien im eigenen Namen. Der Einfluß der Kreditinstitute auf die Willensbildung der Hauptversammlungen wird nicht nur bedingt durch die Anzahl der vertretenen Depotstimmen, sondern auch durch das Fehlen von Grundkapital.
In der Gruppe der Vollversammlungen entfallen 83,9o Prozent der vertretenen Stimmen auf den Eigenbesitz und 16,1o Prozent auf den Fremdbesitz. Für den Anteil des Eigenbesitzes sind Großaktionäre verantwortlich, die natürliche Personen sind. Diese gehören in vielen Fällen dem Vorstand oder Aufsichtsrat der Gesellschaften an. Es sind auch Gesellschaften beteiligt, deren Aktienkapital im Besitze von Familiendynastien ist. Ebenso sind Kreditinstitute Groß- und Alleinaktionäre von Unternehmungen, z.B. von Wirtschaftsprüfungs- und Treuhand-Aktiengesellschaften. Der Fremdbesitz mit 16,1o Prozent der vertretenen Stimmen ist ohne Ausnahme Depotbesitz. Aus der Tatsache, daß innerhalb der Vollversammlungsgruppe lediglich in sieben Hauptversammlungen Depotstimmrecht vertreten ist, ergibt sich der große Einfluß der Kreditinstitute auf diese Aktiengesellschaften. In einer Vollversammlung wird das Aktionärstimmrecht vollständig von einer einzigen Bank als Depotbesitz vertreten.
In der für die Teiluntersuchung typischen zweiten Gesellschaftsgruppe ergibt sich eine durchschnittliche Verteilung der vertretenen Aktionärstimmen auf Eigen- und Fremdbesitz von 44,68 zu 55,32 Prozent. Die erschienenen Aktionäre und bevollmächtigten Aktionärvertreter können allein - statistisch gesehen - keine Entscheidungen herbeiführen. Die Kreditinstitute entscheiden durch die Übermacht ihrer Depotstimmen Beschlüsse mit erforderlicher absoluter Stimmenmehrheit. Die wirksame Kontrolle der Aktionäre über die Verwaltungsorgane,

besonders bei Beschlüssen über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, ist unterminiert. Lediglich Anträge, die gegen die Interessen der Gesellschafter gerichtet sind, und eine drei Viertel Mehrheit des vertretenen Grundkapitals zur wirksamen Beschlußfassung erfordern können abgelehnt werden. Beschlüsse über die Verteilung des Reingewinns, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Wirtschaftsprüfern können allein mit Hilfe von Depotstimmen durchgesetzt werden.
Das Gesagte gilt in gleicher Weise für die Aktiengesellschaften der dritten Gesellschaftsgruppe. Erschienene Aktionäre und Vollmachtsvertreter besitzen mit 28 Prozent etwas über ein Viertel der anwesenden Stimmen. Die Ermächtigungsvertreter verfügen mit einem Anteil von 72 Prozent über knapp drei Viertel des vertretenen Grundkapitals. Der Anteil des vertretenen Grundkapitals verhält sich in der dritten Gesellschaftsgruppe umgekehrt proportional zum Anteil des Depotstimmrechts der Kreditinstitute. Als Beispiel sei die Hauptversammlung der Gottfried Lindner AG in Nürnberg vom 27.5.1959 genannt: Bei einem Anteil von lediglich 43,5 Prozent des vertretenen am gesamten Grundkapital entfallen auf den Depotbesitz 99,78 Prozent der vertretenen Stimmen. Der Rest von o,22 Prozent war im Besitz eines bevollmächtigten Bankenvertreters.

Haupt- und Teiluntersuchung über die Verteilung der vertretenen Aktionärstimmen auf Eigen- und Fremdbesitz erbrachten als wesentliches Ergebnis, daß ein Zusammenhang besteht zwischen dem Anteil des vertretenen Grundkapitals und dem prozentualen Verhältnis dieser Besitzarten. Nimmt der Anteil des vertretenen Grundkapitals ab, so sinkt der Anteil des Eigenbesitzes schneller als der Anteil der vertretenen Stimmen. Der Anteil des Fremdbesitzes ist gering, wenn möglichst viel Grundkapital vertreten ist. Bei zunehmendem Fehlbestand an vertretenem Grundkapital steigt er stärker an als der Anteil der vertretenen Stimmen absinkt.

Die einfachen und gewogenen arithmetischen Mittel der Stimmrechtsverteilung auf Eigen- und Fremdbesitz sind statistische Durchschnittswerte. Sie gelten für die Gesamtheit oder für einen bestimmten Teil der untersuchten Aktiengesellschaften. Auf die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gesellschaften können sie nicht angewendet werden. Die Zusammensetzung von Eigen- und Fremdbesitz an Aktionärstimmen ist bei jeder Hauptversammlung anders. Die einzelnen Verhältniszahlen schwanken in erheblichem Umfang um die ermittelten Durchschnittswerte, von hundertprozentigem Eigenbesitz bis zu hundertprozentigem Fremdbesitz.

D. Die Stimmrechtsausübung durch erschienene Aktionäre.

I. Begriff und Abgrenzung.

Erschienene Aktionäre sind Gesellschafter natürlicher Person, die ihre Mitgliedsrechte in der Hauptversammlung selbst wahrnehmen. Aktionäre juristischer Person, z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, öffentlich- oder privat-rechtliche Körperschaften, der Staat als Bund, Länder und Gemeinden, zählen nicht zu den erschienenen Aktionären. Auch dann nicht, wenn sie durch ihre eigenen Direktoren, Prokuristen, Angestellten, Beamten oder sonstigen Bediensteten in der Hauptversammlung vertreten sind.

Bei der Berechnung des Stimmenanteils der erschienenen Aktionäre wurden nur jene Stimmen gezählt, die von ihnen aus eigenen Aktien selbst ausgeübt wurden. Stimmen, die von vertretenen Aktionären und Aktionärvertretern auf erschienene Aktionäre übertragen wurden, oder Stimmen, die erschienene Aktionäre trotz persönlicher Anwesenheit

an teilnehmende Aktionäre und Aktionärvertreter ausgeliehen haben, sind bei der Ermittlung ihres Stimmenanteils nicht berücksichtigt worden. Auf diese Weise wird eine Doppelzählung der vertretenen Stimmen vermieden.

Erschienene Aktionäre können gleichzeitig Aktionärvertreter und vertretene Aktionäre sein. Die von ihnen vertretenen und übertragenen Stimmen wurden dem Anteil der vertretenen Aktionäre und Aktionärvertreter hinzugezählt. Je nach der Art der Stimmrechtsvertretung sind ihre Stimmen entweder dem bevollmächtigten oder ermächtigten Aktionärvertreter zugeordnet worden. Die Stimmrechtsvertretung und Stimmrechtsübertragung durch erschienene Aktionäre ist Gegenstand einer Analyse der persönlich anwesenden Gesellschafter.

II. Statistische Ergebnisse.

1. Der Stimmenanteil der erschienenen Aktionäre.

Die Stimmenanteile der erschienenen Aktionäre in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften sind in der Tabelle S. 7o ff. ausgewiesen. Es sind nur jene Aktiengesellschaften eingetragen, an deren Hauptversammlungen erschienene Aktionäre teilnahmen. Die Reihenfolge der Firmen ergibt sich aus der prozentualen Größe des vertretenen Grundkapitalanteils. Innerhalb dieser Ordnung sind die Unternehmungen in die drei Gesellschaftsgruppen gegliedert. Die arithmetischen Mittel des Stimmenanteils der erschienenen Aktionäre wurden aus 12o Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von insgesamt DM 2 377 279 9oo,-- Nennwert gewonnen. Das sind 7o,17 Prozent des Gesellschaftskapitals der analysierten Unternehmungen. In 76 Gesellschaften mit rund 3o Prozent des untersuchten Grundkapitals fehlten erschienene Aktionäre. Der größte Teil davon ist konzern- oder staatsgebunden. Die arithmetischen Mittel können sowohl für 196 als auch für 12o Aktiengesellschaften berechnet werden.

Stimmenanteile der erschienenen Aktionäre.

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der erschienenen Aktionäre	Stimmenbeitrag der	
				ortsansässigen Aktionäre	auswärtigen Aktionäre
1. Bank für Gemeinwirtschaft AG	6o.ooo	loo	2,77	-	loo
2. Metzeler Gummiwerke AG	18.ooo	loo	96,o	-	loo
3. Süddeutsche Bremsen AG	5.ooo	loo	29,12	4,26	95,74
4. Pschorrbräu AG	4.ooo	loo	29,38	44,68	55,32
5. Elektrochemische Werke AG	3.ooo	loo	5o,37	86,37	13,63
6. Held u.Francke Bau-AG	2.66o	loo	26,84	-	loo
7. Ch.Gervais AG	2.4oo	loo	2o,34	41,29	58,71
8. DAS Deutsche Automobil Schutz AG	2.ooo	loo	98,75	loo	-
9. Kunst im Druck Obpacher AG	1.5oo	loo	3o,6	96,73	3,27
lo. Ed.Baresel AG	1.o5o	loo	loo	26,97	73,o3
11. Kindler u.Schiermeyer Verlag AG	1.ooo	loo	6o,oo	-	loo
12. Überland Hoch-Tief- und Straßenbau AG	75o	loo	loo	loo	-
13. IBEAG AG für Industriebeteiligung	722	loo	o,19	5o,oo	5o,oo
14. Bayerische und Tiroler Sensen Union AG	6oo	loo	33,33	-	loo
15. Degginger u. Hess AG	51o	loo	62,35	-	loo
16. Bayerischer Kassenverein AG	5oo	loo	12,2o	-	-
17. Treuchtlinger Marmorwerk AG	4oo	loo	1,25	loo	-
18. Bayerische Margarine-Werke Josef Zitzelsberger AG	3oo	loo	loo	25,oo	75,oo
19. Avia Mineralöl AG	25o	loo	3o,oo	-	loo
2o. Münchener Maschinenbau AG	2oo	loo	loo	loo	-
21. Hanseatische Assekuranz-Vermittlungs-AG	15o	loo	33,13	24,55	75,45
22. Treuverkehr Wirtschaftsprüfungs-AG	15o	loo	58,33	loo	-
23. BAFAG AG für Finanzierungen	loo	loo	loo	loo	-
24. Münchener Revisions-u.Treuhand AG	loo	loo	31,oo	loo	-
25. Treuhand-AG,Hbg.	loo	loo	75,oo	5o,4o	49,6o
26. Deka-Textilfarb.AG	52	loo	loo	loo	-

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der erschienenen Aktionäre	Stimmenbeitrag der	
				ortsansässigen Aktionäre	auswärtigen Aktionäre
27. Bayerische Rückversicherungs AG	10.000	99,97	0,08	100	-
28. GAGFA Gemeinnützige AG für Angestellten-Heimstätten	30.000	99,66	0,21	100	-
29. Wallberg Bahn AG	1.500	99,35	1,23	27,32	72,68
30. Remag AG	800	99,00	23,23	-	-
31. Thormann u.Stiefel AG "Thosti"	1.000	98,70	16,31	100	-
32. Franz Kathreiner's Nachfolger AG	4.000	98,63	33,11	-	-
33. AG für Licht-und Kraftversorgung	14.760	98,27	0,06	100	-
34. Terrain AG Herzogpark	240	99,38	1,13	100	-
35. Grünzweig u.Hartmann AG	16.000	97,97	7,89	7,28	92,72
36. Ed.Züblin AG,Stgt.	1.500	97,50	24,96	17,58	82,42
37. Süddeutsche Holzwirtschaftsbank AG	2.200	97,43	0,30	-	100
38. Amberger Flaschenhütten AG	800	97,19	0,13	-	100
39. Gabriel Sedlmayer Spaten-Franziskanerbräu AG	4.750	97,14	36,14	-	-
40. Friedrich Merk Telefonbau AG	1.000	96,93	17,59	100	-
41. Strabag Bau-AG Köln	4.200	96,85	26,81	94,44	5,56
42. "Nordsee" Deutsche Hochseefischerei AG	22.000	96,80	0,16	70,58	29,42
43. Großkraftwerk Franken AG	25.000	96,31	0,10	-	-
44. Brauhaus Amberg AG	600	96,27	3,45	5,03	94,97
45. Grphitwerk Kropfmühl AG	1.750	96,17	0,22	100	-
46. Münchener Tierpark Hellabrunn AG	1.500	95,84	0,01	100	-
47. Vereinigte Deutsche Metallwerke AG	62.829	95,76	0,03	-	-
48. Barbarino u.Kilp-Otto Pfaeffle AG	150	95,60	95,89	99,87	0,13
49. Union u. Rhein Versicherung AG	2.200	95,54	0,48	86,14	13,86
50. Auto Union AG, Ingolstadt	3.000	95,43	0,05	-	-
51. Rudolf Karstadt AG	100.000	94,56	0,32	64,08	35,92
52. Diamalt AG	4.067	93,50	1,43	100	-

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der erschienenen Aktionäre	Stimmenbeitrag der	
				ortsansässigen Aktionäre	auswärtigen Aktionäre
53. Allgäuer Alpenmilch AG	7.000	93,15	2,04	-	100
54. Isar-Amper-Werke AG	44.000	93,11	0,01	94,73	5,27
55. Zweirad Union AG	7.000	90,75	0,23	-	-
56. Agrob AG für Grob- und Feinkeramik	10.000	90,58	1,11	96,52	3,48
56. Haus der Landwirte in München AG	310	90,52	83,64	100	-
57. Königstadt AG für Grundstücke und Industrie	1.000	90,47	48,07	-	100
58. H.u.P. Sauermann AG	1.000	89,95	16,83	-	100
59. Süd-Chemie AG	5.400	89,87	16,62	53,44	46,56
60. Hochtief AG für Hoch- u. Tiefbauten	7.750	89,86	0,45	82,11	17,89
61. Frankona Rück- u. Mitversicherungs AG	4.003	89,58	1,94	67,45	32.55
62. Riedel- de Haen AG, Seelze b.Han.	14.000	89,45	0,02	100	-
63. Hackerbräu AG	3.456	89,00	18,88	-	-
64. Süddeutsche Bodencreditbank AG	7.500	88,90	0,06	93,02	6,98
65. Ed. Ahlborn AG, Hildesheim	3.000	88,23	10,16	58,74	41,26
66. Bayerische Hartstein-Industrie AG	400	88,10	7,17	-	-
67. Vereinigte Werkstätten für Kunst im Handwerk AG	2.660	87,61	1,69	100	-
68. Verlagsanstalt vorm. G.J. Manz AG	600	87,52	27,61	26,49	73,51
69. Allianz Lebensversicherungs-AG	12.250	87,29	0,08	86,96	13,04
70. Heilmann u. Littmann Bau-AG	6.000	86,82	5,35	6,99	93,01
71. Gemeinnützige Bayerische Wohnungsgesellschaft AG	8.000	86,54	0,44	99,95	0,05
72. Paul Hartmann AG	3.000	86,37	46,93	0,18	99,82
73. Bayerische Hypotheken- u. Wechsel-Bank AG	90.010	85,51	2,21	-	-
74. Vereinigte Kunstmühlen Landshut-Rosenheim AG	1.800	85,05	0,50	-	100
75. Aktienbrauerei zum Hasen	2.400	85,02	0,25	-	100

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der erschienenen Aktionäre	Stimmenbeitrag der	
				ortsansässigen Aktionäre	auswärtigen Aktionäre
77. Ruberoidwerke AG Hamburg	1.68o	84,95	o,67	47,37	52,63
78. Orenstein-Koppel u. Lübecker Maschinenbau AG	2o.ooo	84,9o	o,o5	loo	-
79. Fortuna Rückversicherung AG	1.o5o	84,8o	o,79	76,19	23,81
8o. Kraus-Maffei AG	13.ooo	84,71	o,4o	56,18	43,82
81. Deutsche Gold- u. Silberscheideanstalt	1o2.ooo	84,27	o,86	59,25	4o,75
82. Porzellanfabrik Kahla AG	7.ooo	83,98	o,o7	28,57	71,43
83. Ackermann-Göggingen AG, München	18.ooo	83,43	7,85	47,44	52,56
84. Kaufhof AG, Köln	1o5.ooo	82,95	1,o5	39,5o	6o,5o
85. Andreae-Noris Zahn AG	5.4oo	82,84	o,64	89,47	1o,53
86. Para Einkaufs- u. Vertriebs-AG	loo	82,82	72,58	loo	-
87. Gehe u. Co. AG	2.4oo	82,19	1,1o	loo	-
88. Bayerische Vereinsbank AG	7o.ooo	81,25	1,26	16,99	83,o1
89. Deutsche Bank AG	25o.ooo	8o,88	o,46	-	-
9o. Philipp Holzmann AG	7.74o	8o,78	1,37	18,14	81,86
91. MAN Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg	75.ooo	8o,21	o,15	7o,o7	29,93
92. Freiherrlich von Tucher'sche Brauerei AG	3.5oo	8o,18	1,o4	-	-
93. Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG	8.96o	8o,o4	6,36	-	-
94. Bayerische Metallwerke AG	6o	8o,oo	loo	loo	-
95. Dresdner Bank AG	18o.ooo	79,56	o,44	-	-
96. Jodquellen AG, Bad-Tölz	1.5oo	79,27	63,25	99,87	o,13
97. Siemens u. Halske AG	45o.ooo	78,83	6,55	93,87	6,13
98. Huta Hoch- und Tiefbau AG	1.628	78,o8	o,71	-	-
99. Wanderer-Werke AG	3.93o	77,72	5,39	loo	-
loo. Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG	51.399	75,67	14,66	8o,27	19,73
lol. Commerzbank AG, Düsseldorf	18o.ooo	75,15	o,81	-	-

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der erschienenen Aktionäre	Stimmenbeitrag der	
				ortsansässigen Aktionäre	auswärtigen Aktionäre
1o2. Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke AG	1.212	72,9o	1,o9	-	1oo
1o3. Allianz Versicherungs-AG	35.2oo	72,53	o,15	77,89	22,11
1o4. Schubert u. Salzer Maschinenfabrik AG	12.ooo	72,43	o,79	18,42	81,58
1o5. Grün u. Bilfinger AG	6.615	71,97	5,74	88,67	11,33
1o6. Karwendelbahn AG, Mittenwald	1.2oo	71,76	59,38	55,83	44,17
1o7. Julius Berger AG	6.ooo	7o,52	1,44	55,oo	45,oo
1o8. Otto Stumpf AG	2.997	69,77	33,96	o,7o	99,3o
1o9. Tegernsee-Bahn-AG, Rottach-Egern	6oo	69,75	5,97	-	1oo
11o. BMW Bayerische Motorenwerke AG	3o.ooo	69,25	7,o3	-	-
111. Geraer Strickgarnfabrik Gebr.Feistkorn AG	3o1	66,59	6,43	65,61	34,39
112. Triton-Belco AG, Hamburg	4.ooo	66,14	1,37	71,63	28,37
113. Thuringia Versicherungs-AG	4.2oo	66,11	o,34	33,33	66,67
114. Löwenbräu AG	14.61o	62,89	2,97	-	-
115. Braunkohlen- u. Brikett-Industrie AG	2o.ooo	61,13	o,17	12,o8	87,93
116. J.E.Reinecker AG	44o	56,99	21,66	94,66	5,34
117. Hageda AG, Köln	4.ooo	56,19	o,16	69,86	3o,14
118. Bayerische Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften AG	1o.ooo	52,76	o,41	-	-
119. Thüringer Wollgarnspinnerei AG	426	51,12	6;84	26,84	73,16
12o. Einkaufs- AG für das Back- u. Gaststättengewerbe	25o	5o,48	58,72	89,47	1o,53

Auf alle Gesellschaften bezogen ergeben sich in den drei Gesellschaftsgruppen folgende einfache arithmetische Mittel des Stimmenanteils der erschienenen Aktionäre:

A_1/erschienene Aktionäre = 17,49 % (26,86 % des ges.GK),
A_2/erschienene Aktionäre = 9,08 % (68,14 % des ges.GK),
A_3/erschienene Aktionäre = 1o,22 % (5,oo % des ges.GK).

Das aus den einfachen arithmetischen Mitteln errechnete gewogene arithmetische Mittel ergibt folgenden durchschnittlichen Stimmenanteil der erschienen Aktionäre in den Hauptversammlungen von 196 Aktiengesellschaften:

A_g/erschienene Aktionäre(196 AG) = 11,4o % (1oo % des GK).

Berechnet man die einfachen arithmetischen Mittel für 12o Aktiengesellschaften, so sind die Stimmenanteile der erschienenen Aktionäre größer als oben, da die Summe der Stimmenanteile unverändert und die Anzahl der Gesellschaften, durch die diese Summe dividiert wird, kleiner ist:

A_1/erschienene Aktionäre(26 AG) = 53,16 % (4,44 % des verbliebenen GK),
A_2/erschienene Aktionäre(75 AG) = 11,63 % (89,08 % des verbliebenen GK),
A_3/erschienene Aktionäre(19 AG) = 11,3o % (6,48 % des verbliebenen GK).

A_g/erschienene Aktionäre(12o AG) = 13,45 % (1oo % d.v.GK).

Ein Vergleich der gewogenen Mittel ergibt, daß bei Ausklammerung der Gesellschaften ohne erschienene Aktionäre der Anteil der persönlich anwesenden Gesellschafter von 11,4o um 2,o5 auf 13,45 Prozent zunimmt. Die Zunahme von 2,o5 Prozent entspricht einer Steigerung von 17,98 Prozent, bezogen auf das gewogene Mittel aller Gesellschaften. Der Anteil der erschienenen Aktionäre ist bei der Ausklammerung von 3o Prozent des untersuchten Grundkapitals lediglich um etwas mehr als die Hälfte der Ausklammerung angestiegen.
Die Anteilsgrößen der gewogenen Mittel in Höhe von 11,4o und 13,45 Prozent zeigen, daß erschienene Aktionäre - statistisch gesehen - einen geringen Einfluß auf die Willensbildung der Hauptversammlungen durch die Stimmrechtsausübung aus eigenen Aktien haben. Mit ihren eigenen Stimmen sind sie nicht imstande,

Anträge mit erforderlicher absoluter Stimmenmehrheit durchzusetzen oder abzulehnen. Sie können Beschlüsse, zu deren Gültigkeit nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals notwendig ist, nicht verhindern. Bei rivalisierenden Interessengruppen sind sie das Zünglein an der Waage, wenn sie sich für die eine oder die andere Gruppe entscheiden.

Mit Ausnahme der Universalversammlungsgruppe gilt das Gesagte besonders für die erschienenen Aktionäre in den Hauptversammlungen der zweiten und dritten Gesellschaftsgruppe. Die einfachen Mittel A_2 und A_3 liegen unter dem Anteil des gewogenen Mittels. Legt man die Gesamtheit der Gesellschaften zu Grunde, so liegt der Stimmenanteil erschienener Aktionäre aus eigenen Aktien in der zweiten Gruppe um 2,32 und in der dritten Gruppe um 1,18 Prozent unter dem gewogenen Mittel von 11,4o Prozent. Das sind 79,29 bzw. 88,77 Prozent des gewogenen Durchschnitts. Ähnliche Verhältnisse bestehen bei den übrigen 12o Gesellschaften.

Das gewogene Mittel in Höhe von 13,45 Prozent liegt um 1,82 und 2,15 Prozent über den einfachen Mitteln A_2 und A_3. Sie erreichen 86,47 und 84,o1 Prozent des gewogenen Durchschnitts.

Der Stimmenanteil erschienener Aktionäre beträgt in Hauptversammlungen mit unvollständig vertretenem Grundkapital 9,5 Prozent, bezogen auf alle untersuchten Aktiengesellschaften, und 11,5 Prozent, bezogen auf 12o Gesellschaften.

Der Grund für das Übergewicht des gewogenen Mittels über die einfachen Mittel A_2 und A_3 liegt im Mittel A_1. In der Gruppe der Vollversammlungen besitzen erschienene Aktionäre einen Stimmenanteil von 17,49 Prozent, bezogen auf alle Aktiengesellschaften. Er ist um mehr als die Hälfte größer als der gewogene Durchschnitt. Legt man 12o Gesellschaften zu Grunde, so beträgt ihr Anteil in Universalversammlungen 53,16 % der vertretenen Stimmen. Er übertrifft den gewogenen Durchschnitt um das Vierfache.

Bei fünf Gesellschaften der Vollversammlungsgruppe liegt der Stimmenanteil erschienener Aktionäre unter 25 % des vollständig vertretenen Grundkapitals. In den übrigen 21 Gesellschaften wird dieser qualifizierte Minderheitsanteil erheblich überschritten. In 8 Hauptversammlungen bewegt sich ihr Anteil zwischen qualifizierter Minderheit und absoluter Mehrheit.

In sechs Fällen gehört das stimmberechtigte Gesellschaftskapital vollständig erschienenen Aktionären. Das sind Gesellschaften mit einem Grundkapital unter DM 1 Million Nennwert. Große Stimmenanteile erschienener Aktionäre sind mit einem kleinen Grundkapitalbetrag der Aktiengesellschaft(mit einer Ausnahme bis zu höchstens DM 5 Millionen Nennwert) verbunden.
Vergleicht man vertretenes Grundkapital und den Stimmenanteil erschienener Aktionäre, so ergibt sich, daß dieser bei zunehmendem Fehlbestand an Stimmen stärker abnimmt als der Anteil des vertretenen Aktienkapitals. Diese Tatsache beweisen die einfachen arithmetischen Mittel A_1, A_2 und A_3 für alle und für 12o Aktiengesellschaften. Während bei Vollversammlungen der Anteil erschienener Aktionäre über der absoluten Stimmenmehrheit liegt, fällt er bei den übrigen Generalversammlungen sprunghaft auf 11 bis 12 Prozent ab, Obwohl bei fehlendem Grundkapital der Stimmenanteil der Teilnehmergruppen über den tatsächlichen Wert der Kapitalbeteiligung ansteigt, profitieren davon nicht die persönlich anwesenden Gesellschafter. Im Gegenteil, das Fehlen von Stimmen wirkt nachteilig auf den Anteil erschienener Aktionäre. Im vorhergehenden Kapitel wurde festgestellt, daß mit abnehmenden Anteil des vertretenen Grundkapitals der Anteil des Eigenbesitzes sehr stark absinkt. Diese Feststellung kann dahin ergänzt werden, daß die Abnahme des Eigenbesitzanteils wesentlich durch Aktionäre verursacht wird, die weder an der Hauptversammlung teilnehmen, noch die Möglichkeiten der Stimmrechtsvertretung wahrnehmen.

2. Der Stimmenbeitrag der erschienenen Aktionärsgruppen.

Auf Grund der Angaben der Präsenzlisten und Versammlungsprotokolle können die erschienenen Aktionäre in ortsansässige und auswärtige Gesellschafter gegliedert werden. Ortsansässige Aktionäre sind Gesellschafter, deren Wohnsitz mit dem Ort der Hauptversammlung identisch ist. Auswärtige Aktionäre sind Gesellschafter, bei denen Wohnsitz und Versammlungsort verschieden sind.

Der Beitrag der ortsansässigen und auswärtigen Gesellschafter zum Stimmenanteil der erschienenen Aktionäre ist in der Tabelle S. 7o ff. ausgewiesen. Die Prozentzahlen sind berechnet vom Hundert des Stimmenanteils erschienener Aktionäre. Die Untersuchung über den Beitrag der ortsansässigen und auswärtigen Aktionäre zum Stimmenanteil der erschienenen Gesellschafter umfaßt loo Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von DM 1 497 635 9oo.-- Nennwert. Das sind 44,21 Prozent des Grundkapitals aller untersuchten Gesellschaften.
Die durchschnittliche Verteilung des Stimmenanteils erschienener Aktionäre auf ortsansässige und auswärtige Gesellschafter wird in den drei Gesellschaftsgruppen von folgenden Verhältniszahlen geprägt:

A_1/Erschienene ortsansässige : auswärtige Aktionäre (25 AG) =
= 5o,o1 % : 49,99 % (7,o1 % des verbliebenen Grundkapitals),
A_2/Erschienene ortsansässige : auswärtige Aktionäre (59 AG) =
= 62,o3 % : 37,97 % (86,35 % des verbliebenen Grundkapitals),
A_3/Erschienene ortsansässige : auswärtige Aktionäre (16 AG) =
= 47,5o % : 52,5o % (6,64 % des verbliebenen Grundkapitals)

Das aus den einfachen arithmetischen Mitteln unter Berücksichtigung der Kapitalanteile der Gesellschaftsgruppen berechnete gewogene arithmetische Mittel zeigt folgende durchschnittliche Verteilung des Stimmenanteils erschienener Aktionäre auf ortsansässige und auswärtige Gesellschafter:

A_g/Erschienene ortsansässige : auswärtige Aktionäre (loo AG) =
= 6o,22 % : 39,78 % (loo % des verbliebenen Grundkapitals).

Nach dem gewogenen arithmetischen Mittel wird der Stimmenanteil erschienener Aktionäre zu sechs Zehnteln von ortsansässigen und zu vier Zehnteln von auswärtigen Gesellschaftern getragen. Der Stimmenanteil ortsansässiger Aktionäre ist größer als der Stimmenanteil auswärtiger Aktionäre. Der gewogene Durchschnitt kommt dem einfachen Mittel A_2 nahe. Dieses ist für die Untersuchung typisch, da es für 86,35 Prozent des verbliebenen Grundkapitals gilt. In Vollversammlungen wird der

Anteil erschienener Aktionäre je zur Hälfte von ortsansässigen und auswärtigen Gesellschaftern aufgebracht. In der dritten Gesellschaftsgruppe entfallen auf ortsansässige Aktionäre 47,5 und auf auswärtige Aktionäre 52,5 Prozent des Stimmenanteils der erschienenen Gesellschafter.
Der Vergleich des einfachen arithmetischen Mittels A_1 mit dem einfachen arithmetischen Mittel A_2 zeigt, daß bei Abnahme des vertretenen Grundkapitalanteils der Stimmenanteil ortsansässiger Aktionäre zunimmt, der Anteil auswärtiger Aktionäre entsprechend abnimmt. Die Tendenz der abnehmenden Anteile des Eigenbesitzes und der erschienenen Aktionäre bei fehlendem Grundkapital setzt sich bei der Verteilung des letzteren auf ortsansässige und auswärtige Gesellschafter analog fort. Je weniger Grundkapital vertreten ist, umso größer ist der Beitrag ortsansässiger Gesellschafter zum Stimmenanteil erschienener Aktionäre. Der Beitrag auswärtiger Aktionäre verhält sich entsprechend umgekehrt. Ortsansässige Aktionäre können auf Grund von Standortvorteilen leichter an Hauptversammlungen teilnehmen als auswärtige Aktionäre. Das einfache Mittel A_3 liegt zwar nicht in diesem Trend. Auf die getroffene Feststellung hat dies aber keinen Einfluß.

Der vierzigprozentige Anteil der auswärtigen Gesellschafter am Stimmenanteil erschienener Aktionäre ist in dieser Höhe überraschend. Kleinaktionäre sind aus Kosten- und Rentabilitätsgründen, aus beruflichen, zeitlichen oder wirtschaftlichen Überlegungen oft nicht in der Lage, große Reisen zwecks Teilnahme an der Hauptversammlung anzutreten. Der beachtliche Beitrag der von auswärts erschienenen Aktionäre wird daher hauptsächlich von Gesellschaftern geleistet, für die die erwähnten Gründe von untergeordneter Bedeutung sind.
Da die Reise und Aufenthaltskosten von der Gesellschaft nicht ersetzt werden, liegt die Vermutung nahe, daß der Betrag der auszuschüttenden Dividende die Ausgaben der Gesellschafter um ein vielfaches übertrifft. Die Erwartung eines großen Dividendenbetrags setzt gleichzeitig eine große Beteiligung am Grundkapital voraus. Je größer der Kapitalanteil, um so größer ist der Einfluß auf die Willensbildung der Hauptversammlung. Der Anteil der von auswärts erschienenen Aktionäre

stammt von Gesellschaftern, die infolge einer hohen Kapitalbeteiligung über einen starken Einfluß auf die Beschlußfassung verfügen. Hinzu kommt, daß von auswärts erschienene Aktionäre Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder sein können und aus diesem Grunde verpflichtet sind, an der Hauptversammlung ihrer Gesellschaft teilzunehmen.

III. Analyse der erschienenen Aktionäre.

1. Anzahl und Stimmenanteil der erschienenen Aktionäre.

In allen Hauptversammlungen ist eine kleine Anzahl erschienener Aktionäre zu finden. Sie bewegt sich zwischen vier und acht Personen. In vielen Fällen liegt sie unter dieser Spanne, in wenigen Fällen darüber.
Eine scheinbare Ausnahme sind Publikumsgesellschaften mit breitgestreutem Grundkapital. An den Hauptversammlungen der Siemens und Halske AG nahmen 23o Aktionäre, der Deutschen Bank 9o, der Dresdner Bank AG 55, der Commerzbank AG 75, der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt AG 125, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 13o, der Bayerischen Vereinsbank AG 45, der Kaufhof AG 9o, der Rudolf Karstadt AG 33, der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG 52, der Bayerischen Motorenwerke AG 15o, der Löwenbräu AG 114 erschienene Aktionäre teil. Bezieht man diese Zahlen auf die Gesamtheit der Aktionäre dieser Großunternehmungen, so sind die erschienenen Gesellschafter ein äußerst geringer Anteil dieser Gesamtheit. Die Tatsache der kleinen Anzahl erschienener Aktionäre gilt in relativer Beziehung auch für Publikumsgesellschaften. An Hauptversammlungen dieser Aktiengesellschaften teilnehmende Aktionäre haben einen ungewöhnlich niedrigen Stimmenanteil. Er beträgt höchstens zwei Prozent des vertretenen Grundkapitals. In vielen Fällen liegt er unter einem Prozent. Wenn der Anteil der erschienenen Gesellschafter in der Hauptversammlung der Siemens und Halske AG vom 2.3.196o mit 6,55 Prozent berechnet wurde, so ist zu berücksichtigen, daß 6 Prozent des vertretenen Grundkapitals dem erschienenen Aktionär Dr.H.von Siemens gehören. Er be-

sitzt Mehrstimmrechtsaktien, die bei Abstimmungen über bestimmte, in der Gesellschaftssatzung genannte Gegenstände, ein Viertel aller Stimmen (nicht nur der vertretenen Stimmen) auf sich vereinigen. In Wirklichkeit hatten die teilnehmenden Aktionäre dieses Großunternehmens o,55 Prozent des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.
Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Hauptversammlungen der drei Großbanken. Bei der Deutschen Bank AG (HV v. 26.4.6o) entfielen auf erschienene Aktionäre o,46, bei der Dresdner Bank AG (HV v. 29.4.6o) o,44 und bei der Commerzbank AG (HV v. 7.4.6o) o,81 Prozent des vertretenen Grundkapitals. Die Warenhauskonzerne bilden keine Ausnahme. In der Hauptversammlung der Kaufhof AG vom 29.6.6o halten erschienene Kleinaktionäre 1,o5 und in der Hauptversammlung der Karstatt AG vom 2o.6.6o o,32 Prozent des vertretenen Grundkapitals. Die erschienenen Kleinaktionäre der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt hatten o,86 Prozent der vertretenen Stimmen in der Versammlung vom 17.3.6o. Bei den Regionalbanken, der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank (HV v. 7.4.6o) und der Bayerischen Vereinsbank AG (HV v. 25.3.6o), betrug der Stimmenanteil erschienener Gesellschafter 2,21 und 1,26 Prozent des vertretenen Grundkapitals. Bei großen Aktiengesellschaften mit breit gestreutem Grundkapital haben erschienene Aktionäre keinen Einfluß auf die Beschlußfassung der Hauptversammlung. Dieser liegt bei den Vertretern der Depotbanken.

2. Beziehungen zwischen Stimmenanteil und Teilnahme an der Hauptversammlung.

a) Die Beziehungen bei ortsansässigen Aktionären.

Die Untersuchung des Stimmenanteils erschienener Aktionäre gibt zu der Vermutung Anlaß, daß die Teilnahme ortsansässiger Gesellschafter an der Hauptversammlung nicht von der Größe ihrer Kapitalbeteiligung abhängig ist. Das geht aus einer Reihe von Ergebnissen hervor, nach denen ein äußerst geringer Stimmenanteil der persönlich teilnehmenden Gesellschafter hauptsächlich von ortsansässigen Kleinaktionären

aufgebracht wurde. Rentabilitäts- oder Wirtschaftlichkeitsüberlegungen spielen bei ortsansässigen Kleinaktionären keine ausschlaggebende Rolle für die Teilnahme an oder Abwesenheit von der Versammlung, da keine nennenswerten Kosten entstehen. Für sie sind Zeit- und Berufsgründe,vielleicht auch Bequemlichkeit oder Gleichgültigkeit gegenüber den Belangen der Gesellschaft dafür entscheidend, der Versammlung fernzubleiben.

Bei folgenden Aktiengesellschaften fiel der äußerst geringe Stimmenanteil erschienener Gesellschafter vollständig auf ortsansässige Kleinaktionäre: Bayerische Rückversicherungs-AG: o,o8 % auf zwei Münchener Aktionäre (HV v. 28.9.6o); AG für Licht- und Kraftversorgung: o,o6 % auf zwei Münchener Aktionäre (HV v. 1.7.6o); Graphitwerke Kropfmühl AG: o,22 % auf zwei Kleinaktionäre aus München (HV v. 2.7.6o); Diamalt AG(HV v.14.1.6o) vier Münchener Kleinaktionäre mit 1,43 % des vertretenen Grundkapitals; Riedel-de Haen AG, Seelze bei Hannover (HV.v. 15.6.6o in Hannover): ein Kleinaktionär mit o,o2 % aus Hannover; Vereinigte Werkstätten für Kunst im Handwerk AG (HV v. 25.7.59): fünf Münchener Kleinaktionäre mit 1,69 %; Orenstein-Koppel und Lübecker Maschinenbau AG(HV v. 4.7.6o in Berlin): sieben Kleinaktionäre aus Berlin mit o,o5 %; Gehe und Co. AG(HV v.4.7.6o): vier erschienene Kleinaktionäre aus München mit 1,1o % der vertretenen Stimmen.

b.) Die Beziehungen bei auswärtigen Aktionären.

Wurden geringe Stimmenanteile erschienener Gesellschafter nicht vollständig von ortsansässigen, sondern auch von auswärtigen Kleinaktionären aufgebracht, so läßt sich bei letzteren ein Zusammenhang zwischen Beteiligungs- und Entfernungsgröße nachweisen. Die Wohnorte von auswärts kommender Kleinaktionäre liegen in der näheren und mittleren Umgebung des Versammlungsortes und sind mit diesem durch günstige Verkehrsverhältnisse verbunden. Es ist denkbar, daß auswärtige Kleinaktionäre ihre Teilnahme mit der Ausübung von Berufsaufgaben am Versammlungsort verbinden. Diese

Möglichkeit scheint vorzuliegen, wenn zwischen äußerst niedrigem Kapitalanteil und großer Entfernung vom Versammlungsort kein plausibler Zusammenhang gefunden werden kann.
Zur Hauptversammlung der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt am 17.3.1960 in Frankfurt erschienen 121 Kleinaktionäre mit 0,86 Prozent der vertretenen Stimmen. Von auswärts kamen 51 Gesellschafter mit 40,75 Prozent dieses Anteils. Ihre Wohnsitze sind in der näheren Umgebung von Frankfurt zu finden: In Bad Homburg, Bad Soden, Darmstadt, Frankenthal, Gettenbach, Großkarben, Höchst, Mannheim, Neu-Isenburg, Offenbach, Wiesbaden, Wiesbaden- Biebrich, Oberursel, Nidda.

An der Hauptversammlung der Krauss-Maffei AG am 30.Juli 1960 in München-Allach nahmen 13 Aktionäre mit einem Anteil von 0,40 Prozent des vertretenen Grundkapitals teil. Sie kamen aus der näheren Umgebung von München: aus Bad-Wiessee, Dachau, Herrsching, Thannhausen.
Der Stimmenanteil von 90 Aktionären in der Hauptversammlung der Kaufhof AG am 29.Juni 1960 in Köln betrug 1,05 Prozent des vertretenen Grundkapitals. Auf auswärtige Gesellschafter entfielen 60,50 Prozent dieses Anteils. Ihre Wohnorte sind: Aachen, Bad Godesberg, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Herne, Kettwig, Koblenz, Krefeld, Leverkusen, Oberhausen, Remscheid, Rodenkirchen, Solingen, Stolberg, Wuppertal-Elberfeld. Die Entfernung dieser Städte vom Versammlungsort Köln liegt im Durchschnitt zwischen 10 und 100 Kilometern. Es kamen auch Aktionäre aus entfernter liegenden Städten, z.B. aus Heidelberg mit DM 70.000.--, aus Frankfurt mit DM 39.000,-- und 79.300.--, aus Saarbrücken mit DM 36.600.--, aus Süchteln mit DM 65.400.-- Nennwert. Sie hatten wesentlich höhere Aktienbeträge als die übrigen auswärtigen Kleinaktionäre.
In der Hauptversammlung der Bayerischen Vereinsbank AG am 25.März 1960 in München hatten 45 erschienene Aktionäre einen Stimmenanteil von 1,26 Prozent. Davon entfielen 83,01 Prozent auf auswärtige Gesellschafter. Sie kamen aus Garmisch, Geisenfeld, Günzach, Herrsching, Hersbruck, Ingolstadt, Kempten, Krailling, Kulmbach, Lochham, Ludwigsburg, Neu-Ulm,

Nürnberg, Regensburg, Söcking, Unterpfaffenhofen. Die Wohnorte der von auswärts erschienenen Kleinaktionäre liegen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Freistaat Bayern, in Nord- und Südbayern, in der mitleren und näheren Umgebung vom Versammlungsort München.

Auswärtige Großaktionäre nehmen im Gegensatz zu den auswärtigen Kleinaktionären an der Hauptversammlung ihrer Aktiengesellschaft teil, auch wenn ihre Wohnsitze vom Versammlungsort weit entfernt sind. Für sie spielen Rentabilitätsüberlegungen bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung eine untergeordnete Rolle, da der zu erwartende Dividendenbetrag die entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten um ein Vielfaches übertrifft. Auch wenn keine Dividende ausgeschüttet wird, kommen sie zur Versammlung, um ihr Stimmrecht im eigenen Interesse auszuüben. Aktionären mit großer Kapitalbeteiligung liegt der eigene Einfluß auf die Willensbildung der Hauptversammlung und die wirksame Kontrolle der Verwaltungsorgane am Herzen.
Zwei Aktionäre aus Kreuzwertheim und Obereurach erschienen zur Vollversammlung der Held und Francke Bau-AG am 12.Juli 1960 in München. Sie besaßen zusammen 26,84 Prozent des DM 2,66 Millionen Nennwert betragenden Grundkapitals. Mit diesem Anteil können sie ihren Interessen widersprechende Anträge verhindern, zu deren gültigen Beschlußfassung eine Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Sie bilden ein Gegengewicht zum anderen Teil der vertretenen Stimmen, der sich im Eigen- und Depotbesitz von zwei Hausbanken der Gesellschaft befindet.

Ein Aktionär aus Lausanne in der Schweiz ist in der Universalversammlung der Bayerischen und Tiroler Sensen Union AG am 24.Juni 1960 in München erschienen. Ihm gehört ein Drittel des DM 0,6 Millionen Nennwert betragenden Grundkapitals. Er übte das Stimmrecht aus eigenen Aktien selbst aus. Zwei Drittel des Grundkapitals vertraten Mitglieder der Verwaltungsorgane. Ihre Stimmenmacht beruht auf der Stimmrechtsvertretung von fremden Aktien im eigenen Namen.

Das Grundkapital von DM o,3 Millionen der Bayerischen Margarine-Werke Josef Zitzelsberger AG in München(HV v. 1.12.1959) gehört drei Aktionären, die ihr Stimmrecht selbst ausüben. Drei Viertel des Aktienkapitals sind Eigentum eines Aktionärs aus Hamburg, 15 und lo Prozent des Grundkapitals gehören zwei Aktionären aus München.

Die Vollversammlung der Süddeutschen Bremsen-Aktiengesellschaft am 25.Mai 196o in München wurde von sechs Aktionären besucht, die zusammen 29,12 Prozent des Grundkapitals in Höhe von DM 5 Millionen Nennwert besaßen. Zwei Aktionäre mit 1,24 Prozent der vertretenen Stimmen hatten ihren Wohnsitz am Versammlungsort. Die anderen vier waren von auswärts gekommen, zwei Gesellschafter aus Feldafing und je einer aus Starnberg und Luzern. Der Luzerner Aktionär besaß 1,48 Prozent der Stimmen. Das sind DM 74.ooo.-- des Grundkapitals. Die Ausschüttung einer lo %-igen Dividende auf das Grundkapital übertrifft seine Reisekosten um ein Vielfaches.

Das Grundkapital der H. u. P. Sauermann AG in Kulmbach in Höhe von DM 1 Million Nennwert wurde in der Versammlung am 12. April 196o zu 89,95 Prozent von Aktionären und Aktionärvertretern vertreten. Es nahm ein Aktionär persönlich teil: Staatssekretär a.D. Dr. Joseph Panholzer aus München mit 5o,49 Prozent der vertretenen Stimmen. Merkwürdigerweise übte er sein Stimmrecht aus eigenem Aktienbesitz nur zu einem Drittel, also zu 16,83 Prozent selbst aus. Die beiden anderen Drittel hatte er je zur Hälfte auf zwei andere Teilnehmer durch Vollmachtserteilung übertragen. Einer von diesen Vollmachtsvertretern, Dr. Richard Streib aus Illertissen, ist gleichzeitig Vertreter der Stadt- und Kreissparkasse Kempten. Einschließlich der von Panholzer übertragenen Stimmen besitzt er 36,19 Prozent der anwesenden Stimmen. Dies ist einer der wenigen Fälle, wo ein erschienener Aktionär einen Teil seiner eigenen Stimmen auf andere Teilnehmer übertragen hatte. Der Zweck dieser Übertragung liegt im Dunkeln. Sollte durch diese Übertragung die große Kapitalbeteiligung des Staatssekretärs verdeckt werden?

3. Erschienene Aktionäre als Mitglieder von Verwaltungsorganen.

Großen Einfluß auf die Willensbildung der Hauptversammlung üben erschienene Aktionäre bei Aktiengesellschaften mit betragsmäßig kleinem und nicht gestreutem Grundkapital aus. Häufig sind sie Mitglieder eines Verwaltungsorgans der Gesellschaft, z.B. Aufsichtsrats- oder Vorstands-Vorsitzer, Angehörige des Aufsichtsrats oder Vorstands. Aktionäre mit großer Kapitalbeteiligung wählen sich selbst in den Aufsichtsrat, um eine bessere Kontrolle über die Geschäftsführung zu haben, oder lassen sich vom Aufsichtsrat als Vorstand einsetzen, um das eingebrachte Kapital ordnungsgemäß zu verwalten und den Marktverhältnissen entsprechend zu vermehren. Befindet sich das Grundkapital im Dauerbesitz von wenigen Aktionären, so teilen sie die Verwaltungsaufgaben unter sich auf und üben die Funktionen der Leitung und Kontrolle selbst aus. Das Aktienkapital ist unter die Verwaltungsmitglieder oft so verteilt, daß der Aufsichtsrat den Vorstand und der Vorstand den Aufsichtsrat nicht überstimmen kann, besonders bei wichtigen Beschlüssen über die Existenz der Gesellschaft, die eine Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals erfordern. Vorstände und Aufsichtsräte erteilen sich in ihrer Eigenschaft als Großaktionäre gegenseitig Entlastung.

Befindet sich das Grundkapital nur zu einem bestimmten Anteil im Besitz von Verwaltungsorganmitgliedern, so streben sie durch Übernahme von Stimmrechtsvertretungen mittels Vollmacht oder Ermächtigung einen zusätzlichen Einfluß auf die Willensbildung der Hauptversammlung an. Die übernommenen Stimmrechtsvertretungen betragen oft ein Vielfaches der eigenen Kapitalbeteiligung. Die Verwaltungsorganmitglieder werden in ihrem Streben nach Stimmenmacht tatkräftig von den Kreditinstituten unterstützt, indem diese unter Verzicht auf die Ausübung von Stimmrecht aus Eigen- und Depotbesitz Stimmenmacht an die Verwaltungsorgane ausleihen. Dieselben Vorgänge kann man bei Familien-Aktiengesellschaften beobachten. Die genannten Vorgänge werden durch Beispiele bewiesen.

Das Grundkapital der DAS Deutscher Automobilschutz und Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG in Höhe von DM 2 Millionen Nennwert gehört zu 74 Prozent dem Aufsichtsrats-Vorsitzer und zu 24,75 Prozent dem Vorstands-Vorsitzer. Der Rest von 1,25 Prozent wurde in der Versammlung am 29.Juli 1960 von einem bevollmächtigten Aufsichtsratsmitglied vertreten. Bei Beschlüssen mit erforderlicher drei Viertel Mehrheit de vertretenen Grundkapitals ist dieses das Zünglein an der Waage, wenn sich die Vorsitzer uneins sind. Stimmt es z.B. mit dem Vorstandsvorsitzer gegen den Antrag, werden diese Beschlüsse verhindert. Entscheidet er sich für den Aufsichtsrats-Vorsitzer, kommen sie zustande. Der Vorstand wurde vom Aufsichtsrat, dieser vom Vorstands-Vorsitzer entlastet.

Eine ähnliche Stimmrechtsarithmetik findet man bei der Carl Baresel AG in Stuttgart(HV v. 8.12.1959). Ihr Grundkapital in Höhe von DM 1,05 Millionen Nennwert gehört zu 47,96 Prozent dem Vorstand Carl Baresel aus Leonberg, zu 27,04 und 25 Prozent den Aufsichtsratsmitgliedern Professor Dr. med. Pfleiderer und Dr. Gerhard Todenhöfer aus Tübingen. Der Vorstand kann keine Beschlüsse durchsetzen, er braucht den Anteil eines Aufsichtsratsmitglieds. Die zwei Aufsichtsratsmitglieder besitzen eine qualifizierte Minderheit der Stimmen, mit der sie Beschlüsse mit erforderlicher drei Viertel Mehrheit verhindern können. Diese Beschlüsse können auf Grund der gegebenen Verteilungsverhältnisse nur einstimmig gefaßt werden.
In der Hauptversammlung der Süd- Chemie AG am 13.Juni 1960 in München besaßen 14 erschienene Aktionäre 16,62 Prozent des vertretenen Grundkapitals. Zu ihnen gehörten der Aufsichtsrats-Vorsitzer, der stellvertretende Aufsichtsrats-Vorsitzer, der Vorstands-Vorsitzer, drei weitere Aufsichtsratsmitglieder und ein Vorstandsmitglied, die diesen Anteil hauptsächlich auf sich vereinigten. Die genannten Verwaltungsmitglieder waren neben ihrer Aktionäreigenschaft Vollmachts- und Ermächtigungsvertreter und kamen auf insgesamt 67,36 Prozent der vertretenen Stimmen. Die auf die Verwaltungsorganmitglieder übertragenen Stimmen sind ein Vielfaches ihres eigenen Aktienbesitzes.

Zur Universalversammlung der Pschorrbräu AG am 2.Mai 1960 in München waren vier Aktionäre erschienen: Dir. Walter Pschorr, München; Franz Josef Pschorr, Tutzing; Herbert Pschorr, Feldafing und Dir. Hans Pfülf, Feldafing. Ihnen gehören insgesamt 29,38 Prozent des Grundkapitals. Zusätzlich übten sie als Vollmachtsvertreter das Stimmrecht vertretener Aktionäre aus. Diese sind Angehörige der Pschorr-Dynastie. Der Stimmenanteil der namentlich genannten Aktionäre und Aktionärvertreter betrug auf Grund von eigenen und fremden Aktien 64,14 Prozent. Das übertragene Stimmrecht ist größer als ihr eigener Aktienbesitz. Das übrige Aktienkapital gehört ebenfalls Angehörigen und Verwandten der Pschorrfamilie.

In der Universalversammlung der Metzeler Gummiwerke AG am 26.November 1960 in München betrug der Stimmenanteil eines erschienenen Gesellschafters 96 Prozent des Grundkapitals. Es ist dies der Großaktionär Willy Kaus aus Frankfurt/Main. Er ist Vorstand der Gesellschaft. Außer seinem Stimmrecht aus eigenen Aktien vertrat er 2,67 Prozent des Grundkapitals als Vollmachtsvertreter der Bayerischen Staatsbank in München und 1,33 Prozent der Stimmen als Ermächtigungsvertreter eines unbekannten Aktionärs, so daß das ganze stimmberechtige Aktienkapital in Höhe von DM 18 Millionen Nennwert in seinem Besitz war. Beschlüsse, Wahlen und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat erfolgten einstimmig. Eine Diskussion über die gestellten Anträge fand nicht statt. Die Versammlung war nach 10 Minuten beendet. Bemerkenswert ist, daß der Eigenbesitz der Bayerischen Staatsbank nicht von einem Bankdirektor, -prokuristen oder -angestellten vertreten, sondern wegen seiner geringen Bedeutung auf den Großaktionär übertragen wurde.

E. Die Stimmrechtsausübung durch Vollmachtsvertretung nach Aktiengesetz vom 30. 1. 1937.

I. Begriff, Wesen und Abgrenzung.

Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die Ausübung des Aktionärstimmrechts durch Vollmachtsvertretung. Man versteht darunter die Stimmrechtsausübung durch bevollmächtigte Aktionärvertreter im Namen und auf Weisung des vertretenen Aktionärs. Die Vollmachtsvertretung des Aktionärstimmrechts ist in den Präsenzlisten durch das Vorhandensein bestimmter Angaben gekennzeichnet. Es sind die Namen und Wohnorte der vertretenen Aktionäre und der bevollmächtigten Aktionärvertreter angegeben. Der vertretene Aktienbetrag ist als Eigenbesitz deklariert im Gegensatz zur Ermächtigungsvertretung. Bei dieser ist der vertretene Aktienbetrag als Fremdbesitz ausgewiesen. Liegt eine Ermächtigungs- bzw. Depotstimmrechtsvertretung durch Kreditinstitute vor, so fehlen Angaben über die Namen und Wohnorte der vertretenen Aktionäre. Hier werden Firma und Sitz des Kreditinstituts, Name und Wohnort des ermächtigten Bankenvertreters und der gesamte, aus vielen Aktien zusammengesetzte Nennbetrag genannt.
Die Vollmachtsvertretung setzt zwei Personengruppen voraus: Die durch Vollmacht vertretenen Aktionäre und die mit Vollmacht beauftragten Aktionärvertreter. Gemäß den Angaben der Präsenzlisten über Namen und Wohnort bzw. über Firma und Sitz der vertretenen Aktionäre sind diese zu unterscheiden in vertretene Aktionäre natürlicher Person und vertretene Aktionäre juristischer Person. Vertretene Aktionäre natürlicher Person sind Einzelpersonen. Vertretene Aktionäre juristischer Person sind Gesellschafter nicht-natürlicher Person bzw. nicht Einzel- oder Einmannpersonen. Zu ihnen zählen nicht nur Personen- und Kapitalgesellschaften, sondern auch privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften ebenso wie der Staat in Gestalt des Bundes, der Länder und Gemeinden. Kreditinstitute werden wegen ihrer Sonderstellung

bei der Stimmrechtsausübung auch dann nicht zu den juristischen Personen gezählt, wenn der vertretene Aktienbetrag als Eigenbesitz deklariert ist. Dieser Begriff der Aktionäre juristischer Person ist enger und weiter gefaßt als die rechtswissenschaftliche Definition der juristischen Person.

Die möglichen Stimmrechtseigenschaften erschienener Aktionäre gelten sinngemäß für durch Vollmacht vertretene Aktionäre und mit Vollmacht beauftragter Aktionärvertreter. Vertretene Aktionäre natürlicher Person können sein:

1.) Erschienene Aktionäre,
2.) durch Vollmacht und/oder Ermächtigung vertretene Aktionäre,
3.) bevollmächtigte und/oder ermächtigte Aktionärvertreter.

Sie können alle, einen Teil oder eine dieser Stimmrechtseigenschaften besitzen. Das eine schließt das andere nicht aus. Aktionäre juristischer Person sind durch Vollmacht und/oder Ermächtigung vertretene Aktionäre. Sie sind immer vertretene Aktionäre, niemals erschienene Aktionäre oder bevollmächtigte und/oder ermächtigte Aktionärvertreter. An Hauptversammlungen können nur natürliche Personen, keine juristischen Personen selbst teilnehmen. Die genannten Stimmrechtseigenschaften können nur ihre eigenen Aktionärvertreter haben. Aktionärvertreter sind natürliche, keine juristischen Personen. Sie können sein:

1.) Erschienene Aktionäre,
2.) durch Vollmacht und/oder Ermächtigung vertretene Aktionäre,
3.) mit Vollmacht und/oder Ermächtigung beauftragte Aktionärvertreter mit und ohne Beziehungen zur Aktiengesellschaft oder/und zum vertretenen Aktionär.

Sie können alle, einen Teil oder eine dieser Stimmrechtseigenschaften besitzen. Auch hier schließt das eine das andere nicht aus. Die Schranken dieser möglichen Stimmrechtseigenschaften vertretener Aktionäre und Aktionärvertreter liegen in gesetzlichen Stimmrechtsverboten und in satzungsmäßigen Stimmrechtsbeschränkungen.

Bei der Berechnung des Stimmenanteils bevollmächtigter Aktionärvertreter sind nur jene Stimmen gezählt worden, die tatsächlich auf Vollmachtserteilung vertretener Aktionäre beruhen. Besitzen Vollmachtsvertreter andere Stimmrechtseigenschaften, so sind die entsprechenden Stimmen dem Anteil erschienener Aktionäre und der Ermächtigungsvertreter hinzugerechnet worden. Das Problem der Doppelzählung der Stimmen ist auf diese Weise ausgeschaltet worden. Die Behandlung zusätzlicher Stimmrechtseigenschaften vertretener Aktionäre und Vollmachtsvertreter erfolgt bei der Analyse dieser Personengruppen. Vieles ist hierüber im Kapitel über erschienene Aktionäre bereits vorweggenommen worden. Es braucht in Einzelheiten daher nicht mehr wiederholt zu werden.

II. Statistische Ergebnisse.

1.) Der Stimmenanteil der Vollmachtsvertreter.

Die Stimmenanteile der bevollmächtigten Aktionärvertreter und die prozentuale Aufgliederung der von vertretenen Aktionären natürlicher und juristischer Person zur Vollmachtsvertretung geleisteten Beiträge sind in der Tabelle S. 92 ff. eingetragen. Die Anteile der Vollmachtsvertreter sind berechnet vom Hundert des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals. Die Beiträge der vertretenen Aktionärsgruppen sind berechnet vom Hundert des Stimmenanteils der Vollmachtsvertreter. Die Reihenfolge der eingetragenen Gesellschaften ergibt sich aus der Größe des vertretenen Grundkapitalanteils. Innerhalb dieser Ordnung sind die Unternehmungen in die drei bekannten Gesellschaftsgruppen gegliedert. Es sind nur Firmen mit Vollmachtsvertretung eingetragen. Es handelt sich um 159 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von insgesamt DM 3 287 356 360.--. Das sind 97,03 Prozent des Grundkapitals aller untersuchten Aktiengesellschaften. In 37 Hauptversammlungen mit 2,97 Prozent des Grundkapitals wurde keine Vollmachtsvertretung festgestellt. Das Stimmrecht wird in diesen Versammlungen von erschienenen Aktionären und/oder von Ermächtigungsvertretern ausgeübt. Die statistischen Ergebnisse der Vollmachtsvertretung beziehen sich auf alle untersuchten Aktiengesellschaften.

Stimmenanteile der Vollmachtsvertreter.

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der Vollmachtsvertreter	Stimmenbeitrag der vertretenen Aktionärsgruppen	
				natürlicher Person	juristischer Person
1. Siemens-Schuckertwerke AG	300.000	100	100	-	100
2. Bayernwerk AG	150.000	100	100	-	100
3. Bank für Gemeinwirtschaft AG	60.000	100	97,23	4,13	95,87
4. Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte AG	60.000	100	100	-	100
5. Deutsche Verkehrs-Kreditbank AG	50.000	100	100	-	100
6. Obere Donau Kraftwerke AG	45.000	100	100	-	100
7. Bayerische Wasserkraftwerke AG	30.000	100	100	-	100
8. Luitpoldhütte AG	25.000	100	100	-	100
9. Bayerische Berg-Hütten- u. Salzwerke AG	20.000	100	100	-	100
10. Bayerische Braunkohlen Industrie AG	15.000	100	100	-	100
11. Eisen- und Stahlhandel AG	15.000	100	100	-	100
12. Deutsche Magnesit AG	12.000	100	100	-	100
13. Untere Iller AG	10.000	100	100	-	100
14. Bayerische Zugspitzbahn AG	7.000	100	100	-	100
15. Triumph International AG	6.000	100	100	-	100
16. Süddeutsche Bremsen AG	5.000	100	69,28	1,24	98,76
17. Vereinigte Krankenversicherung AG	5.000	100	100	-	100
18. Pschorrbräu AG	4.000	100	70,62	100	-
19. Bayerische Versicherungsbank AG	3.500	100	100	-	100
20. Buchtal AG	3.500	100	100	-	100
21. Deutsche Heraklith AG	3.250	100	100	-	100
22. BAUBOAG Bau- u. Boden AG	3.000	100	5,76	100	-

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der Vollmachtsvertreter	Stimmenbeitrag der vertretenen Aktionärsgruppen	
				natürlicher Person	juristischer Person
23. Elektrochemische Werke AG	3.000	100	37,23	100	-
24. Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG	3.000	100	100	-	100
25. Vedag Vereinigte Dachpappenfabriken AG	3.000	100	100	-	100
26. Ch.Gervais AG	2.400	100	79,66	8,21	91,79
27. DAS Deutscher Automobilschutz AG	2.000	100	1,25	100	-
28. Gemeinnützige Wohnungsfürsorge AG	1.600	100	93,12	1,29	98,71
29. Kunst im Druck Obpacher AG	1.500	100	56,40	100	-
30. Vereinigte Kaffee- und Genußmittel AG	1.300	100	100	-	100
31. Th.Kirsch u. Söhne AG	1.250	100	1,76	-	100
32. Kelheimer Parkettfabrik AG	1.200	100	100	19,08	80,92
33. F.W.Noll Tief- u. Straßenbau AG	1.100	100	100	-	100
34. Chemische Fabrik Weyl AG	1.000	100	100	-	100
35. Cigarettenfabrik Muratti AG	1.000	100	100	-	100
36. Europäische Güter- u. Reisegepäck- Versicherungs-AG	1.000	100	100	-	100
37. Gisela Allgemeine Lebens- u. Aussteuer Versicherung AG	1.000	100	75,00	66,67	33,33
38. Isar Lebensversicherungs-AG	1.000	100	100	-	100
39. Junkers Flugzeug- u.Motorenwerke AG	1.000	100	100	-	100
40. Schrottag Bayerische Schrott AG	1.000	100	100	-	100
41. Südpetrol AG für Erdölwirtschaft	1.000	100	50,00	-	100
42. Tela Versicherungs AG für technische Anlagen	1.000	100	100	-	100

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der Vollmachtsvertreter	Stimmenbeitrag der vertretenen Aktionärsgruppen	
				natürlicher Person	juristischer Person
43. Deutscher Lloyd Lebensversicherung AG	800	100	100	-	100
44. IBEAG AG für Industriebeteiligungen	722	100	99,81	-	100
45. Treuhand Vereinigung AG	525	100	100	100	-
46. Degginger u. Hess AG	510	100	38,40	100	-
47. Wank-Bahn AG	500	100	100	-	100
48. Badische Pferdeversicherungs-Anstalt AG	350	100	100	-	100
49. Heimag München Gemeinnützige Heimstätten AG	300	100	100	-	100
50. Avia Mineralöl AG	250	100	70,00	51,43	48,57
51. Zyma- Blaes Chemische Fabrik AG	240	100	100	33,29	66,71
52. Hanseatische Assekuranz-Vermittlungs-AG	150	100	66,87	100	-
53. Treuverkehr Wirtschaftsprüfungs-AG	150	100	41,67	100	-
54. Kolb Wohnungsbau AG	100	100	100	90,00	10,00
55. Münchener Revisions- u.-Treuhand-AG	100	100	69,00	100	-
56. Salus Krankenhauskosten Versicherungs-AG	100	100	100	-	100
57. Treuhand-AG	100	100	25,00	100	-
58. Tiroler Zugspitzbahn AG	50	100	100	-	100
59. J.F.Malchow AG	50	100	100	-	100
60. Paragon AG	50	100	100	-	100
61. Treuhand AG für Handel u. Industrie	50	100	100	100	-
62. Bayerische Rückversicherung AG	10.000	99,97	99,67	0,37	99,63
63. Rhein-Main-Donau AG	59.600	99,97	100	-	100
64. Sachsenwerk Licht-u.Kraft AG	2.500	99,72	100	-	100

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der Vollmachtsvertreter	Stimmenbeitrag der vertretenen Aktionärsgruppen	
				natürlicher Person	juristischer Person
65. GAGFA Gemeinnützige AG für Angestellten-Heimstätten	30.000	99,66	99,79	-	100
66. Kraft Versicherungs-AG	600	99,50	100	-	100
67. Wallbergbahn AG	1.500	99,35	1,54	-	100
68. Deutsche Bau- u.Bodenbank AG	12.500	99,22	96,27	3,56	96,44
69. Remag AG	800	99,00	61,87	17,35	82,65
70. Franz Kathreiner's Nachfolger AG	4.000	98,63	66,89	-	-
71. Wohnhausgesellschaft Äußere Prinzregentenstraße AG	50	98,60	100	-	100
72. AG für Licht- u.Kraftversorgung	14.760	98,27	66,09	0,09	99,91
73. Frankfurter Versicherungs-AG	3.600	98,18	99,76	-	100
74. Bayerische Mineralindustrie AG	100	98,00	96,94	-	-
75. Grünzweig u. Hartmann AG	16.000	97,97	3,83	100	-
76. Ed.Züblin AG	1.500	97,50	75,04	57,63	42,37
77. Süddeutsche Holzwirtschaftsbank AG	2.200	97,43	60,25	10,94	89,06
78. Amberger Flaschenhütten AG	800	97,16	79,29	-	100
79. Gabriel Sedlmayer Spaten-Franziskanerbräu AG	4.750	97,14	41,07	-	-
80. Friedrich Merk Telefonbau AG	1.000	96,93	46,90	1,10	98,90
81. Strabag Bau-AG	4.200	96,85	31,38	-	100.
82. "Nordsee"Deutsche Hochseefischerei AG	22.000	96,80	2,03	49,31	50,69
83. Großkraftwerk Franken AG	25.000	96,31	89,02	-	100
84. Josef Christel Nachfolger AG	100	96,30	100	100	-
85. Brauhaus Amberg AG	600	96,27	56,65	100	-
86. Graphitwerk Kropfmühl AG	1.750	96,17	35,81	100	-
87. Münchener Tierpark Hellabrunn AG	1.500	95,84	99,72	-	100

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der Vollmachtsvertreter	Stimmenbeitrag der vertretenen Aktionärsgruppen	
				natürlicher Person	juristischer Person
88. Vereinigte Deutsche Metallwerke AG	62.829	95,76	62,97	o,o3	99,97
89. Barbarino und Kilb- Otto Pfaeffle AG	15o	95,6o	2,1o	loo	-
9o. Union u. Rhein-Versicherungs-AG	2.2oo	95,54	97,11	o,68	99,32
91. Deutsche Waren-Treuhand AG	3oo	95,oo	47,37	44,44	55,56
92. Karstadt AG	loo.ooo	94,56	1,36	loo	-
93. Allgäuer Alpenmilch AG	7.ooo	93,15	93,71	1,11	98,89
94. Isar-Amper-Werke AG	44.ooo	93,11	82,15	o,73	99,27
95. Forst Ebnath AG	1.o8o	92,39	29,43	-	loo
96. Zweirad Union AG	7.ooo	9o,75	16,24	o,29	99,71
97. Agrob AG für Grob- u. Feincheramik	1o.ooo	9o,58	o,3o	loo	-
98. Chemische Fabrik von Heyden AG	8.o36	9o,53	47,95	1,49	98,51
99. Oberbayerische AG für Kohlenbergbau	7.ooo	9o,35	97,44	-	loo
loo. H.u.P.Sauermann AG	1.ooo	89,95	33,66	loo	-
lol. Deutscher Lloyd Versicherung AG	2.ooo	89,89	loo	o,23	99,77
lo2. Süd-Chemie AG	5.4oo	89,87	19,51	loo	-
lo3. Hochtief AG für Hoch-u.Tiefbauten	7.75o	89,86	67,38	o,14	99,86
lo4. Frankona Rück-und Mitversicherungs-AG	4.oo3	89,58	o,o2	loo	-
lo5. Riedel-de Haen AG Seelze	14.ooo	89,45	84,13	o,o4	99,96
lo6. Hackerbräu AG	3.456	89,oo	5,16	-	-
lo7. Süddeutsche Bodencreditbank AG	7.5oo	88,9o	o,o1	loo	-
lo8. Bayerische Hartstein-Industrie AG	4oo	88,1o	63,34	loo	-
lo9. Vereinigte Werkstätten für Kunst im Handwerk AG	2.66o	87,61	o,43	loo	-
llo. Verlagsanstalt vorm.G.J.Manz AG	6oo	87,52	14,84	loo	-
lll. Allianz Lebensversicherung AG	12.25o	87,29	91,38	o,o3	99,97
ll2. Heilmann u.Littmann Bau-AG	6.ooo	86,82	2,74	loo	-
ll3. Gemeinnützige Bayerische Wohnungsgesellsch.AG	8.ooo	86,54	28,24	o,o4	99,96

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der Vollmachtsvertreter	Stimmenbeitrag der vertretenen Aktionärsgruppen	
				natürlicher Person	juristischer Person
114. Paul Hartmann AG	3.000	86,37	45,78	100	-
115. Bayerische Hypotheken-u.Wechselbank	90.010	85,51	4,86	11,84	88,16
116. Vereinigte Kunstmühlen Landshut-Rosenheim AG	1.800	85,09	4,27	100	-
117. Aktienbrauerei zum Hasen	2.400	85,02	0,49	100	-
118. Ruberoid-Werke AG	1.680	84,95	18,87	34,66	65,34
119. Orenstein-Koppel und Lübecker Maschinenbau AG	20.000	84,90	68,17	0,49	99,51
120. Fortuna Rückversicherungs-AG	1.050	84,80	96,29	-	100
121. Krauss-Maffei AG	13.000	84,71	72,83	0,09	99,91
122. Deutsche Gold-u. Silberscheideanstalt AG	102.000	84,27	0,67	100	-
123. Gutehoffnungshütte AV,Nürnbg.	83.200	83,50	9,29	-	-
124. Ackermann Göggingen AG	18.000	83,43	27,27	-	-
125. Kaufhof AG	105.000	82,95	0,21	100	-
126. Andreae-Noris Zahn AG	5.400	82,84	5,92	2,38	97,62
127. Gehe und Co.AG	2.400	82,19	0,05	100	-
128. Bayerische Vereinsbank AG	70.000	81,25	10,84	1,72	98,28
129. Deutsche Bank AG	250.000	80,88	2,54	-	-
130. Münchener Hagelversicherung AG	3.000	80,83	100	-	100
131. Philipp Holzmann AG	7.740	80,78	1,82	100	-
132. MAN Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG	75.000	80,21	69,48	0,05	99,95
133. Freiherrlich von Tucher'sche Brauerei AG	3.500	80,18	35,54	2,08	97,92
134. Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG	8.960	80,04	0,01	100	-
135. Dresdner Bank AG	180.000	79,56	2,35	100	-
136. Jodquelle AG	1.500	79,27	33,85	-	100
137. Siemens u.Halske AG,Berl.u.Mchn.	450.000	78,83	0,90	62,54	37,46
138. Huta Hoch-und Tiefbau AG	1.628	78,08	1,26	100	-
139. Wanderer-Werke AG	3.930	77,72	36,86	0,06	99,94
140. Gesellschaft für Linde's Eismasch.	51.399	75,67	4,54	46,64	53,36
141. Commerzbank AG	180.000	75,15	1,39	100	-

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Anteil der Vollmachtsvertreter	Stimmenbeitrag der vertretenen Aktionärsgruppen	
				natürlicher Person	juristischer Person
142. Atlas Werke AG	14.000	74,13	92,57	-	100
143. Allianz Versicherungs-AG	35.200	72,53	42,94	0,62	99,38
144. Schubert u.Salzer Maschinenfabrik AG	12.000	72,43	0,21	58,61	41,39
145. Grün und Bilfinger AG	6.615	71,97	0,15	100	-
146. Karwendelbahn AG Mittenwald	1.200	71,76	6,31	100	-
147. Julius Berger AG,Wiesbaden	6.000	70,52	0,47	100	-
148. Otto Stumpf AG, Nürnberg	2.997	69,77	0,24	100	-
149. Tegernsee-Bahn AG	600	69,75	10,99	100	-
150. BMW Bayerische Motorenwerke AG	30.000	69,25	4,00	100	-
151. Triton-Belco AG Hamburg	4.000	66,14	0,38	100	-
152. Thuringia-Versicherungs-AG	4.200	66,11	92,30	0,70	99,30
153. Löwenbräu AG München	14.610	62,89	1,30	-	-
154. J.E.Reinecker AG	440	56,99	8,65	100	-
155. Hageda AG Köln	4.000	56,19	0,06	100	-
156. Bayerische Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften AG,München	10.000	52,76	3,88	-	-
157. Thüringer Wollgarnspinnerei AG, München	426	51,12	5,79	100	-
158. Einkaufs-AG für das Back-und Gaststättengewerbe, München	250	50,48	27,97	100	-
159. Gottfried Lindner AG, Nürnberg	600	43,50	0,22	100	-

Der durchschnittliche Stimmenanteil der bevollmächtigten Aktionärvertreter wird in den drei Gesellschaftsgruppen von folgenden Werten bestimmt:

A_1/Vollmachtsvertreter = 66,36% (26,86% des gesamten Grundkapitals),

A_2/Vollmachtsvertreter = 37,9o% (68,14% des gesamten Grundkapitals),

A_3/Vollmachtsvertreter = 14,21% (5,oo% des gesamten Grundkapitals).

Das aus den drei einfachen arithmetischen Mitteln A 1, A 2 und A 3 unter Berücksichtigung des Kapitalanteils berechnete gewogene Mittel Ag der bevollmächtigten Aktionärvertreter beträgt auf alle Gesellschaften bezogen:

Ag/Vollmachtsvertreter = 44,36%.

Der Eigenbesitz der Kreditinstitute ist in diesen arithmetischen Mitteln nicht enthalten. Der gewogene Anteil der bevollmächtigten Aktionärvertreter in Höhe von knapp 45 Prozent der vertretenen Stimmen zeigt die Bedeutung, die der Stimmrechtsausübung durch Vollmachtsübertragung und -vertretung in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften zukommt. Die relative Mehrheit aller Aktionärstimmrechte wird in den Hauptversammlungen durch Vollmachtsvertreter ausgeübt.

In den Gesellschaftsgruppen unterscheiden sich die durchschnittlichen Stimmenanteile der Vollmachtsvertreter sehr wesentlich voneinander. In der Gruppe der Vollversammlungen besitzen sie knapp zwei Drittel der vertretenen Stimmen. Sie üben entscheidenden Einfluß auf die Beschlüsse der Hauptversammlungen aus. In der zweiten Gruppe sind etwas über ein Drittel der Aktionärstimmen durch Vollmachtsübertragung vertreten. Der Anteil der Vollmachtsvertreter in Höhe von 37,9 Prozent ist fast auf die Hälfte des Universalversammlungsanteils abgesunken. In der dritten Gesellschaftsgruppe beträgt der Anteil bevollmächtigter Aktionärvertreter 14,21 Prozent. Dies ist nicht die Hälfte des Anteils der zweiten Gesellschaftsgruppe und lediglich ein Fünftel des Anteils der Vollversammlungsgruppe. Mit abnehmendem Anteil des vertretenen Grundkapitals

nimmt der Anteil der bevollmächtigten Aktionärvertreter ab. Fehlendes Grundkapital fördert nicht die Stimmrechtsausübung durch Vollmachtsvertretung. Es besteht ein Kausalzusammenhang zwischen zunehmendem Fehlbestand an vertretenem Grundkapital und schnell abnehmenden Anteilen von Vollmachtsvertretung und Eigenbesitz. Der Rückgang des Eigenbesitzanteils in den drei Gesellschaftsgruppen wird nicht nur durch Fernbleiben der Aktionäre von der Hauptversammlung verursacht, sondern auch dadurch, daß abwesende Aktionäre von der Möglichkeit der Vollmachtserteilung wenig Gebrauch machen. Dies gilt besonders für abwesende Kleinaktionäre natürlicher Person. Der hohe durchschnittliche Stimmenanteil der Vollmachtsvertreter stammt hauptsächlich von vertretenen Aktionären juristischer Person.

2. Der Stimmenbeitrag der vertretenen Aktionärsgruppen.

Die Untersuchung über den prozentualen Stimmenbeitrag vertretener Aktionäre natürlicher und juristischer Person zum Stimmenanteil der Vollmachtsvertreter bezieht sich auf 141 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von insgesamt DM 2 412 952 46o.-- Nennwert. Das sind 71,o3 Prozent des Grundkapitals aller untersuchten Gesellschaften. Die Basis der Verhältniszahlen für die Beiträge der vertretenen Aktionärsgruppen ist der Stimmenanteil der Vollmachtsvertreter. Dieser ist in den Gesellschaftsgruppen auf vertretene Aktionäre natürlicher und juristischer Person wie folgt verteilt:

A_1/vertretene Aktionäre natürlicher : juristischer Person (6o AG) = 23,oo% : 77,oo% (35,83% des verbliebenen GK),

A_2/vertretene Aktionäre natürlicher : juristischer Person (67 AG) = 39,37% : 6o,63% (6o,35% des verbliebenen GK),

A_3/vertretene Aktionäre natürlicher : juristischer Person (14 AG) = 75,71% : 24,29% (3,82% des verbliebenen GK).

Ag/vertretene Aktionäre natürlicher : juristischer Person (141 AG)= 34,89% : 65,11% (1oo% des verbliebenen GK).

Über ein Drittel des Stimmenanteils der Vollmachtsvertreter stammt von vertretenen Aktionären natürlicher Person, fast zwei Drittel von vertretenen Aktionären juristischer Person. Kapitalsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung; ausgenommen Kreditinstitute), privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie der Staat in Gestalt des Bundes, der Länder und Gemeinden bilden das Hauptkontingent der Vollmachtsvertretung in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften. Vertretene Aktionäre natürlicher Person sind mit einem Drittel an der Vollmachtsvertretung beteiligt.

Der prozentuale Beitrag der vertretenen Aktionärsgruppen zur Vollmachtsvertretung kann auf ihren tatsächlichen Anteil an den vertretenen Stimmen berechnet werden. Danach beträgt der Anteil vertretener Aktionäre natürlicher Person 15,48 (34,89% von 44,36%) und der Anteil vertretener Gesellschafter juristischer Person 28,88 Prozent (65,11% von 44,36%) aller in den Hauptversammlungen vertretenen Stimmen. Der tatsächliche Stimmenanteil vertretener Gesellschafter natürlicher Person liegt um 4,o8 Prozent über dem Anteil der erschienenen Aktionäre, der mit 11,4o Prozent (Ag) ermittelt wurde. Die Anteile von erschienenen und vertretenen Aktionären natürlicher Person zusammengezählt ergeben 26,88 Prozent aller vertretenen Stimmen. Dies entspricht knapp dem Anteil vertretener Gesellschafter juristischer Person in Höhe von 28,88 Prozent. Erschienenen und vertretenen Aktionären natürlicher Person einerseits und vertretenen Gesellschaftern juristischer Person andererseits kommt im gewogenen Durchschnitt ihrer Stimmenanteile die gleiche Bedeutung zu.
Vergleicht man die prozentualen Stimmenbeiträge der vertretenen Aktionärsgruppen zur Vollmachtsvertretung in den Gesellschaftsgruppen, so ergibt sich, daß bei abnehmendem Anteil des vertretenen Grundkapitals der Beitrag der vertretenen Gesellschafter natürlicher Person relativ zunimmt, der Beitrag der vertretenen Aktionäre juristischer Person entsprechend abnimmt. Der Beitrag vertretener

Gesellschafter natürlicher Person liegt in Vollversammlungen zwischen einem Fünftel und einem Viertel (23%) des Anteils der Vollmachtsvertretung. In der zweiten Gesellschaftsgruppe beträgt er 39,37 Prozent in der dritten Gruppe drei Viertel (75,71%) des Stimmenanteils der Vollmachtsvertreter. Entsprechend umgekehrt verhält sich der Beitrag der vertretenen Aktionäre juristischer Person. In Universalversammlungen stellen sie über drei Viertel (77%), in der zweiten Gesellschaftsgruppe 6o,63 Prozent und in der dritten Gruppe knapp ein Viertel des Anteils der Vollmachtsvertreter (24,29%). Vertretene Großaktionäre juristischer Person leisten im Gegensatz zu den vertretenen Kleinaktionären natürlicher Person einen großen Beitrag für die Anwesenheit eines hohen Kapitalanteils in der Hauptversammlung. Sie beherrschen auf Grund ihres hohen Stimmenanteils die Aktiengesellschaften der Vollversammlung- und zweiten Gesellschaftsgruppe. Vor allem in der Universalversammlungsgruppe befinden sich die meisten Konzern- und Staatsunternehmungen.
Die Beiträge der vertretenen Aktionärsgruppen in den Gesellschaftsgruppen können auf ihre tatsächlichen Anteile an den vertretenen Stimmen berechnet werden:

A_1/vertretene Aktionäre natürlicher : juristischer Person =
= 15,26% : 51,1o% (23,oo u.77,oo% von 66,36%),
A_2/ vertretene Aktionäre natürlicher : juristischer Person =
= 14,92% : 22,98% (39,37 u.6o,63% von 37,9o%),
A_3/vertretene Aktionäre natürlicher : juristischer Person =
= 1o,77% : 3,44% (75,71 u.24,29% von 14,21%).

Die tatsächlichen Stimmenanteile der durch Vollmacht vertretenen Aktionärsgruppen nehmen bei zunehmendem Fehlbestand an vertretenem Grundkapital ab. Der Anteil vertretener Aktionäre natürlicher Person sinkt in den Gesellschaftsgruppen von 15,26 auf 1o,77 Prozent, der Anteil der vertretenen Gesellschafter juristischer Person von 51,1o auf 3,44 Prozent der vertretenen Stimmen. Das Ausmaß des geringer werdenden tatsächlichen Stimmenanteils ist bei den vertretenen Aktionärsgruppen unterschiedlich groß. Es ist

bei den Gesellschaftern juristischer Person größer als bei den Aktionären natürlicher Person. Bei den Gesellschaftern natürlicher Person beträgt es bis zu 30 Prozent, bei den Aktionären juristischer Person bis zu 93 Prozent. Aktionäre natürlicher Person sind im Gegensatz zu den Gesellschaftern juristischer Person in allen Gesellschaftsgruppen bezüglich ihres Stimmenanteils relativ gleichmäßig vertreten. Unter ihnen befinden sich hauptsächlich vertretene Kleinaktionäre. Großaktionäre natürlicher Person nehmen in der Regel selbst an der Hauptversammlung teil. Gesellschafter juristischer Person sind hauptsächlich Großaktionäre. Ihr Einflußbereich liegt in den Gesellschaften der Vollversammlungsgruppe und dort, wo ein kleiner Teil des Grundkapitals gestreut ist.

III. Analyse der vertretenen Aktionäre und Aktionärvertreter.

1. Die vertretenen Aktionärsgruppen.

a.) Vertretene Aktionäre natürlicher Person.

Vertretene Aktionäre natürlicher Person sind in der Regel Kleinaktionäre. Durchschnittlich sind in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften vier bis acht Gesellschafter natürlicher Person durch Vollmacht vertreten. Diese Spanne entspricht der Anzahl der erschienenen Aktionäre. Bei den einzelnen Gesellschaften ergeben sich Abweichungen von dieser Durchschnittsspanne.
Der tatsächliche Stimmenanteil der vertretenen Aktionäre natürlicher Person ist ein Drittel größer als der Anteil der erschienenen Gesellschafter. Da von diesen Aktionärskategorien die gleiche Personenzahl vertreten ist, sind die mittels Vollmacht übertragenen Aktiennennbeträge durchschnittlich um ein Drittel größer als der von erschienenen Aktionären persönlich vertretene Aktienbesitz. Die Vollmachtsübertragung hat daher ein bedeutenderes Gewicht als die

persönliche Ausübung des Aktionärstimmrechts.
Aus der kleinen Zahl der durch Vollmacht vertretenen Aktionäre natürlicher Person und dem relativ kleinen Anteil der von ihnen übertragenen Stimmen geht hervor, daß Kleinaktionäre von der Möglichkeit der Vollmachtsübertragung wenig Gebrauch machen. Ein Grund für diese Tatsache liegt in dem notwendigen Aufwand für die schriftliche Erteilung von Vollmachten und Weisungen an Aktionärvertreter. Dieser Aufwand scheint jenen Aktionären unbequem zu sein, die einen geringen Stimmenanteil zu übertragen haben. Ein anderer Grund besteht darin, daß die Mehrzahl der Gesellschafter ihre Aktien nicht zu Hause, sondern in einem Bankdepot aufbewahren. Sie ziehen die bequeme Depotstimmrechtsermächtigung der Vollmachtsübertragung vor.
Unter den vertretenen Aktionären natürlicher Person befinden sich ortsansässige und auswärtige Gesellschafter. Die Vollmachtsübertragung ortsansässiger Aktionäre beruht auf Zeitgründen, nicht auf Rentabilitätsüberlegungen. Berufsausübung, Urlaubsreisen, Krankheit usw. hindern sie am persönlichen Erscheinen in der Hauptversammlung. Das gleiche gilt für vertretene auswärtige Kleinaktionäre in der unmittelbaren und näheren Umgebung des Versammlungsortes. Bei auswärtigen vertretenen Kleinaktionären mit großer Entfernung zum Versammlungsort spielen außer diesen Gründen Rentabilitätsüberlegungen eine entscheidende Rolle. Der zu erwartende Dividendenbetrag steht nicht im richtigen Verhältnis zum Aufwand für Reise- und Aufenthaltskosten. Gleichgültigkeit gegenüber den Belangen der Gesellschaft kann den durch Vollmacht vertretenen Kleinaktionären natürlicher Person nicht vorgeworfen werden. In diesem Falle wären sie entweder gar nicht oder durch Depotbanken vertreten.
Der vertretene Kleinaktionär natürlicher Person überträgt sein Stimmrecht in der Regel geschlossen auf einen Aktionärvertreter. Eine Verteilung der Stimmen auf mehrere Vollmachtsvertreter wird von ihm nicht vorgenommen. Dies hätte auch keinen Zweck. Die übertragenen Stimmen sind ein Bruchteil des vertretenen Grundkapitals und der Vollmachtsvertreter

stimmt im Sinne des Aktionärs ab. Diese Stimmrechtspolitik kann von vertretenen Großaktionären natürlicher Person angewandt werden, damit einseitige Stimmhäufungen vermieden werden.
Durch Vollmacht vertretene Kleinaktionäre natürlicher Person besitzen keine zusätzlichen Stimmrechtseigenschaften. Sie sind lediglich vertretene Aktionäre, keine erschienenen Aktionäre oder Aktionärvertreter. Dies gilt in der Regel auch für durch Vollmacht vertretene Großaktionäre natürlicher Person. Bei der Untersuchung der Präsenzlisten wurden lediglich ein bis drei Ausnahmen entdeckt. In der Hauptversammlung der H.u.P. Sauermann AG am 12.4.1960 in Kulmbach war ein vertretener Großaktionär natürlicher Person (Staatssekretär a.D. Dr.Joseph Panholzer aus München) gleichzeitig erschienener Aktionär. Über diesen Fall wurde bereits berichtet. Das Motiv dieser Stimmrechtspolitik kann dem Teilnehmerverzeichnis nicht entnommen werden. Denkbar ist z.B., daß der Großaktionär an der eigenen Ausübung seines Einflusses auf die Willensbildung der Hauptversammlung wenig interessiert ist oder ihn verdecken will. Es kann auch sein, daß er sich anderen gegenüber zur Vollmachtsübertragung verpflichtet hat. Die Übertragung eines Teils seines Stimmrechts kann auch Ausdruck einer Gegenleistung für früher erhaltene Leistungen gleicher Art bei dieser oder anderen Gesellschaften sein. Schließlich ist die Möglichkeit der Umgehung von Stimmrechtsverboten des Aktiengesetzes oder Stimmrechtsbeschränkungen der Gesellschaftssatzung nicht auszuschließen.

b.) Vertretene Aktionäre juristischer Person.

Durch Vollmacht vertretene Gesellschafter juristischer Person sind in der Regel Großaktionäre. Es handelt sich um Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung; ausgenommen Kreditinstitute), Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, und um den Staat in Gestalt des Bundes, der Länder und Gemeinden.

Gesellschafter juristischer Person sind immer vertretene Aktionäre, niemals erschienene Aktionäre oder Aktionärvertreter. Sie nehmen durch Aktionärvertreter an der Hauptversammlung teil. Lediglich die eigenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschafter juristischer Person können zusätzliche Stimmrechtseigenschaften besitzen.
Die Anzahl der in den Hauptversammlungen vertretenen Gesellschafter juristischer Person ist kleiner als die Zahl der vertretenen Aktionäre natürlicher Person. Im Gegensatz hierzu ist ihr Anteil am Grundkapital sehr bedeutend. Sie sind oft Haupt- und Alleinaktionär von Aktiengesellschaften. Im folgenden wird versucht, eine Zusammenfassung von Aktionären juristischer Person zu geben, die an mehreren Aktiengesellschaften gleichzeitig beteiligt sind. Aus dieser Zusammenfassung gewinnt man Kenntnisse über die Konzernverflechtung und Konzentration deutscher Aktiengesellschaften und Einblick in die privatwirtschaftliche Betätigung des Staates. Diese Kenntnisse bleiben zwangsweise lückenhaft, weil im Rahmen dieser Abhandlung eine vollständige Untersuchung über Konzerne und Konzentrationen nicht durchzuführen ist.
Ein Beispiel für Konzernverschachtelung sind Versicherungs-Aktiengesellschaften. Unter dem beherrschenden Einfluß von zwei Schweizer Versicherungen steht die Bayerische Rückversicherungs-AG mit einem Grundkapital von DM 1o Millionen Nennwert: 52,5o v.H. besitzt die Neue Holding AG, Zürich und 47,17 v.H. die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft. Die zuletzt genannte Gesellschaft besitzt 67,2o Prozent des Grundkapitals der Vereinigten Krankenversicherung AG, Berlin und München, in Höhe von DM 5 Millionen; 25,68 v.H. entfallen auf die Münchener Rückversicherungs-AG und 7,12 v.H. auf die Bayerische Rückversicherungs-AG. Die Vereinigte Krankenversicherung AG ist Alleinaktionär der Salus Krankenhauskosten Versicherungs-AG, Berlin und München, mit einem Grundkapital von DM o,1 Millionen Nennwert.

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist Aktionär der Allianz Versicherungs-AG, deren Grundkapital in Höhe von DM 35,2 Millionen zu 72,53 Prozent in der Hauptversammlung

vertreten war. Davon gehörten der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft 41,34 Prozent. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und die Allianz Versicherungs-AG sind Haupt-Aktionäre anderer Versicherungsgesellschaften. Beide besitzen je die Hälfte des Aktienkapitals der Bayerischen Versicherungsbank AG, München, in Höhe von DM 3,5 Millionen. Ebenso gehört Ihnen das Grundkapital der Badischen Pferdeversicherungs-Anstalt AG, München, in Höhe von DM o,35 Millionen zu gleichen Teilen. Die Kraft Versicherungs-AG mit DM o,6 Millionen Grundkapital steht ebenfalls unter dem beherrschenden Einfluß dieser Versicherungsgesellschaften: Die Allianz-Versicherungs-AG hält 5o,o5 und die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft 49,95 Prozent der Anteile. Das Grundkapital der Frankfurter Versicherungs-AG von DM 3,6 Millionen wird von ihnen zu je 48,42 v.H. gehalten. Beide sind beteiligt am Aktienkapital der Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart, in Höhe von DM 12,25 Millionen: Die Allianz Versicherungs-AG vertrat 42,92 und die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft 42,89 Prozent des in der Hauptversammlung zu 87,29 v.H. anwesenden Grundkapitals.

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft ist Alleinaktionär der Europäischen Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-AG, Berlin und München (Grundkapital DM 1 Million). An der Versicherungs-AG Deutscher Lloyd(Grundkapital DM 2 Millionen) ist sie ebenfalls beteiligt: Sie vertrat 33,35 v.H. des in der Hauptversammlung zu 89,89 Prozent anwesenden Grundkapitals; 37,82 v.H. entfielen auf die Assicurazioni Generali Triest, 17,71 v.H. auf die Deutscher Lloyd Lebensversicherungs-AG und 11,12 v.H. auf die Erste Allgemeine Unfall- und Schaden-Versicherungs-Gesellschaft. An der Deutschen Lloyd Lebensversicherungs-AG mit einem Grundkapital von DM o,8 Millionen Nennwert sind beteiligt die Assicurazioni Generali Rom mit 66,65 und die Deutsche Lloyd Versicherungs-AG Berlin mit 33,35 vom Hundert.

Die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ist Hauptaktionär der Thuringia Versicherungs-AG, München mit einem Grundkapital von DM 4,2 Millionen: Sie vertrat 91,14 v.H. des in der Hauptversammlung zu 66,11 Prozent vertretenen Grundkapitals. Beide Versicherungsgesellschaften

sind beteiligt an der Fortuna Rückversicherung AG, deren Grundkapital von DM 1,o5 Millionen zu 84,8o v.H. in der Hauptversammlung vertreten war. Davon vertrat die Thuringia Versicherungs-AG 59,55 und die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft 36,74 Prozent.

Erheblichen Einfluß übt der Freistaat Bayern auf Unternehmungen der Energieerzeugung und -versorgung aus. Er besitzt 6o v.H. des Aktienkapitals der Bayernwerk AG, München von DM 15o Millionen, 4o v.H. gehören der Vereinigten Industrieunternehmungen AG, Bonn. Über die Bayernwerk AG beherrschen diese Aktionäre andere Aktiengesellschaften. Die Bayernwerk AG ist Alleinaktionär der Bayerischen Braunkohlenindustrie AG, Schwandorf(Grundkapital DM 15 Millionen). Ihr gehören 6o v.H. des Grundkapitals der Untere Iller AG, München von DM 1o Millionen; die übrigen 4o v.H. halten die Lech-Elektrizitäts-Werke, Augsburg. Die Bayernwerk AG ist am Grundkapital der Isar-Amper-Werke AG, München(Grundkapital DM 44 Millionen) mit 5 Prozent beteiligt; über 7o v.H. gehören der Isarwerke G.m.b.H., deren Gesellschafter nicht ermittelt werden konnten.
Der Freistaat Bayern besitzt ein Drittel des Grundkapitals der Bayerischen Wasserkraftwerke AG, München, in Höhe von DM 3o Millionen; die anderen zwei Drittel halten je zur Hälfte die Vereinigten Industrieunternehmungen AG, Bonn und die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG, Essen.
Weiteren Einfluß nimmt der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland auf Energieversorgungsunternehmungen über die Rhein-Main-Donau AG, München, deren Grundkapital in Höhe von DM 59,6 Millionen zu 34,79 dem erst-und zu 64,65 v.H. dem zweitgenannten Gesellschafter gehört. Die Rhein-Main-Donau AG besitzt 6o v.H. des DM 45 Millionen betragenden Grundkapitals der Obere Donau Kraftwerke AG, München; 4o v.H. gehören der Energie-Versorgung Schwaben AG.

Der Einfluß des Freistaates Bayern erstreckt sich nicht nur auf den Energiesektor, sondern auch auf andere Wirtschafts-

bereiche, z.B. auf die Hüttenindustrie. Er ist Alleinaktionär der Bayerischen Berg-Hütten- u. Salzwerke AG, München, mit einem Grundkapital von DM 2o Millionen. Am Grundkapital der Luitpoldhütte AG, Amberg, in Höhe von DM 25 Millionen hat er einen Anteil von 26 Prozent, während die bundeseigene Aktiengesellschaft für Berg- u. Hüttenbetrieb, Salzgitter, 74 Prozent der Anteile hält.

Ein Beispiel für Konzernverflechtung ist die Rütgers-Werke AG, Frankfurt. Die Aktionäre dieses Unternehmens konnten nicht ermittelt werden. Es ist Alleinaktionär der Vedag Vereinigte Dachpappenfabriken AG, Frankfurt, und der Chemische Fabrik Weyl AG, Frankfurt, Die Vedag besitzt das gesamte Grundkapital der I.F. Malchow AG, München, in Höhe von DM o,o5 Millionen. Diese wird indirekt von den Rütgers-Werken kontrolliert.
Die Deutsche Heraklith AG, München, (Grundkapital 3,25 Millionen) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Magnesit AG, München. Das Aktienkapital der Deutschen Magnesit AG in Höhe von DM 12 Millionen gehört einem ausländischen Unternehmen, der General Refractories Company, Philadelphia, USA. Beide Gesellschaften stehen unter amerikanischem Einfluß.
Das Grundkapital der Siemens-Schuckert-Werke AG, Berlin und Erlangen, von DM 3oo Millionen gehört vollständig der Siemens u. Halske AG, Berlin und München(Grundkapital DM 45o Millionen). Die Siemens u. Halske AG besitzt das gesamte Aktienkapital in Höhe von DM 1 Million der Tela Versicherungs-AG für technische Anlagen, Berlin und München.
Die Siemens u. Halske AG ist an der Großkraftwerk Franken AG, Nürnberg beteiligt: Sie vertrat 22,71 Prozent des in der Versammlung zu 96,31 v.H. anwesenden Grundkapitals in Höhe von DM 25 Millionen.

2. Die bevollmächtigten Aktionärvertreter nach Aktiengesetz vom 30.1.1937.

Die bevollmächtigten Aktionärvertreter haben durch Vollmachtsübertragung durchschnittlich 45 v. H. des in den Hauptversammlungen vertretenen Grundkapitals. Sie sind eine mächtige Stimmrechtsgruppe. Ein Drittel ihres Anteils stammt von vertretenen Gesellschaftern natürlicher Person, zwei Drittel von vertretenen Aktionären juristischer Person.
Im Gegensatz zu ihrem Stimmenanteil ist die Anzahl der an Hauptversammlungen teilnehmenden Vollmachtsvertreter im allgemeinen kleiner als die Anzahl der erschienenen und vertretenen Aktionäre. Die Mehrzahl der vertretenen Aktionäre überträgt ihr Stimmrecht auf eine Minderzahl von Aktionärvertretern. Dadurch kommt es zu Stimmhäufungen auf Seiten der Vollmachtsvertreter.
Nach den Angaben der Präsenzlisten können sie in ortsansässige und auswärtige Vollmachtsvertreter gegliedert werden. Beide Vertretergruppen sind der Zahl nach durchschnittlich gleich stark vertreten. Der Stimmenanteil auswärtiger Aktionärvertreter überwiegt den Anteil der ortsansässigen Aktionärvertreter. Die Vollmachtsübertragung ortsansässiger und auswärtiger vertretener Aktionäre erstreckt sich auf ortsansässige und auswärtige Vollmachtsvertreter. Auswärtige vertretene Aktionäre bevollmächtigen nicht nur auswärtige, sondern auch ortsansässige Aktionärvertreter. Ortsansässige vertretene Aktionäre übertragen ihr Stimmrecht nicht nur an ortsansässige, sondern auch an auswärtige Vollmachtsvertreter.

Vollmachtsvertreter sind in der Regel nicht nur bevollmächtigte Aktionärvertreter, sondern besitzen oft zusätzliche Stimmrechtseigenschaften. Sie sind in vielen Fällen selbst Aktionäre, in Ausnahmefällen auch ermächtigte Aktionärvertreter. Ihr Stimmenanteil ist daher größer als der Anteil durch Vollmachtsübertragung. Vollmachtsvertreter sind in ihrer zusätzlichen Eigenschaft als Aktionäre häufig Mitglieder eines Verwaltungs-

organs der Gesellschaft. Die Stimmenmacht von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern ist in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften mit kleinem und wenig gestreutem Grundkapital erdrückend. Beschlüsse werden in diesen Hauptversammlungen nicht von den Aktionären und Aktionärvertretern gefaßt, sondern vom Aufsichtsrat und Vorstand. Die Kontrolle der Verwaltungsorgane erfolgt nicht durch die Gesellschafter und deren Vertreter, sondern durch die Mitglieder dieser Organe. Der Vorstand erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung, der Aufsichtsrat entlastet den Vorstand. Mitglieder des Kontrollorgans (Aufsichtsrat) werden von den Mitgliedern des kontrollierten Organs(Vorstand) gewählt. Aufsichtsrat und Vorstand wählen den vom Gesetz vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfer und beschließen über die Höhe der auszuschüttenden Dividende. Für die Stimmenmacht der Verwaltungsorgane einige Beispiele:
Zur Hauptversammlung der Treuhandvereinigung AG, Frankfurt(Grundkapital DM o,525 Millionen) erschienen 13 Aktionäre. Sie alle sind entweder Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder. Sie übertrugen ihr Stimmrecht geschlossen auf den Vorstandsvorsitzer. Dieser besaß als Vollmachtsvertreter alle anwesenden Stimmen. Er entlastete die Verwaltungsorgane.
In der Hauptversammlung der Degginger u. Hess AG(Grundkapital DM o,51 Millionen, vollständig vertreten) in München waren vier Aktionäre natürlicher Person aus London mit 38,4o v.H. der Stimmen vertreten. Sie hatten ihr Stimmrecht auf den Aufsichtsrats-Vorsitzer und den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzer übertragen. Diese sind selbst erschienene Aktionäre und haben das gesamte Stimmrecht in ihrem Besitz. Der Aufsichtsrats-Vorsitzer vertritt 66,47, sein Stellvertreter 33,53 v.H. des anwesenden Grundkapitals.

Drei Aktionäre natürlicher Person waren in der Hauptversammlung der Ed.Züblin AG, Stuttgart(Grundkapital DM 1,5 Millionen, zu 97,5 v.H. vertreten) mit über 4o Prozent der Stimmen vertreten. Zwei wurden vom Vor-

stands-Vorsitzer und der dritte von einem Vorstandsmitglied vertreten. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind selbst Aktionäre. Sie besitzen insgesamt 82,22 v.H. des vertretenen Grundkapitals.

Die Telefonbau und Normalzeit GmbH in Frankfurt besitzt 45 Prozent des Aktienkapitals von DM 1 Million der Friedrich Merk Telefonbau AG in München. Sie ließ sich durch ein Aufsichtsratsmitglied ihrer Tochtergesellschaft vertreten.
Die Allgäuer Alpenmilch AG in München(Grundkapital DM 7 Millionen, zu 93,15 v.H. vertreten) ist eine Tochtergesellschaft der Ursina AG in Bern, der über 9o Prozent des Aktienkapitals gehören. Sie ließ sich in der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrats-Vorsitzer ihrer Tochtergesellschaft vertreten.

An der Hauptversammlung der Paul Hartmann AG in Heidenheim(Grundkapital DM 3 Millionen, zu 86,37 vH vertreten) waren 36 vertretene Aktionäre natürlicher Person mit einem Anteil von 45,78 Prozent des vertretenen Grundkapitals beteiligt. Von diesen hatten 24 Gesellschafter ihr Stimmrecht auf Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder übertragen. Diese sind selbst Aktionäre und halten insgesamt 82,57 Prozent des vertretenen Grundkapitals.

F. Die Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute.

I. Begriff, Wesen und Abgrenzung.

Bei den in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften mit Stimmrecht auftretenden Kreditinstituten handelt es sich um Banken und Sparkassen. Unter den Stimmrecht ausübenden Banken dominieren zahlen- und anteilmäßig die Großbanken und die großen

Regionalbanken. Mittel- und Kleinbanken üben gelegentlich Stimmrecht aus. Unter den Sparkassen sind Kreis- und Stadtsparkassen die Hauptträger des Stimmrechts. Bausparkassen und Genossenschaftsbanken(Volksbanken eGmbH) entsenden in Einzelfällen Stimmrechtsvertreter. Der überwiegende Teil des Stimmrechts der Kreditinstitute wird von Banken ausgeübt. Sparkassen spielen bei der Stimmrechtsausübung eine untergeordnete Rolle.

Stimmrecht ausübende Kreditinstitute sind in den Hauptversammlungen durch Direktoren, durch Bank- und Sparkassendirektoren vertreten. Die Entsendung von Prokuristen, Abteilungsleitern, Angestellten erfolgt in Ausnahmefällen. Zum Teil ist ein Kreditinstitut durch einen, zum Teil durch mehrere Direktoren vertreten. Zum Teil vertritt ein Direktor ein Kreditinstitut, zum Teil mehrere Kreditinstitute. Zum Teil vertreten mehrere Direktoren desselben Kreditinstituts ein, zwei, drei, vier und viele andere Kreditinstitute. Bankdirektoren vertreten Banken, Sparkassendirektoren vertreten Sparkassen.
Das von den Direktoren der Kreditinstitute vertretene Aktionärstimmrecht ist entsprechend der Vertretungsart in den Präsenzlisten entweder als Eigen- oder Fremdbesitz gekennzeichnet. Wird von ihnen Stimmrecht im Eigenbesitz vertreten, so sind die Kreditinstitute entweder selbst Aktionäre der Gesellschaften oder bevollmächtigte Aktionärvertreter. Kreditinstitute als Aktionäre sind gekennzeichnet durch Angabe ihrer Firma und ihres Sitzes sowie des Namens und Wohnortes ihres Stimmrechtsvertreters. In diesem Falle lassen sie Stimmrecht aus eigenen Aktien im eigenen Namen und auf eigene Weisung ausüben. Kreditinstitute sind als bevollmächtigte Aktionärvertreter erkennbar durch die in den Präsenzlisten angegebenen Namen und Wohnorte der vertretenen Aktionäre, durch die Angabe von Firma und Sitz des Kreditinstituts und des Namens und Wohnorts des Bankenvertreters. In diesem Falle üben sie Stimmrecht aus fremden Aktien in fremdem Namen und auf fremde Weisung aus. Kreditinstitute sind bevollmächtigte Aktionärvertreter, wenn die Aktien der Gesellschaft Namensaktien

sind und das Stimmrecht aus diesen Aktien auf Grund der Bestimmungen der Gesellschaftssatzung ausschließlich durch Vollmacht vertreten werden darf, falls der Aktionär nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnimmt.
Die Ausübung von Aktionärstimmrecht durch Kreditinstitute beruht in diesen Fällen auf Depotstimmrechtsvollmachten, nicht auf Depotstimmrechtsermächtigungen. Es ist Depotstimmrecht unter Angabe der dahinter stehenden Aktionäre. Das von den Kreditinstituten im Fremdbesitz vertretene Aktionärstimmrecht beruht auf Depotstimmrechtsermächtigungen der vertretenen Depotaktionäre. In diesen Fällen üben sie Stimmrecht aus fremden Aktien in ihrem eigenen Namen aus. Die Namen und Wohnorte der vertretenen Aktionäre sind in den Präsenzlisten nicht angegeben. Aus diesem Grunde können die hinter dem Ermächtigungsstimmrecht der Kreditinstitute stehenden Aktionäre nicht untersucht werden. Die Fragen, ob die anonymen Gesellschafter ortsansässige oder auswärtige Klein- oder Großaktionäre natürlicher oder juristischer Person sind, wie groß ihre Anzahl und ihr Beitrag zum Depotstimmenanteil ist, ob sie nur durch Ermächtigung oder auch durch Vollmacht vertretene Aktionäre sind, ob sie gleichzeitig erschienene Aktionäre, bevollmächtigte oder ermächtigte Aktionärvertreter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, Arbeitnehmer, Angestellte, Abteilungsleiter, Prokuristen, Direktoren, Kunden oder Gläubiger, Kredit- oder Darlehensgeber oder -nehmer der Gesellschaft sind usw., können daher nicht geklärt werden.
Entsendet das Kreditinstitut keinen eigenen Vertreter zur Hauptversammlung, so ist es auf Grund der Vollmachts- und Ermächtigungsverträge zur Übertragung des Stimmrechts aus Eigen- und Fremdbesitz an andere Teilnehmer berechtigt. Sparkassen übertragen Stimmrecht auf Banken selten, noch seltener übertragen Banken Stimmrecht auf Sparkassen. Bankenstimmrecht wird auf Banken übertragen, Sparkassenstimmrecht wird an Sparkassen ausgeliehen. Großbanken und große Regionalbanken übertragen Bankenstimmrecht in der Hauptsache auf eigene Niederlassungen, in Ausnahmefällen

auf Zweit-, Dritt- und Viertbanken. Kreissparkassen übertragen Stimmrecht auf Kreissparkassen, Stadtsparkassen auf Stadtsparkassen, Genossenschaftsbanken auf Genossenschaftsbanken, selten Kreissparkassen auf Genossenschaftsbanken usw. Geringfügige Stimmenanteile werden von Kreditinstituten in wenigen Ausnahmefällen auch auf Nicht-Kreditinstitute übertragen, auf teilnehmende Zweit-, Dritt-, Viertpersonen, auf erschienene und vertretene Aktionäre und Aktionärvertreter, auf Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, auf die Vorsitzer und stellvertretenden Vorsitzer der Verwaltungsorgane.
Die Bankenvertreter stimmen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Aktionärstimmen bei der Beschlußfassung in einheitlichem Sinne ab. Sie entscheiden sich geschlossen für oder gegen einen Antrag. Uneinheitliche Stimmabgabe der Bankenvertreter wurde bei der Durchsicht der Hauptversammlungsprotokolle nicht festgestellt. Ob das Stimmrecht der Banken in einer Hauptversammlung aus Eigen- oder Fremdbesitz oder aus beiden Besitzarten besteht, ist daher belanglos. Ob sie selbst Aktionäre, bevollmächtigte Aktionärvertreter, Depotstimmrechtsvertreter oder dies alles gleichzeitig sind, immer wird das Stimmrecht aus eigenen und fremden Aktien in seiner Gesamtheit geschlossen bei der Beschlußfassung eingesetzt. Der Stimmenanteil der Kreditinstitute muß daher zunächst als Ganzes gesehen werden.

II. Statistische Ergebnisse.

1. Der Stimmenanteil der Kreditinstitute.

Die Stimmenanteile der Kreditinstitute, ihre Aufgliederung nach Eigen- und Depotbesitz sowie der prozentuale Beitrag der ortsansässigen und auswärtigen Kreditinstitute zum Depotstimmenanteil ist in der Tabelle S.117 ff. ausgewiesen. Der Gesamtanteil der Kreditinstitute sowie die Anteile aus Eigen- und Depotbesitz sind gemessen vom

Hundert des vertretenen Grundkapitals, der Beitrag der ortsansässigen und auswärtigen Kreditinstitute zum Depotstimmenanteil ist berechnet vom Hundert dieses Anteils. Die Reihenfolge der Aktiengesellschaften ergibt sich aus der Größe des vertretenen Grundkapitalanteils. Innerhalb dieser Ordnung sind die Gesellschaften zu den drei bekannten Gesellschaftsgruppen zusammengefaßt. In der Tabelle sind lediglich die Unternehmungen eingetragen, in deren Hauptversammlungen Kreditinstitute mit Stimmrecht auftraten. Das sind 119 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von insgesamt DM 2 468 791 4oo.--. Dies entspricht 72,67 Prozent des Grundkapitals aller untersuchten Gesellschaften. In 77 Hauptversammlungen mit 27,13 Prozent des untersuchten Grundkapitals waren keine Kreditinstitute mit Stimmrecht vertreten. Der durchschnittliche Gesamtstimmenanteil der Kreditinstitute kann sowohl für alle als auch für 119 analysierte Aktiengesellschaften berechnet werden.

Unter Berücksichtigung aller Aktiengesellschaften haben Kreditinsitute in den drei Gesellschaftsgruppen folgende durchschnittliche Stimmenanteile aus Eigen- und Depotbesitz:

A_1/Kreditinstitute(79 AG) = 1o,83 %(26,86 % des untersuchten GK),

A_2/Kreditinstitute(96 AG) = 47,o3 %(68,14 % des untersuchten GK),

A_3/Kreditinstitute(21 AG) = 68,1o %(5,oo % des untersuchten GK).

Multipliziert man die einfachen arithmetischen Mittel A_1, A_2 und A_3 mit den zu ihnen gehörenden Grundkapitalanteilen und dividiert man die Summe der drei Produkte durch Hundert(Summe der Grundkapitalanteile), so erhält man das gewogene arithmetische Mittel A_g des Stimmenanteils der Kreditinstitute aus Eigen- und Depotbesitz, bezogen auf alle untersuchten Aktiengesellschaften:

A_g/Kreditinstitute(196 AG) = 38,36 %.

Stimmenanteile der Kreditinstitute.

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Stimmenanteil der Kreditinstitute			Depotbeitrag der	
			insgesamt	Eigenbesitz	Fremdbesitz	ortsansässigen Kreditinstitute	auswärtigen Kreditinstitute
1. Obere Donau Kraftwerke AG	45.000	100	-	-	-	-	-
2. Metzeler Gummiwerke AG	18.000	100	2,67	2,67	-	-	-
3. Singer Nähmaschinen AG	7.000	100	100	-	100	100	-
4. Süddeutsche Bremsen AG	5.000	100	1,60	1,60	-	-	-
5. BAUBO Bau- und Boden-AG	3.000	100	94,24	94,24	-	-	-
6. Elektrochemische Werke AG	3.000	100	12,40	12,40	-	-	-
7. Held u. Francke Bau-AG	2.660	100	74,97	26,84	48,13	100	-
8. Gemeinnützige Wohnungsfürsorge AG	1.600	100	6,88	6,88	-	-	-
9. Gisela Allgemeine Lebens- und Aussteuer Versicherung AG	1.000	100	25,00	25,00	-	-	-
10. Internationales Immobilien-Institut AG	1.000	100	100	100	-	-	-
11. Südpetrol AG für Erdölwirtschaft	1.000	100	50,00	50,00	-	-	-
12. Bayerischer Kassenverein AG, Wertpapiersammelbank	500	100	87,80	87,80	-	-	-
13. Datag Deutsche Allgemeine Treuhand AG	200	100	100	100	-	-	-
14. Süddeutsche Treuhand-Gesellschaft AG	200	100	100	100	-	-	-
15. Bayerische Treuhand AG	120	100	100	100	-	-	-

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Stimmenanteil der Kreditinstitute			Depotbeitrag der	
			insgesamt	Eigenbesitz	Fremdbesitz	ortsansässigen Kreditinstitute	auswärtigen Kreditinstitute
16. Bayerische Rückversicherung AG	10.000	99,97	0,25	0,25	-	-	-
17. Wallbergbahn AG	1.500	99,35	97,23	93,22	4,01	-	100
18. Deutsche Bau- und Bodenbank AG	12.500	99,22	3,73	3,73	-	-	-
19. Demerag Donau-Main-Rhein-Schiffahrts-AG	1.000	99,10	100	-	100	7,88	92,12
20. Remag AG, Ludwigshafen	800	99,00	2,22	-	2,22	100	-
21. Thosti Thormann und Stiefel AG	1.000	98,70	0,30	-	0,30	100	-
22. AG für Licht- und Kraftversorgung	14.760	98,27	33,82	33,03	0,79	100	-
23. Frankfurter Versicherungs-AG	3.600	98,18	0,24	0,24	-	-	-
24. Terrain AG Herzogpark	240	98,38	98,87	98,87	-	-	-
25. Grünzweig und Hartmann AG	16.000	97,97	85,99	82,64	3,35	100	-
26. Butzke Werke AG, Berlin	2.250	97,58	100	54,47	45,53	100	-
27. Bavaria Schiffahrts- u. Speditions-AG	1.000	97,50	100	-	100	51,28	48,72
28. Süddeutsche Holzwirtschaftsbank AG	2.200	97,43	39,46	37,55	1,91	100	-
29. Amberger Flaschenhütten AG	800	97,16	20,58	-	20,58	88,13	11,87
30. Gabriel Sedlmayer Spaten-Franziskanerbräu AG	4.750	97,14	22,34	11,17	11,17	100	-
31. Friedrich Merk Telefonbau-AG	1.000	96,93	35,51	-	35,51	100	-
32. Strabag Bau-AG	4.200	96,85	12,60	-	12,60	100	-
33. Nordsee Deutsche Hochseefischerei AG	22.000	96,80	46,60	32,19	14,41	96,51	3,49
34. Großkraftwerk Franken AG	25.000	96,31	8,22	1,69	6,53	100	-
35. Brauhaus Amberg AG	600	96,27	39,30	-	39,30	18,15	81,85
36. Graphitwerk Kropfmühl AG	1.750	96,17	67,92	31,27	36,65	100	-

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Stimmenanteil der Kreditinstitute			Depotbeitrag der	
			insgesamt	Eigenbesitz	Fremdbesitz	ortsansässigen Kreditinstitute	auswärtigen Kreditinstitute
37. Münchener Tierpark Hellabrunn AG	1.5oo	95,84	o,26	-	o,26	loo	-
38. Vereinigte Deutsche Metallwerke AG	62.829	95,76	35,3o	-	35,3o	-	-
39. Barbarino u. Kilb- Otto Pfaeffle AG	15o	95,6o	2,o1	2,o1	-	-	-
4o. Union u. Rhein Versicherungs-AG	2.2oo	95,54	2,21	2,21	-	-	-
41. Auto Union AG	3.ooo	95,43	99,95	-	99,95	-	loo
42. Deutsche Waren-Treuhand AG	3oo	95,oo	52,63	52,63	-	-	-
43. Karstadt AG, Hamburg	loo.ooo	94,56	83,85	29,o4	54,81	69,59	3o,41
44. Diamalt AG, München	4.o67	93,5o	65,8o	56,62	9,18	loo	-
45. Albrecht u. Meister AG	4o5	93,31	loo	-	loo	loo	-
46. Allgäuer Alpenmilch AG	7.ooo	93,15	4,25	-	4,25	-	-
47. Isar-Amper-Werke AG	44.ooo	93,11	17,83	-	17,83	loo	-
48. Forst Ebnath AG	1.o8o	92,39	7o,57	-	7o,57	loo	-
49. Zweirad Union AG	7.ooo	9o,75	29,85	1,52	28,33	-	-
5o. Agrop AG für Grob-und Feincheramik	1o.ooo	9o,58	97,o6	83,98	13,o8	loo	-
51. Chemische Fabrik von Heyden AG	8.o36	9o,53	51,9o	3o,78	21,12	loo	-
52. Haus der Landwirte in München AG	31o	9o,52	16,36	12,4o	3,96	loo	-
53. Oberbayerische AG für Kohlenbergbau	7.ooo	9o,35	2,56	-	2,56	loo	-
54. Königstadt AG für Grundstücke und Industrie	1.ooo	9o,47	51,93	5,17	46,76	loo	-
55. H.u.P. Sauermann AG	1.ooo	89,95	49,51	49,51	-	-	-
56. Süd-Chemie AG	5.4oo	89,87	37,68	-	37,68	99,45	o,55

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Stimmenanteil der Kreditinstitute			Depotbeitrag der	
			insgesamt	Eigenbesitz	Fremdbesitz	ortsansässigen Kreditinstitute	auswärtigen Kreditinstitute
57. Hochtief AG für Hoch- und Tiefbauten	7.75o	89,86	32,1o	14,58	17,52	95,o3	4,97
58. Frankona Rück- u. Mitversicherungs-AG	4.oo3	89,58	54,o4	5,85	48,19	loo	-
59. Bast AG, Nürnberg	2.315	89,46	44,54	-	44,54	12,76	87,24
6o. Riedel- de Haen AG, Seelze	14.ooo	89,45	15,85	-	15,85	99,7o	o,3o
61. Hackerbräu AG	3.456	89,oo	54,31	33,48	2o,83	-	-
62. Süddeutsche Bodencreditbank AG	7.5oo	88,9o	98,66	29,31	69,35	loo	-
63. Ed. Ahlborn AG	3.ooo	88,23	3o,19	-	3o,19	42,49	57,51
64. Bayerische Hartstein-Industrie AG	4oo	88,1o	22,67	-	22,67	-	-
65. Vereinigte Werkstätten für Kunst im Handwerk AG	2.66o	87,61	97,61	-	97,61	loo	-
66. Verlagsanstalt vorm. G.J. Manz AG	6oo	87,52	6o,51	-	6o,51	loo	-
67. Allianz Lebensversicherungs-AG	12.25o	87,29	14,o8	14,o8	-	-	-
68. Heilmann u. Littmann Bau-AG	6.ooo	86,82	81,99	2,5o	79,49	loo	-
69. Beton- u. Monierbau AG	7.2oo	86,6o	99,65	-	99,65	2,88	97,12
7o. Gemeinnützige Bayerische Wohnungsgesellschaft AG	8.ooo	86,54	71,o3	57,55	13,48	71,o5	28,99
71. Paul Hartmann AG	3.ooo	86,37	7,29	3,53	3,76	-	-
72. Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG	9o.olo	85,51	89,76	1,57	88,19	-	-
73. Vereinigte Kunstmühlen Landshut-Rosenheim AG	1.8oo	85,o9	95,29	58,95	36,34	13,74	86,26
74. Aktienbrauerei zum Hasen	2.4oo	85,o2	99,26	69,84	29,42	loo	-
75. Ruberoidwerke AG	1.68o	84,95	76,86	3,19	73,67	loo	-

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Stimmenanteil der Kreditinstitute			Depotbeitrag des	
			insgesamt	Eigenbesitz	Fremdbesitz	ortsansässigen Kreditinstitute	auswärtigen Kreditinstitute
76. Orenstein-Koppel und Lübecker Maschinenbau AG	2o.ooo	84,9o	31,63	-	31,63	loo	-
77. Fortuna Rückversicherungs-AG	1.o5o	84,8o	2,93	2,93	-	-	-
78. Krauss-Maffei AG	13.ooo	84,71	26,51	-	26,51	loo	-
79. Deutsche Gold- u. Silberscheideanstalt AG	1o2.ooo	84,27	91,16	3,92	87,24	-	-
8o. Porzellanfabrik Kahla AG	7.ooo	83,98	99,88	13,35	86,53	84,85	15,15
81. Gute Hoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg	83,2oo	83,5o	29,o9	o,17	28,92	-	-
82. Ackermann Göggingen AG	18.ooo	83,43	58,9o	1,92	56,98	-	-
83. Kaufhof AG	1o5.ooo	82,95	94,96	6o,42	34,54	56,79	43,21
84. Andreae-Noris Zahn AG	5.4oo	82,84	93,44	34,65	58,79	88,41	11,59
85. Para Einkaufs- u. Vertriebs-AG	loo	82,82	27,42	27,42	-	-	-
86. Gehe u. Co. AG	2.4oo	82,19	98,88	-	98,88	loo	-
87. Bayerische Vereinsbank AG	7o.ooo	81,25	84,79	5,68	79,11	98,12	1,88
88. Deutsche Bank AG	25o.ooo	8o,88	96,24	o,66	95,53	-	-
89. Phillipp Holzmann AG	7.74o	8o,78	93,23	-	93,23	97,98	2,o2
9o. MAN Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG	75.ooo	8o,21	29,22	-	29,22	6o,19	38,81
91. Freiherrlich von Tucher'sche Brauerei AG	3.5oo	8o,18	57,4o	13,53	43,87	-	-
92. Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG	8.96o	8o,o4	76,5o	-	76,5o	loo	-
93. Dresdner Bank AG	18o.ooo	79,56	93,7o	o,38	93,32	-	-
94. Jodquellen AG	1.5oo	79,27	2,9o	-	2,9o	-	-
95. Siemens u. Halske AG	45o.ooo	78,83	9o,81	1,51	89,3o	75,o9	24,91
96. Huta Hoch- u. Tiefbau AG	1.628	78,o8	97,86	66,45	31,41	-	-

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Stimmenanteil der Kreditinstitute			Depotbeitrag des	
			insgesamt	Eigenbesitz	Fremdbesitz	ortsansässigen Kreditinstitute	auswärtigen Kreditinstitute
97. Wanderer Werke AG	3.930	77,72	35,87	-	35,87	100	-
98. Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG	51.300	75,67	77,95	0,72	77,23	17,23	82,77
99. Commerzbank AG	180.000	75,15	90,95	1,16	89,79	-	-
100. Atlas Werke AG	14.000	74,13	6,63	-	6,63	100	-
101. Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetallwerke AG	1.212	72,90	98,91	47,70	51,21	100	-
102. Allianz Versicherung AG	35.200	72,53	56,76	56,76	-	-	-
103. Schubert und Salzer Maschinenfabrik AG	12.000	72,43	93,23	-	93,23	100	-
104. Grün und Bilfinger AG	6.615	71,97	85,60	9,57	76,03	100	-
105. Julius Berger AG	6.000	70,52	97,66	-	97,66	46,51	53,49
106. Otto Stumpf AG	2.997	69,77	61,71	-	61,71	100	-
107. Tegernsee-Bahn AG	600	69,75	83,04	72,52	10,52	-	-
108. Bayerische Motorenwerke AG	30.000	69,25	61,51	3,37	58,14	-	-
109. Geraer Strickgarnfabrik Gerb.Feistkorn AG	301	66,59	73,47	0,87	72,60	100	-
110. Triton-Belco AG	4.000	66,14	96,96	-	96,96	100	-
111. Thuringia Versicherungs-AG	4.200	66,11	7,36	7,36	-	-	-
112. Löwenbräu AG	14.610	62,89	80,52	0,96	79,56	-	-
113. Bubiag Braunkohlen- u. Brikett-Industrie AG	20.000	61,13	99,76	-	99,76	97,64	2,36
114. J.E.Reinecker AG	440	56,99	59,49	-	59,49	58,31	41,69
115. Hageda AG	4.000	56,19	99,62	59,91	39,71	77,59	22,41

Aktiengesellschaft	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Stimmenanteil der Kreditinstitute			Depotbeitrag der	
			insgesamt	Eigenbesitz	Fremdbesitz	ortsansässigen Kreditinstitute	auswärtigen Kreditinstitute
116. Baywa Bayerische Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften AG	10.000	52,76	84,96	72,69	12,27	-	-
117. Thüringer Wollgarnspinnerei AG	426	51,12	69,88	-	69,88	100	-
118. Einkaufs-AG für das Back- und Gaststättengewerbe	250	50,48	13,31	-	13,31	100	-
119. Gottfried Lindner AG	600	43,50	99,78	-	99,78	100	-

Legt man Hauptversammlungen mit tatsächlicher Stimmrechtsausübung der Kreditinstitute zu Grunde, so ergeben sich in den Gesellschaftsgruppen und für das gewogene arithmetische Mittel größere Anteile der Banken und Sparkassen aus Eigen- und Depotbesitz, da die Summen ihrer Stimmenanteile konstant bleiben und die Anzahl der Hauptversammlungen, durch die diese konstanten Summen dividiert werden, kleiner ist als die Gesamtheit der untersuchten Gesellschaften:

A_1/Kreditinstitute (15 AG) = 57,04% (3,62% des verbliebenen GK),

A_2/Kreditinstitute (84 AG) = 53,75% (89,60% des verbliebenen GK),

A_3/Kreditinstitute (2o AG) = 71,51% (6,78% des verbliebenen GK).

Ag/Kreditinstitute (119 AG) = 55,07%.

Die in Hauptversammlungen mit Stimmrecht auftretenden Kreditinstitute besitzen die absolute Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Sie sind die stärkste und bedeutendste Stimmrechtsgruppe in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften. Sie beherrschen die obersten Willensorgane dieser Kapitalgesellschaften. Von den Verwaltungsorganen zur Abstimmung gestellte Anträge werden durch die Stimmenmacht der Kreditinstitute zum Beschluß erhoben. Sie beschließen die vorgeschlagene Höhe der auszuschüttenden Dividende, entscheiden die Entlastung der Verwaltungsorgane, setzen die Wahl bestimmter Personen in den Aufsichtsrat durch, haben ihre Hand bei der Besetzung des Vorstands im Spiel, bestimmen die Auswahl und den Einsatz von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern. Auf Beschlüsse, die eine drei Viertel Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erfordern, z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Verschmelzungen, Umwandlungen, nehmen sie wirksam Einfluß. Die Kreditinstitute sind in der Lage, den in den Hauptversammlungen anstehenden Entscheidungen eine bestimmte Richtung zu geben und nach ihren eigenen Interessen

zu beeinflussen. Da sich ihre absolute Stimmenmehrheit auf knapp drei Viertel des untersuchten Grundkapitals erstreckt, bestimmen sie in erheblichem Umfang die Finanzierungs- und Investitionspolitik der deutschen Aktiengesellschaften. Daraus ergeben sich nicht nur Wirkungen auf den innerbetrieblichen Bereich und auf den Eigenmarkt der betreffenden Unternehmungen. Auf Grund der Interdependenz aller wirtschaftlichen Maßnahmen und Erscheinungen strahlen sie auch auf Unternehmungen der gleichen Branche und schließlich auf die gesamte Volkswirtschaft aus.

Vergleicht man die auf alle untersuchten Aktiengesellschaften bezogenen arithmetischen Mittel A 1, A 2 und A 3 der Stimmenanteile der Kreditinstitute, so sind diese umso größer, je weniger Grundkapital in den Hauptversammlungen vertreten ist. Fehlbestand an vertretenem Grundkapital wirkt zu Gunsten der Kreditinstitute. Ihre Stimmenanteile sind größer als die tatsächlich vertretenen Kapitalanteile. Nicht immer tragen Kreditinstitute zu einem hohen Bestand des in den Hauptversammlungen vertretenen Grundkapitals bei. Ihre extrem hohen Stimmenanteile erklären sich zum Teil aus einem großen Fehlbestand an vertretenem Grundkapital. Dies kann besonders bei den Aktiengesellschaften der dritten Gesellschaftsgruppe nachgeprüft werden.
In der Tabelle Seite 126 sind jene Kreditinstitute namentlich genannt, die Stimmrecht in den Hauptversammlungen der untersuchten Aktiengesellschaften ausgeübt haben. Es ist die Anzahl der Hauptversammlungen vermerkt, in denen die betreffenden Banken vertreten waren, und der durchschnittliche Stimmenanteil, den sie in diesen Versammlungen erreichten. Gleichzeitig ist der durchschnittliche Gesamtstimmenanteil aller vertretenen Kreditinstitute in diesen Hauptversammlungen festgehalten und der Anteil der einzelnen Bank an diesem Gesamtanteil berechnet worden. Aus dieser Tabelle kann man die Stimmenmacht bestimmter Banken unter den beteiligten Kreditinstituten erkennen.

Stimmenanteile der einzelnen Kreditinstitute.

Kreditinstitut	Anzahl der Hauptversammlungen	Durchschnittsanteil der Bank	Durchschnittsanteil aller Banken	Anteil am Bankenstimmrecht
1. H.Aufhäuser	1	36,32	67,92	53,47
2. Bank für Handel und Industrie	1	8,13	31,63	25,7o
3. Bass und Herz	1	84,91	99,76	85,11
4. Berliner Disconto Bank	3	2o,o5	76,49	26,21
5. Berliner Handelsgesellschaft	2	44,66	92,99	48,o3
6. Brinckmann,Wirtz u.Co.	1	52,63	52,63	loo
7. Bayerische Gemeindebank	2	21,84	38,96	56,o6
8. Bayerische Hypotheken-und Wechsel-Bank	42	29,8o	7o,32	42,38
9. Bayerische Staatsbank	13	21,83	73,42	29,73
1o. Bayerische Vereinsbank	18	3o,53	75,16	4o,42
11. Commerzbank AG	25	13,29	71,84	18,5o
12. Deutsche Bau- und Bodenbank	1	98,87	98,87	loo
13. Deutsche Bank AG	34	22,16	68,33	32,42
14. Dresdner Bank AG	44	23,84	61,75	38,61
15. Dr. Fischer u. Co.	1	12,4o	16,36	75,79
16. Josef Frisch Nachf.	1	38,86	44,54	87,25
17. Hallbaum, Maier u.Co.	1	16,92	3o,19	56,o5
18. Hardy u. Co.	2	29,33	96,44	3o,41
19. I.D.Herstatt	1	64,64	97,86	66,o5
2o. Jungclaus u. Co.	1	26,49	76,86	34,47
21. Lenz u. Co.	1	91,68	97,o6	94,46
22. Maffei u. Co.	2	2o,59	57,14	36,o3
23. Merck, Finck u. Co.	7	36,41	76,75	47,45
24. Metzler u. Co.	1	3o,64	93,44	32,79
25. Schacht u. Co.	1	5,oo	5o,oo	1o,oo
26. Karl Schmidt-Bank	1	25,oo	loo	25,oo
27. Schweizerische Bankgesellschaft	2	11,31	87,33	12,95
28. C.G.Trinkaus	1	2,69	9o,81	2,96

Unter den Stimmrecht ausübenden Kreditinstituten waren die drei Großbanken und die drei großen Regionalbanken am häufigsten in den Hauptversammlungen der untersuchten Aktiengesellschaften vertreten. An der Spitze steht die Dresdner Bank AG in 44 Hauptversammlungen. Dann folgt die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank in 42 Versammlungen. Die Deutsche Bank ist in 34, die Commerzbank AG in 25, die Bayerische Vereinsbank in 18 und die Bayerische Staatsbank in 13 Hauptversammlungen stimmrechtlich tätig.

Die Bayerische Vereinsbank erzielte unter diesen Kreditinstituten mit 3o,53 Prozent den größten durchschnittlichen Stimmenanteil. Es folgt die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank mit durchschnittlich 29,8o v.H. der vertretenen Stimmen. An dritter Stelle steht die Dresdner Bank AG, die im Durchschnitt 23,84 Prozent des vertretenen Grundkapitals erreichte. Es folgen die Deutsche Bank AG mit 22,16 v.H., die Bayerische Staatsbank mit 21,83 v.H. und die Commerzbank AG mit 13,39 v.H.
Der durchschnittliche Stimmenanteil aller Banken schwankt in den Hauptversammlungen, in denen die Groß- und Regionalbanken vertreten waren, zwischen 61,75 und 75,16 Prozent. Den größten Beitrag zum Bankenstimmrecht leistet die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank mit durchschnittlich 42,38 Prozent. Es folgt die Bayerische Vereinsbank, die einen Durchschnittsanteil von 4o,42 Prozent am Bankenstimmrecht hat. Die Dresdner Bank AG liegt mit 38,61 v.H. an dritter Stelle. Die deutsche Bank AG besitzt 32,42 v.H., die Bayerische Staatsbank 29,73 v.H. und die Commerzbank AG 18,5o v.H. des Bankenstimmrechts in den von ihnen besuchten Hauptversammlungen.

2. Das Verhältnis von Eigen- und Depotbesitz beim Bankenstimmrecht.

Die absolute Stimmenmehrheit der Kreditinstitute in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften besteht aus Eigen- und Depotbesitz. In manchen Hauptversammlungen gründet sich ihre Stimmenmacht ausschließlich auf Eigenbesitz, in anderen Hauptversammlungen ausschließlich auf Depotbesitz. Bei der Mehrheit der Versammlungen vertreten Kreditinstitute beide Besitzarten. Eigen- und Depotbesitz der Banken sind bei der Auswertung der Präsenzlisten getrennt untersucht worden. Ihre Anteile am vertretenen Grundkapital sind in der Tabelle Seite 117 ff. ausgewiesen. Die prozentuale Zusammensetzung des Bankenstimmrechts aus Eigen- und Depotbesitz ist Gegenstand der folgenden Untersuchung. Die Anteile von Eigen- und Depotbesitz sind berechnet vom

Hundert des Stimmenanteils der Kreditinstitute. Die Umrechnung auf ihre Anteile am vertretenen Grundkapital kann durchgeführt werden. Der Berechnung liegen die Ergebnisse von 119 Aktiengesellschaften mit 72,67 Prozent des untersuchten Grundkapitals zu Grunde. In den drei Gesellschaftsgruppen ist das durchschnittliche Verhältnis von Eigen- und Depotbesitz der Kreditinstitute zu ihrem Gesamtstimmenanteil durch folgende Prozentzahlen gekennzeichnet:

A_1/Eigen- : Depotbesitz der Kreditinstitute (15 AG) =
= 82,69% : 17,31% (3,62% des verbliebenen GK),
A_2/Eigen- : Depotbesitz der Kreditinstitute (84 AG) =
= 29,58% : 7o,42% (89,6o% des verbliebenen GK),
A_3/Eigen- : Depotbesitz der Kreditinstitute (2o AG) =
= 23,2o% : 76,8o% (6,78% des verbliebenen GK).

Ag/Eigen- : Depotbesitz der Kreditinstitute (119 AG)=
= 31,o7% : 68,93% (1oo% des verbliebenen GK).

Die absolute Stimmenmehrheit der Kreditinstitute in Höhe von 55,o7 Prozent des vertretenen Grundkapitals besteht aus knapp einem Drittel Eigenbesitz und aus mehr als zwei Dritteln Depotbesitz. Eigen- und Depotbesitz der Kreditinstitute verhalten sich zum gesamten Anteil des Bankenstimmrechts wie eins zu zwei. Kreditinstitute leiten ihre Stimmenmacht in der Hauptsache aus Aktien her, die ihnen nicht gehören, die von Aktionären in Bankdepots aufbewahrt werden. Sie üben das Stimmrecht aus fremden Aktien, aus Depotaktien in ihrem eigenen Namen und Interesse aus. Sie sind nicht verpflichtet, die Interessen der Depotaktionäre zu vertreten. Diese sind nach Herkunft, Beruf und gesellschaftlicher Stellung der Aktionäre vielschichtig und den Kreditinstituten nicht bekannt.
Vergleicht man das Verhältnis von Eigen- und Depotbesitz der Kreditinstitute in den drei Gesellschaftsgruppen, so ergibt sich, daß bei abnehmendem Anteil des vertretenen Grundkapitals der Eigenbesitz sprunghaft absinkt und der Depotbesitz entsprechend zunimmt. In der Gruppe der Vollver-

sammlungen besteht das Bankenstimmrecht zu über drei Vierteln, zu 82,69 Prozent aus Eigenbesitz, in den beiden anderen Gruppen dagegen nur zu rund einem Viertel, zu 29,58 und 23,2o Prozent aus Eigenbesitz. Da die Gruppe der Vollversammlungen eine Sonderstellung einnimmt, kann gesagt werden, daß der Eigenbesitz in der Regel rund ein Viertel des Bankenstimmrechts ausmacht. Entsprechend umgekehrt verhält sich der Anteil des Depotbesitzes am Bankenstimmrecht. In der Gruppe der Vollversammlungen beträgt er 17,31, in den zwei anderen Gruppen 7o,42 und 76,8o vH. Er ist mit rund drei Vierteln am Bankenstimmrecht beteiligt.

Die am Bankenstimmrecht orientierten Verhältniszahlen von Eigen- und Depotbesitz der Kreditinstitute können umgerechnet werden auf ihre tatsächlichen Durchschnittsanteile am vertretenen Grundkapital. Berechnet man sie auf 119 Aktiengesellschaften, so ergibt sich in den drei Gesellschaftsgruppen folgende Verteilung:

A_1/Eigen-: Depotbesitz der Banken = 47,17 % : 9,87 %
A_2/Eigen-: Depotbesitz der Banken = 15,9o % : 37,85 %
A_3/Eigen-: Depotbesitz der Banken = 16,59 % : 54,92 %

Berechnet man sie auf alle untersuchten Aktiengesellschaften, so erhält man folgende Verteilung:

A_1/Eigen-: Depotbesitz der Banken = 8,96 % : 1,87 %
A_2/Eigen-: Depotbesitz der Banken = 13,91 % : 33,12 %
A_3/Eigen-: Depotbesitz der Banken = 15,8o % : 52,3o %

Bei der letzten Umrechnung erhält man ansteigende Anteile von Eigen- und Depotbesitz der Kreditinstitute am vertretenen Grundkapital. Der Zuwachs des Depotbesitzes ist bei fehlendem Grundkapital wesentlich größer als der Zuwachs des Eigenbesitzes.

III. Analyse des Eigen- und Depotbesitzes der Kreditinstitute.

1. Der Eigenbesitz der Kreditinstitute.

Der Durchschnittsanteil des von den Kreditinstituten in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften vertretenen Eigenbesitzes an Aktionärstimmrechten liegt in der durchschnittlichen Größenordnung der Stimmenanteile erschienener und durch Vollmacht vertretener Aktionäre natürlicher Person. Im Gegensatz zu diesen Aktionärsgruppen nimmt der Eigenbesitzanteil der Kreditinstitute bei absinkendem Anteil des vertretenen Grundkapitals nicht ab, sondern zu. Der Trend des Eigenbesitzes der Banken verhält sich in den Gesellschaftsgruppen umgekehrt zum Trend des Eigenbesitzes erschienener Aktionäre und bevollmächtigter Aktionärvertreter. Die Begünstigung der Banken durch gering vertretenes Grundkapital wirkt sich nicht nur auf ihren Depot-, sondern auch auf ihren Eigenbesitz aus.

Die von den Banken im Eigenbesitz vertretenen Stimmen stammen entweder von ihren eigenen Aktien oder von fremden durch Vollmacht übertragenen Aktien. Im ersten Fall sind sie selbst Aktionäre von Aktiengesellschaften, im zweiten Fall sind sie bevollmächtigte Aktionärvertreter. Die Verbindung dieser zwei Eigenbesitzarten der Banken kommt in Hauptversammlungen häufig vor, ebenso die Verbindung von Eigen- und Depotbesitz.

a.) Kreditinstitute als Aktionäre.

Kreditinstitute sind in vielen Fällen Klein-, Mittel-, Groß- und Alleinaktionäre von großen, mittleren und kleinen Aktiengesellschaften. Die Gründe ihrer Aktionärsschaft sind unterschiedlicher Natur. Sie ist z.B. bedingt

durch die Umwandlung eines Bankkredites in Grundkapital (Kapitalerhöhung durch Sacheinlage), durch den Erwerb von Aktien zur Kursstützung, durch die Übernahme von nicht abgesetzten Aktien auf Grund eines Emmissionsvertrags, durch Kapitalanlage infolge günstiger Rendite und Liquidität, durch Gründung von eigenen Aktiengesellschaften. Die ursprünglichen Gründe ihrer Aktionärschaft konnten nicht überprüft werden. Ihr Stimmrecht aus eigenen Aktien wird häufig durch Depotstimmrecht ergänzt. Dadurch kommt es zu erheblichen Stimmhäufungen in einer Hand, die oft die absolute Stimmenmehrheit oder eine drei Viertel Mehrheit des vertretenen Grundkapitals zur Folge haben.

Im allgemeinen bevorzugen Kreditinstitute nicht den Erwerb von Aktien bestimmter Unternehmungen und Branchen. Sie sind Aktionäre von Aktiengesellschaften der unterschiedlichsten Branchen. Ihr eigener Aktienbesitz kommt aus allen Breichen der Wirtschaft.

Im besonderen entwickeln sie eine Vorliebe für die Gründung, den Erwerb und die Leitung von Treuhand-Gesellschaften. Das Grundkapital der "Datag" Deutsche Allgemeine Treuhand AG in München in Höhe von DM o,2 Millionen Nennwert gehört vollständig der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank. Das Aktienkapital der Süddeutschen Treuhand-Gesellschaft AG in München von DM 2oo.ooo ist zu 5o Prozent Eigentum der Bayerischen Hypotheken-und Wechsel-Bank, zu je 25 Prozent Eigentum der Bayerischen Staatsbank und des Bankhauses Merck, Finck u. Co. In das Eigentum des Grundkapitals der Bayerischen Treuhand AG in München in Höhe von DM 12o.ooo teilen sich zu 5o Prozent die Bayerische Vereinsbank, zu je 25 Prozent das Bankhaus Merck, Finck u. Co. und die Karl Schmidt-Bank.

Treuhand-Gesellschaften sind Unternehmen der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Sie haben einen genauen Einblick in die Finanzierungs-, Investitions-, Beschaffungs-, Produktions- und Absatzpolitik ihrer Kunden. Auf Grund der von ihnen durchgeführten oder angeregten Bewertungen kennen

sie die Existenz und die Größe der hinter den Bilanzposten verborgenen Stillen Reserven. Sie sind gut orientiert über die Bonität und Kreditwürdigkeit der von ihnen betreuten Unternehmungen. Diese Kenntnisse bleiben den Aktionären der Treuhand-Gesellschaften, den Kreditinstituten, nicht verborgen. Als Geld- und Kreditgeber der Wirtschaft sind sie an diesen Informationen lebhaft interessiert.

Die Durchsicht der Hauptversammlungsniederschriften jener Aktiengesellschaften, in deren Generalversammlungen die genannten Kreditinstitute große Stimmenanteile aus Eigen- und Depotbesitz besaßen, ergab, daß regelmäßig eine von den erwähnten bankabhängigen Treuhand-Gesellschaften von der Verwaltung als Wirtschaftsprüfer vorgeschlagen und mit Hilfe des Bankenstimmrechts gewählt wurde. Die bankabhängigen Treuhandgesellschaften haben durch das Bankenstimmrecht, insbesondere durch das Depotstimmrecht ihrer Gesellschafter gegenüber gleichartigen Konkurrenzunternehmungen einen außerordentlichen Wettbewerbsvorteil. Durch Stimmrechtsermächtigungen ahnungsloser Aktionäre verschaffen die Banken ihren eigenen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmungen große Marktanteile und schlagen die Konkurrenz aus dem Feld. Diese muß sich mit weniger lukrativen Kunden zufrieden geben.

Da die Kreditinstitute mit Hilfe des Depotstimmrechts ihre eigenen Leute in den Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften entsenden und über diese Aufsichtsratsmitglieder bei der personellen Besetzung des Vorstands ihre Hand im Spiel haben, kann es vorkommen, daß die Geschäftsführung,die Kontrolle über die Geschäftsführung und die Überprüfung des Rechnungswesens von Aktiengesellschaften durch eine zentrale Stelle, durch ein Kreditinstitut, durch die Macht des Finanzmarktes erfolgt. Infolge unterschiedlicher Bewertungsmöglichkeiten bestimmter Bilanzposten nach Handels- und Steuerrecht kann durch bankabhängige Treuhand-Gesellschaften

in Verbindung mit dem Depotstimmrecht ihrer Gesellschafter die Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften zentral gesteuert werden. Die Führung von Treuhand-Gesellschaften und die Ausübung fremden Stimmrechts durch Banken sind ein hervorragendes Instrument zur einheitlichen Lenkung der Finanzierungs-, Investitions-, Beschaffungs-, Produktions- und Absatzpolitik von Aktiengesellschaften. Diese einheitliche Lenkung würde auf Grund der Interdependenz aller wirtschaftlichen Erscheinungen und Maßnahmen auf alle Bereiche des Wirtschaftslebens ausstrahlen. Von den Auswirkungen könnten z.B. die Geld- u. Kreditpolitik, die Finanz- und Wirtschaftspolitik, die Sozial- und Konjunkturpolitik, die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Staatsbürger im positiven und negativen Sinn betroffen werden.

b.) Kreditinstitute als Vollmachtsvertreter.

In Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, deren Aktien ausschließlich Inhaberaktien sind, trifft man keine Banken in der Eigenschaft bevollmächtigter Aktionärvertreter an. Kreditinstitute treten in Hauptversammlungen als Vollmachtsvertreter auf, wenn die Aktien des Unternehmens zum Teil oder vollständig Namensaktien sind und die Satzungsbestimmungen über die Stimmrechtsausübung nur die Vollmachtsvertretung zulassen, sofern der Aktionär nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnimmt. Diese Voraussetzungen treffen auf die im Rahmen dieser Arbeit untersuchten Versicherungs-Aktiengesellschaften zu. Mit Ausnahme der Frankona Rück- und Mitversicherungs-AG ist das Grundkapital dieser Versicherungsgesellschaften vollständig in Namensaktien zerlegt. Ihre Satzungen enthalten die erwähnte Bestimmung unter ausdrücklicher Einbeziehung der in den Bankdepots hinterlegten Aktien.
Der Eigenbesitz der Kreditinstitute in den Hauptversammlungen von Versicherungs-Aktiengesellschaften ist Depotbesitz unter Angabe des Namens und Wohnorts der vertretenen Aktionäre. Die Ausübung des Depotstimmrechts

durch Kreditinstitute beruht in diesen Fällen nicht auf einer Stimmrechtsermächtigung, sondern auf einer Stimmrechtsvollmacht des Aktionärs an die Depotbank. Aus diesem Grund sind die von den Banken vertretenen Stimmen in den Präsenzlisten nicht als Fremdbesitz, sondern als Eigenbesitz deklariert.
Das auf Vollmachten beruhende Depotstimmrecht der Banken läßt in seiner praktischen Anwendung keine Unterschiede gegenüber dem auf Ermächtigungen beruhenden Depotstimmrecht erkennen. Die Bankenvertreter üben es nicht im unterschiedlichen Sinne, den Interessen und Weisungen der Aktionäre entsprechend aus, sondern im einheitlichen Sinne für die Anträge der Verwaltung. Im Gegensatz zur äußeren Form besteht kein qualitativer Unterschied zwischen der Stimmrechtsausübung der beiden Depotbesitzarten.
Da das auf ihrer Aktionäreigenschaft beruhende Stimmrecht immer im Namen der Kreditinstitute ausgeübt wird, ist der Anteil des Bankenstimmrechts in den Hauptversammlung als Ganzes zu betrachten. Es spielt keine Rolle, wie hoch der Anteil des Eigen- oder Depotbesitzes am gesamten Bankenstimmrecht ist. Das auf Vollmachten beruhende Depotstimmrecht wird, sofern die Bank keinen eigenen Vertreter zur Hauptversammlung entsendet, durch Vollmachtsübertragung an andere Banken ausgeliehen.

Als Beispiel sei die Hauptversammlung der Allianz Versicherungs-AG am 7.Juli 1960 angeführt. Das vollständig in Namensaktien zerlegte Grundkapital in Höhe von DM 35,2 Millionen Nennwert war zu 72,53 Prozent vertreten. Über die Hälfte davon, 56,76 Prozent befand sich im Besitz von Kreditinstituten, die ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmachten der Depotaktionäre nachgewiesen haben. Die Deutsche Bank AG besaß 15,75, die Bayerische Vereinsbank 15,68, das Bankhaus Merck, Finck u. Co. 9,91, die Dresdner Bank AG 9,85 Prozent der vertretenen Stimmen. Im Gegensatz zum Ermächtigungsstimmrecht waren die Namen und Wohnorte der durch die Banken vertretenen Aktionäre in der Präsenzliste angegeben. Diese hatte dadurch einen

Umfang von 7o bis 8o Seiten. Durch dieses Verfahren treten die Aktionäre aus ihrer Anonymität heraus. Ihr Stimmrecht wird der äußeren Form nach zwar in ihrem Namen, aber nicht in ihrem Interesse abgegeben. Alle Bankenvertreter stimmten einheitlich für die Vorschläge der Verwaltung. Das auf Vollmachtserteilung beruhende Depotstimmrecht der Banken erfordert im Verhältnis zu seinem Nutzen eine außerordentliche verwaltungstechnische Mehrbelastung, die auf Seiten der Aktiengesellschaften und Kreditinstitute mit großem Kostenaufwand verbunden ist. Es muß damit gerechnet werden, daß Kreditinstitute Stimmrechtsvollmachten mit nicht ins Konzept passenden Weisungen ablehnen und dadurch das Stimmrecht verloren geht. Diese Vermutung drängt sich auf, da über ein Viertel des Grundkapitals bei der Abstimmung fehlte.

2. Der Depotbesitz der Kreditinstitute.

Der von den Kreditinstituten in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften vertretene Fremdbesitz an Aktionärstimmrechten wird Depotstimmrecht genannt. Es beruht nicht auf der Erteilung von Stimmrechtsvollmachten, sondern auf der Erteilung von Stimmrechtsermächtigungen der Aktionäre an jene Banken und Sparkassen, bei denen sie ihre Aktien zur Aufbewahrung deponiert haben. Die Stimmrechtsermächtigung wird auch Legitimationszession genannt. Man versteht darunter die Abtretung der mit dem Aktieneigentum verbundenen Mitgliedsrechte an andere Personen zu deren freier Verfügung, ohne die Eigentums- bzw. Vermögensrechte selbst aufzugeben. Die ermächtigten Aktionärvertreter üben fremdes Stimmrecht in ihrem eigenen Namen und Interesse aus, nicht im Namen und Interesse des vertretenen Aktionärs. Die Kreditinstitute bemühen sich regelmäßig um Legitimationszessionen für die in ihren Depots hinterlegten Aktien. Entsenden sie keine eigenen Vertreter zur Hauptversammlung, so bevollmächtigen oder ermächtigen sie andere Banken mit der Ausübung fremden

Stimmrechts. Die Übertragung von Depotstimmrecht unter den Kreditinstituten hat einseitige Stimmhäufungen zur Folge. Ihre Auswirkungen sind um so stärker, je weniger stimmberechtigtes Grundkapital in einer Generalversammlung vertreten ist.
Das Depotstimmrecht ist die bedeutendste Quelle der Bankenmacht in den Hauptversammlungen. Es hat einen gewogenen Durchschnittsanteil von über zwei Dritteln am gesamten Bankenstimmrecht. Je weniger Grundkapital in den Versammlungen vertreten ist, umso größer ist sein Anteil an den vertretenen Stimmen. In Versammlungen, in denen über ein Viertel des Grundkapitals fehlt, beträgt der Durchschnittsanteil des Depotstimmrechts fast drei Viertel des Bankenstimmrechts. Das entspricht über der Hälfte aller vertretenen Stimmen. In einigen Hauptversammlungen besteht das vertretene Grundkapital vollständig aus Depotbesitz der Banken. In vielen Hauptversammlungen wird der Depotbesitz zusätzlich durch den Eigenbesitz der Kreditinstitute verstärkt. Depot- und Eigenbesitz zusammen ergeben einen beachtlich hohen Anteil des Bankenstimmrechts an allen vertretenen Stimmen.

a.) Der Beitrag ortsansässiger und auswärtiger Kreditinstitute zum Depotbesitz.

Die Frage, von welchen Kreditinstituten Depotstimmrecht ausgeübt wird, kann an Hand der Präsenzlisten durch die Gliederung der Banken und Sparkassen in ortsansässige und auswärtige Kreditinstitute beantwortet werden. Der Untersuchung über den prozentualen Beitrag der ortsansässigen und auswärtigen Banken zum gesamten Depotstimmrechtsanteil liegen 75 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von insgesamt DM 1 259 747 5oo.-- Nennwert zu Grunde. Das sind 37,o8 Prozent des untersuchten Aktienkapitals. Der Beitrag ist berechnet vom Hundert des Depotstimmenanteils. In den drei Gesellschaftsgruppen ergibt sich folgende prozentuale Verteilung des Depotstimmenanteils auf ortsansässige und auswärtige Banken:

A_1/Depotbeitrag ortsansässiger : auswärtiger Banken
(2 AG) = 100,00% : 0,00% (0,77% des verblieb. GK),
A_2/Depotbeitrag ortsansässiger : auswärtiger Banken
(58 AG) = 81,20% : 18,80% (93,41% des verblieb. GK),
A_3/Depotbeitrag ortsansässiger : auswärtiger Banken
(15 AG) = 85,34% : 14,66% (5,83% des verblieb. GK).

Aus den einfachen arithmetischen Mitteln A 1, A 2 und A 3 wurde unter Berücksichtigung ihres Kapitalanteils das gewogene arithmetische Mittel Ag berechnet:
Ag/Depotbeitrag ortsansässiger : auswärtiger Banken
(75 AG) = 81,59% : 18,41% (100% des verblieb. GK).

Im gewogenen Durchschnitt werden über vier Fünftel des in den Hauptversammlungen vertretenen Depotbesitzes von ortsansässigen Kreditinstituten ausgeübt. Auf auswärtige Banken entfällt knapp ein Fünftel des vertretenen Depotbesitzes. In den Gesellschaftsgruppen ergibt sich eine Verschiebung dieses Verhältnisses zu Gunsten ortsansässiger und zu Lasten auswärtiger Kreditinstitute. Depotstimmrecht wird hauptsächlich von ortsansässigen Kreditinstituten ausgeübt. Auswärtige Banken entsenden in der Regel nur dann eigene Vertreter zu den Hauptversammlungen, wenn sie einen relativ hohen Depotbesitzanteil haben oder geringer Depotbesitzanteil durch einen entsprechend hohen Eigenbesitzanteil kompensiert wird. Ausschließlich kleine Depotbesitzanteile übertragen sie grundsätzlich an teilnehmende ortsansässige oder auch auswärtige Kreditinstitute mit größeren Stimmenanteilen aus Eigen- und/oder Depotbesitz. Gleiches Verhalten praktizieren zum Teil auch ortsansässige Kreditinstitute. Die Entsendung eigener Vertreter mit geringen Stimmenanteilen scheint sich für die Banken offensichtlich nicht zu lohnen.
Den an den Registergerichten hinterlegten und öffentlichbeglaubigten Abschriften von Versammlungsprotokollen und Präsenzlisten ist häufig ein Begleitschreiben der Aktiengesellschaften beigefügt. Im Briefkopf dieser Begleitschreiben sind die Bankverbindungen und -konten der Gesellschaften angegeben. Diesen Angaben konnte entnommen

werden, daß Aktiengesellschaften hauptsächlich mit ortsansässigen Kreditinstituten zusammenarbeiten. Die in den Begleitschreiben genannten Bankfirmen wurden mit dem Namen der in Hauptversammlungen der betreffenden Aktiengesellschaften auftretenden Stimmrechtsbanken verglichen. Aus diesem Vergleich ging regelmäßig die Identität der Geschäftsbanken mit den stimmrechtsausübenden Kreditinstituten hervor. Das Bankenstimmrecht, insbesondere das Depotstimmrecht wird in den Hauptversammlungen von den ortsansässigen Hausbanken der Aktiengesellschaften ausgeübt. Die als Aktionärvertreter fungierenden Direktoren dieser Hausbanken stimmen mit ihrem gesamten Depot- und Eigenbesitz bei der Beschlußfassung geschlossen für die Anträge der Verwaltung. Die Überprüfung der Abstimmungsergebnisse konnte kein gegenteiliges Beispiel dieses Verhaltens feststellen. Den Hausbanken liegt ihr eigenes Geschäftsinteresse bei bestimmten Beschlußfassungen offensichtlich mehr am Herzen als die Interessen der von ihnen vertretenen Aktionäre. Die drei Großbanken (Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG, Commerzbank AG) und die drei großen Regionalbanken (Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, Bayerische Vereinsbank, Bayerische Staatsbank) üben unter allen Kreditinstituten am häufigsten die Funktionen von Haus- und Depotstimmrechtsbanken aus.

b.) Der Depotbesitz in den Hauptversammlungen der Bank- Aktiengesellschaften.

Unter den analysierten Aktiengesellschaften befinden sich die Großbanken Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG und Commerzbank AG sowie die großen Regionalbanken Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank und Bayerische Vereinsbank. In den Hauptversammlungen dieser Bankaktiengesellschaften liegt der Anteil des Bankenstimmrechts an den vertretenen Stimmen sehr hoch. Er beträgt in der eigenen Hauptversammlung der Deutschen Bank AG 96,24 vH, der Dresdner Bank AG 93,7o vH, der Commerzbank AG 9o,95 vH, der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank 89,76 vH und der Bayerischen Vereinsbank 84,79 vH.

Der Eigenbesitzanteil der Bankenvertreter am vertretenen Grundkapital ist bedeutungslos. Er beträgt in der Reihenfolge der genannten Banken o,66 vH, o,38 vH, 1,16 vH, 1,57 vH und 5,68 vH. Der überwiegende Teil des Bankenstimmrechts besteht aus Depotbesitz. Die Bankenvertreter hatten in den Hauptversammlungen der genannten Kreditinstitute folgende Depotstimmrechtsanteile am vertretenen Grundkapital: 95,53 vH, 93,32 vH, 89,79 vH, 88,19 vH und 79,11 vH.

Der größte Teil des Depotstimmrechts in den Hauptversammlungen der Aktienbanken wird von deren eigenen Angestellten, Prokuristen und Direktoren ausgeübt. Der Depotstimmrechtsanteil der bankeigenen Direktoren beträgt in der Hauptversammlung der Deutschen Bank AG 61,77 vH, der Dresdner Bank AG 55,42 vH, der Commerzbank AG 62,1o vH, der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank 5o,18 und der Bayerischen Vereinsbank 66,54 Prozent des vertretenen Grundkapitals.

Diese Banken besitzen in ihren Hauptversammlungen die absolute bis zwei Drittel Mehrheit an Stimmen aus eigenem Depotbesitz. Die Mehrzahl der Bankaktionäre bewahrt ihre Aktien in den Depots der eigenen Bank auf und überläßt ihr selbst das Depotstimmrecht in der eigenen Hauptversammlung. Durch dieses Verhalten der Bankaktionäre werden die Kreditinstitute gleichsam zu ihrem eigenen Aktionär. Die Kreditinstitute beschließen in ihren Hauptversammlungen selbst die Höhe der Dividende, entlasten selbst ihre Verwaltungsorgane, wählen selbst die Mitglieder des Aufsichtsrats, bestimmen selbst ihren Wirtschaftsprüfer. Kein Bankangestellter würde es wagen, bei der Beschlußfassung der Hauptversammlung seines Kreditinstituts gegen die Anträge der eigenen Verwaltung zu stimmen. Die Einberufung und Abwicklung der Hauptversammlungen von Bank-Aktiengesellschaften ist eine Farce, eine Tragikomödie. Die Ausschaltung des Aktionärwillens erreicht in den bankeigenen Generalversammlungen die höchste Perfektion.

IV. Die Übertragung des Depotstimmrechts unter den Kreditinstituten.

1. Wesen und Abgrenzung.

Bei der Untersuchung der Präsenzlisten wurde festgestellt, daß oft ein Bankenvertreter das Depotstimmrecht mehrerer Kreditinstitute ausübte. Das bedeutet, daß Banken ihr Depotstimmrecht häufig nicht selbst wahrnehmen, sondern an teilnehmende Kreditinstitute übertragen. Die Befugnis der Banken zur Übertragung des Depotstimmrechts beruht auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit zwischen Aktionär und Depotbank. Die von den Banken an die Aktionäre regelmäßig abgesandten Stimmrechtsermächtigungsverträge enthalten eine Klausel, nach der sie sich verpflichten, das Stimmrecht des Depotaktionärs in der Hauptversammlung entweder selbst zu vertreten oder vertreten zu lassen. Auf Grund dieser Bestimmung ist das Kreditinstitut zur Depotstimmrechtsübertragung berechtigt, falls es keinen eigenen Vertreter zur Generalversammlung entsendet. Die Übertragung des Depotstimmrechts erfolgt in der Regel an ein Kreditinstitut, in äußerst wenigen Ausnahmefällen an andere Personen.
Durch die Übertragung von Depotstimmen wird die zusätzliche Vertretung von Aktionärstimmrecht in der Hauptversammlung erreicht. Auf Seiten der übertragenden Kreditinstitute können andere Gründe als die zusätzliche Vertretung von Aktionärstimmrecht maßgebend sein. Der Anteil ihres Depotbesitzes kann z.B. so gering sein, daß sich die eigene Teilnahme an der Abstimmung nicht lohnt. Die Entsendung eines eigenen Vertreters zur Hauptversammlung kann mit großem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein, falls längere Anreisestrecken zu bewältigen sind. Durch die Übertragung größerer Anteile kann die stimmrechtliche Unterstützung befreundeter Kreditinstitute bezweckt werden. Die Übertragung kann ein Gegendienst für bereits früher erhaltene Stimmrechtsunterstützung sein. Der Vorteil der

Depotstimmrechtsübertragung liegt auf Seiten der ausleihenden Bank in der Einsparung von Zeit- und Kostenaufwand, auf Seiten der empfangenden Bank im zusätzlichen Gewinn von Stimmen. Der zusätzliche Stimmengewinn wird von den Bankenvertretern im Interesse ihrer eigenen Kreditinstitute ausgeübt, nicht im Interesse der übertragenden Bank oder des dahinter stehenden Aktionärs.

Bei der rechnerischen Erfassung der übertragenen Depotstimmen stellt sich als Hauptproblem die richtige Zuordnung des von vielen Banken mit der Stimmrechtsausübung beauftragten Vertreters zu seinem Kreditinstitut dar. Es geht darum, welcher Bank oder Sparkasse der Vertreter angehört, bei welchem Institut er angestellt und in Diensten ist. Erst wenn diese Frage geklärt ist, kann zwischen eigenen und übertragenen Depotstimmen unterschieden und ihre rechnerisch- statistische Erfassung eingeleitet werden. Um eine möglichst genaue Zuordnung zu erarbeiten, wurden die an den Registergerichten hinterlegten Akten und Eintragungen der Kreditinstitute nach den Namen ihrer Direktoren und Prokuristen durchgesehen. Es stellte sich heraus, daß bestimmte für ein Institut eingetragene Direktoren und Prokuristen und die in den Präsenzlisten genannten Bankenvertreter häufig miteinander identisch sind. Das Problem der Zuordnung eines Bankenvertreters zu einem bestimmten Kreditinstitut konnte auf diese Weise gelöst und die Behandlung der übertragenen Depotstimmen durchgeführt werden.

2. Statistische Ergebnisse.

a.) Der Gesamtanteil aller übertragenen Depotstimmen.

Die Gesamtanteile der übertragenen Depotstimmen, die Übertragungsbeiträge der ortsansässigen und auswärtigen Kreditinstitute sowie die Durchschnittsanteile der einzelnen Depotstimmrechtsübertragungen sind in der Tabelle S. 143 ff. ausgewiesen. Die Gesamt- und Durchschnittsanteile der über-

tragenen Depotstimmen sind berechnet vom Hundert des in den Hauptversammlungen vertretenen Grundkapitals. Die Übertragungsbeiträge ortsansässiger und auswärtiger Kreditinstitute haben die Gesamtanteile der übertragenen Depotstimmen zur Basis. Der Untersuchung liegen 62 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von insgesamt DM 1 333 867 ooo.-- Nennwert zu Grunde. Das sind 39,25 Prozent des Aktienkapitals aller untersuchten Gesellschaften. Das bedeutet, daß Depotstimmrechtsübertragungen nicht bei allen Hauptversammlungen vorkommen, in denen Kreditinstitute Bankenstimmrecht vertreten. Außerdem wurden, um Fehler und fragwürdige Ergebnisse zu vermeiden, jene Präsenzlisten nicht berücksichtigt, bei denen das Zuordnungsproblem nicht gelöst werden konnte. Die Reihenfolge der eingetragenen Gesellschaften ergibt sich aus der Größe des vertretenen Grundkapitalanteils. Die eingetragenen Gesellschaften sind zu den bekannten Gesellschaftsgruppen zusammengefaßt.
In der Gruppe der Vollversammlungen wurden keine übertragenen Depotstimmen festgestellt. In der zweiten und dritten Gesellschaftsgruppe ergeben sich folgende durchschnittliche Gesamtanteile der von Banken übertragenen Depotstimmen:

A_2/übertragene Depotstimmen (49 AG) = 6,2o% (94,56% des verbliebenen Grundkapitals),
A_3/übertragene Depotstimmen (13 AG) = 19,o6% (5,44% des verbliebenen Grundkapitals).

Aus den einfachen arithmetischen Mitteln A 2 und A 3 wurde unter Berücksichtigung ihres Kapitalanteils das gewogene arithmetische Mittel Ag berechnet:

Ag/übertragene Depotstimmen (62 AG) = 6,9o% (loo% des verbliebenen Grundkapitals).

Anteile der übertragenen Depotstimmen.

Aktiengesellsch.	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Gesamtanteil der übertragenen Depotstimmen	Übertragungsbeitrag der ortsansässigen Kreditinstitute	Übertragungsbeitrag der auswärtigen Kreditinstitute	Durchschnittsanteil der einzelnen Übertragung
1. AG für Licht- u. Kraftversorgung	14.760	98,27	0,36	-	100	0,09
2. Grünzweig u. Hartmann AG	16.000	97,97	0,30	-	100	0,06
3. Butzke Werke AG	2.250	97,58	0,74	-	100	0,25
4. Süddeutsche Holzwirtschafts-Bank	2.200	97,43	0,95	73,40	26,60	0,24
5. Amberger Flaschenhütten AG	800	97,16	0,13	-	100	0,13
6. Strabag Bau-AG	4.200	96,85	0,27	-	100	0,14
7. Nordsee Deutsche Hochseefischerei AG	22.000	96,80	1,03	10,40	89,60	0,08
8. Brauhaus Amberg AG	600	96,27	5,21	-	100	0,87
9. Graphitwerk Kropfmühl AG	1.750	96,17	0,07	100	-	0,07
10. Münchener Tierpark Hellabrunn	1.500	95,84	0,08	100	-	0,03
11. Auto Union AG	3.000	95,43	0,48	-	100	0,08
12. Karstadt AG	100.000	94,56	5,15	2,73	97,27	0,06
13. Diamalt AG	4.067	93,50	3,38	99,41	0,59	0,28
14. Allgäuer Alpenmilch AG	7.000	93,15	4,25	-	100	0,85
15. Isar-Amper-Werke AG	44.000	93,11	2,46	81,77	18,23	0,08
16. Forst Ebnath AG	1.080	92,39	0,75	46,77	53,23	0,38
17. Agrob AG für Grob-u.Feinkeramik	10.000	90,58	6,49	99,44	0,56	0,63
18. Chemische Fabrik v.Heyden AG	8.036	90,53	10,46	4,74	95,26	0,48
19. Haus der Landwirte in München AG	310	90,52	2,07	100	-	1,03
20. Oberbayerische AG für Kohlenbergbau	7.000	90,35	0,53	100	-	0,13
21. Königstadt AG für Grundstücke und Industrie	1.000	90,47	0,88	30,00	70,00	0,29
22. Süd-Chemie AG	5.400	89,87	7,84	20,71	79,29	0,87
23. Hochtief AG für Hoch-und Tiefbau	7.750	89,86	9,20	-	100	0,44
24. Frankona Rück- und Mitversicherungs-AG	4.003	89,58	10,28	-	100	1,29

Aktiengesellsch.	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Gesamtanteil der übertragenen Depotstimmen	Übertragungsbeitrag der ortsansässigen Kreditinstitute	Übertragungsbeitrag der auswärtigen Kreditinstitute	Durchschnittsanteil der einzelnen Übertragung
25. Riedel-de Haen	14.000	89,45	6,88	-	100	0,28
26. Süddeutsche Bodencreditbank AG	7.500	88,90	1,07	4,49	95,51	0,09
27. Vereinigte Werkstätten für Kunst im Handwerk AG	2.660	87,61	2,02	44,26	55,74	0,50
28. Heilmann und Littmann Bau-AG	6.000	86,82	5,66	43,24	56,76	0,24
29. Beton-und Monierbau AG	7.200	86,60	18,73	-	-	0,75
30. Gemeinnützige Bayerische Wohnungsgesellsch.AG	8.000	86,54	1,11	100	-	0,37
31. Vereinigte Kunstmühlen Landshut-Rosenheim AG	1.800	85,09	3,93	-	100	1,31
32. Aktienbrauerei zum Hasen	2.400	85,02	15,93	-	100	1,06
33. Ruberoidwerke AG	1.680	84,95	3,78	14,10	85,90	0,63
34. Orenstein-Koppel und Lübecker Maschinenbau AG	20.000	84,90	21,49	5,90	94,10	0,37
35. Krauss-Maffei AG	13.000	84,71	6,35	14,72	85,28	0,21
36. Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt AG	102.000	84,27	7,17	10,60	89,40	0,06
37. Porzellanfabrik Kahla AG	7.000	83,98	17,20	15,74	84,26	0,66
38. Ackermann Göggingen AG	18.000	83,43	12,55	-	100	0,48
39. Kaufhof AG	105.000	82,95	10,58	-	100	0,08
40. Andreae-Noris Zahn AG	5.400	82,84	7,93	51,17	48,83	0,61
41. Gehe und Co.AG	2.400	82,19	6,74	65,46	34,54	0,61
42. Bayerische Vereinsbank AG	70.000	81,25	9,37	19,30	80,70	0,11
43. Philipp Holzmann AG	7.740	80,78	12,20	14,91	85,09	0,31
44. MAN Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg	75.000	80,21	11,04	2,49	97,51	0,13
45. Paulaner-Salvator-Thomasbräu AG	8.960	80,04	4,52	-	100	0,38
46. Jodquellen AG	1.500	79,27	2,90	-	100	0,97
47. Siemens und Halske AG	450.000	78,83	15,14	2,32	97,68	0,04
48. Wanderer Werke AG	3.930	77,72	15,24	15,32	84,68	0,64

Aktiengesellsch.	Grundkapital in Tausend DM	Anteil des vertretenen GK	Gesamtanteil der übertragenen Depotstimmen	Übertragungsbeitrag der		Durchschnittsanteil der einzelnen Übertragung
				ortsansässigen Kreditinstitute	auswärtigen Kreditinstitute	
49. Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG	51.399	75,67	1o,51	-	1oo	o,11
5o. Atlas Werke AG	14.ooo	74,13	2,14	-	1oo	o,16
51. Metallpapier-Bronzefarben-Blattmetall-Werke AG	1.212	72,9o	8,31	93,36	6,64	1,19
52. Schubert und Salzer Maschinenfabrik AG	12.ooo	72,43	35,12	4,61	95,39	o,55
53. Grün und Bilfinger AG	6.615	71,97	2o,73	1,12	98,88	o,77
54. Julius Berger AG	6.ooo	7o,52	25,15	o,52	99,48	o,5o
55. Otto Stumpf AG	2.997	69,77	16,12	-	1oo	1,46
56. Tegernsee-Bahn AG	6oo	69,75	5,5o	-	1oo	5,5o
57. Geraer Strickgarnfabrik Gebr. Feistkorn-AG	3o1	66,59	25,3o	61,19	38,81	3,16
58. Triton-Belco AG	4.ooo	66,14	8,64	5o,5o	49,6o	o,79
59. Braunkohlen-und Brikett-Industrie AG	2o.ooo	61,13	11,66	43,14	56,86	o,28
6o. J.E.Reinecker AG	44o	56,99	32,16	-	1oo	1,29
61. Hageda AG	4.ooo	56,19	15,69	3,12	96,88	o,98
62. Thüringer Wollgarnspinnerei AG	426	51,12	41,21	63,23	36,77	4,12

Das gewogene arithmetische Mittel der von den Banken übertragenen Depotstimmen beträgt knapp 7 Prozent des in den Hauptversammlungen von 62 Aktiengesellschaften vertretenen Grundkapitals. Dieser Prozentsatz scheint keine bedeutende Größe darzustellen. Seine wahre Bedeutung besteht darin, daß er entscheidend zur absoluten und zur qualifizierten Stimmenmehrheit der Kreditinstitute in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften beiträgt. Ohne die Möglichkeit der Depotstimmrechtsübertragungen hätten die Banken oft nicht diese Mehrheit.
Die einfachen arithmetischen Mittel A_2 und A_3 der übertragenen Depotstimmen unterscheiden sich in der Größe sehr stark voneinander. In der zweiten Gesellschaftsgruppe beträgt der Durchschnittsanteil der Depotstimmrechtsübertragung 6,2o Prozent des vertretenen Grundkapitals. In der dritten Gesellschaftsgruppe ist er mit 19,o6 v.H. über dreimal so groß wie in der zweiten Gruppe. Die Bedeutung von Depotstimmrechtsübertragungen wächst mit zunehmendem Fehlbestand am vertretenen Grundkapital. Die Zunahme von über 3oo Prozent kann nicht allein aus dem absinkenden Anteil des vertretenen Grundkapitals erklärt werden. In der dritten Gesellschaftsgruppe werden häufiger Depotstimmen übertragen als in der zweiten Gesellschaftsgruppe. Der Grund für diesen Tatbestand hängt vermutlich mit der Streuung der Aktien zusammen.

b.) Der Durchschnittsanteil der einzelnen Depotstimmrechtsübertragungen.

Den durchschnittlichen Anteil der von einem Kreditinstitut für eine Hauptversammlung übertragenen Depotstimmen erhält man, wenn der Anteil aller übertragenen Depotstimmen durch die Anzahl der übertragenden Banken dividiert wird. Diese Durchschnittsanteile sind in der Tabelle S. 143 ff. eingetragen. Werden diese Anteile addiert und ihre Summe durch die Anzahl der Gesellschaften dividiert, so erhält man den statistischen Durchschnittsanteil der einzelnen Depotstimm-

rechtsübertragungen für die untersuchten Aktiengesellschaften. In der zweiten und dritten Gesellschaftsgruppe ist der statistische Durchschnittsanteil der einzelnen Depotstimmrechtsübertragungen am vertretenen Grundkapital von folgenden Werten bestimmt:

A_2/Depotstimmrechtsübertragung(49 AG) = 0,40 %
(94,56 % des verbliebenen Grundkapitals),
A_3/Depotstimmrechtsübertragung(13 AG) = 1,60 %
(5,44 % des verbliebenen Grundkapitals).

A_g/Depotstimmrechtsübertragung(62 AG) = 0,47 %
(100 % des verbliebenen Grundkapitals).

Das gewogene Mittel A_g der von den einzelnen Kreditinstituten vorgenommenen Depotstimmrechtsübertragungen beträgt knapp ein halbes Prozent des vertretenen Grundkapitals. Dividiert man den gewogenen Gesamtanteil aller übertragenen Depotstimmen in Höhe von 6,90 vH durch den gewogenen Durchschnittsanteil der einzelnen Depotstimmrechtsübertragung in Höhe von 0,47 vH, so erhält man die gewogene Anzahl der Depotstimmrechtsübertragungen. Auf alle Hauptversammlungen der untersuchten Aktiengesellschaften entfallen durchschnittlich 14 bis 15 Depotstimmrecht übertragende Kreditinstitute.
Die von den Banken vorgenommenen Depotstimmrechtsübertragungen sind im allgemeinen ein kleiner Teil des Grundkapitals. Aus diesem Grund scheint sich ihre persönliche Teilnahme an Hauptversammlungen nicht zu lohnen. Dies muß besonders für die Übertragungen ortsansässiger Kreditinstitute angenommen werden. Bei ihnen würde durch die Entsendung eines eigenen Vertreters kein nennenswerter Zeit- und Kostenaufwand entstehen. Die Übertragungen auswärtiger Kreditinstitute sind dagegen wesentlich von Rentabilitätsüberlegungen bestimmt. Depotstimmrecht übertragende Kreditinstitute sparen Zeit- und Kostenaufwand und verhelfen teilnehmenden Banken und Spar-

kassen zu Stimmengewinnen. Die Stimmengewinne der teilnehmenden Institute sind größer als der Durchschnittsanteil der Depotstimmrechtsübertragungen: Die Anzahl der teilnehmenden Banken ist wesentlich kleiner als die der übertragenden Institute. Die Mehrzahl der übertragenden Institute leiht ihre Depotstimmen an die Hausbanken der Gesellschaften aus. Diese bemühen sich regelmäßig um Depotstimmrechtsübertragungen anderer Kreditinstitute.

Vergleicht man die einfachen arithmetischen Mittel A_2 und A_3 der Depotstimmrechtsübertragungen, so sieht man sich zwei völlig verschiedenen Werten gegenüber. Der Durchschnittsanteil von Depotstimmrechtsübertragungen ist in der dritten Gesellschaftsgruppe viermal so groß wie der Anteil in der zweiten Gruppe. Diese Zunahme von 4oo Prozent kann nicht allein aus dem kleiner werdenden Anteil des vertretenen Grundkapitals erklärt werden. Die Anzahl und der Anteil der vorgenommenen Depotstimmrechtsübertragungen sind in den Hauptversammlungen der dritten Gesellschaftsgruppe wesentlich größer als in denen der zweiten Gruppe. Dies hängt mit der Streuung des Grundkapitals zusammen.

3. Analyse der Depotstimmrechtsübertragungen.

a.) Depotstimmen übertragende Banken.

Die Frage nach den Depotstimmen übertragenden Kreditinstituten läßt sich an Hand der Präsenzlisten durch die Gliederung dieser Institute in ortsansässige und auswärtige Banken klären. Die Untersuchung über den Beitrag dieser Bankgruppen zum Anteil der übertragenen Depotstimmen umfaßt 61 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von insgesamt DM 1 326 667 ooo.-- Nennwert. Das sind 39,o5 Prozent des untersuchten Aktienkapitals. Die Beiträge der beiden Bankgruppen sind berechnet von Hundert des Anteils der übertragenen Depotstimmen.

In der zweiten und dritten Gesellschaftsgruppe wurden folgende Beiträge der ortsansässigen und auswärtigen Banken zum Anteil der übertragenen Depotstimmen ermittelt:

A_2/Ortsansässige : auswärtige Depotstimmrecht übertragende Banken = 26,95 % : 73,05 % (94,53 % des verbliebenen Grundkapitals),

A_3/Ortsansässige : auswärtige Depotstimmrecht übertragende Banken = 24,67 % : 75,33 % (5,47 % des verbliebenen Grundkapitals).

Die einfachen arithmetischen Mittel A_2 und A_3 unterscheiden sich nicht sehr wesentlich voneinander. Das gewogene arithmetische Mittel A_g muß zwischen diesen Werten liegen:

A_g/Ortsansässige : auswärtige Depotstimmrecht übertragende Banken = 26,84 % : 73,16 %.

Der gewogene Gesamtanteil der übertragenen Depotstimmen in Höhe von 6,90 Prozent stammt zu etwas mehr als einem Viertel von ortsansässigen und zu etwas weniger als drei Vierteln von auswärtigen Kreditinstituten. Auswärtige Banken sind die Hauptträger vom Depotstimmrechtsübertragungen. Die hauptsächliche Übertragung des Depotstimmrechts durch auswärtige Kreditinstitute erklärt sich aus der Tatsache, daß die zur Verfügung stehende Stimmenzahl ein unbedeutender Anteil des gesamten Grundkapitals ist. Der Zeit- und Kostenaufwand für die Entsendung eines eigenen Vertreters zur Hauptversammlung rentiert sich aus diesem Grund nicht für die auswärtigen Kreditinstitute. Um ihrer durch den Ermächtigungsvertrag übernommenen Verpflichtung zur Stimmrechtsausübung Folge leisten zu können, übertragen sie die Mitgliedsrechte ihrer Depotaktionäre an teilnehmende Kreditinstitute. Bei der Übertragung wird regelmäßig so verfahren, daß das Institut seinen gesamten Besitz an Depotstimmen an eine einzige Bank ausleiht. Die Aufteilung des über-

tragenen Depotbesitzes auf mehrere Banken findet auch bei größeren Stimmenanteilen höchst selten statt. Die Frage, ob das übertragende Kreditinstitut seinen eigenen oder bereits fremden Depotbesitz oder beides überträgt, kann nicht geklärt werden. Die Präsenzlisten enthalten keine Angaben über wiederholte Depotstimmrechtsübertragungen.

Ein Viertel der übertragenen Depotstimmen stammt von ortsansässigen Banken. Ihr Fernbleiben von der Hauptversammlung kann nicht mit großem Zeit- und Kostenaufwand begründet werden. Es ist daher die Annahme berechtigt, daß sie wegen des geringen Anteils ihres Depotbesitzes an den Gesamtstimmen und der daraus folgenden unbedeutenden Mitwirkungsmöglichkeit an den Entscheidungen der Hauptversammlung auf die Entsendung eines eigenen Vertreters verzichten. Hinter ihren Übertragungen kann auch gezielte Stimmrechtspolitik stehen: Durch die Übertragung wird die stimmrechtliche Unterstützung befreundeter, an der Abstimmung der Hauptversammlung interessierter Kreditinstitute mit dem Ziel bezweckt, von diesen bei entsprechender Gelegenheit gleichfalls mit Ermächtigungsstimmrecht bedacht zu werden.
Depotstimmrechtsübertragungen dienen nicht nur einer möglichst großen Teilnahme von Aktionärstimmen an der Hauptversammlung, sondern auch der gegenseitigen Stimmrechtsunterstützung der Kreditinstitute. Banken übertragen Depotstimmrecht an Banken, Sparkassen übertragen Depotstimmrecht an Sparkassen. Die Übertragung von Banken auf Sparkassen und umgekehrt ist höchst selten. Großbanken und große Regionalbanken übertragen Depotstimmrecht an ihre eigenen ortsansässigen Niederlassungen. Sind diese nicht vorhanden, erfolgt die Übertragung an andere teilnehmende Kreditinstitute. Kleine und mittelgroße Banken übertragen Depotstimmrecht vorwiegend an Kreditinstitute gleicher Größe. Fehlen diese oder nehmen sie an der Generalversammlung nicht teil, erfolgt die Übertragung an Groß- oder Regionalbanken.

b.) Depotstimmen empfangende Banken.

Die Empfänger von Depotstimmrechtsübertragungen sind die ortsansässigen, gelegentlich auch die auswärtigen Hausbanken der Aktiengesellschaften. Dies geht aus der Untersuchung über Depotstimmen ausübende Kreditinstitute hervor. Dort wurde festgestellt, daß über 80 Prozent der Depotstimmen von ortsansässigen Banken ausgeübt werden. Es wurde nachgewiesen, daß unter diesen die Hausbanken der Aktiengesellschaften dominieren.
Die durchschnittliche Anzahl der an den Hauptversammlungen teilnehmenden Banken ist kleiner als die durchschnittliche Anzahl der Depotstimmen übertragenden Kreditinstitute. Eine teilnehmende Hausbank erhält daher von mehreren übertragenden Instituten Depotstimmen. Der durchschnittliche Stimmengewinn der teilnehmenden Banken durch Depotstimmrechtsübertragungen liegt aus diesem Grund zwischen dem Durchschnittsanteil der einzelnen Depotstimmrechtsübertragung (A_g = 0,47 v.H.) und dem Gesamtanteil aller übertragenen Depotstimmen (A_g = 0,90 v.H.).

Die Stimmengewinne der einzelnen Kreditinstitute liegen über und unter dem durchschnittlichen Stimmengewinn aller Banken. In der Tabelle S. 152 sind die Stimmengewinne der einzelnen Banken eingetragen. Neben dem Namen der Depotbank ist die Anzahl der Hauptversammlungen angegeben, in denen das Institut übertragene Depotstimmen vertreten hatte. Es folgt der durchschnittliche Gesamtanteil aller übertragenen Depotstimmen und der durchschnittliche Stimmengewinn des Kreditinstituts am vertretenen Grundkapital dieser Mitgliederversammlungen. Schließlich wurde der durchschnittliche Gewinnanteil der einzelnen Bank an allen übertragenen Depotstimmen berechnet.
Die Großbanken und die großen Regionalbanken vertraten unter allen Kreditinstituten am häufigsten übertragenes Depotstimmrecht in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften. Die deutsche Bank AG besaß in 26, die Dresdner Bank AG in 32, die Commerzbank in 23,

Stimmengewinne der Banken durch Depotstimmrechtsübertragungen.

Kreditinstitut	Anzahl der Hauptversammlungen	Gesamtanteil der übertragenen Depotstimen	Stimmengewinn des Kreditinstituts	Gewinnanteil an den übertragenen Depotstimen
1. H.Aufhäuser	1	7,84	o,48	6,12
2. Bank für Handel und Industrie	1	21,49	6,5o	3o,25
3. Bass und Herz	1	11,66	4,87	41,77
4. Bayerische Gemeindebank	2	8,13	o,95	11,69
5. Bayerische Hypotheken und Wechsel-Bank	3o	1o,76	4,23	39,31
6. Bayerische Staatsbank	12	8,41	1,45	17,24
7. Bayerische Vereinsbank	12	9,87	2,o8	21,o7
8. Berliner Bank	1	21,49	2,25	1o,47
9. Berliner Disconto Bank	2	11,12	6,56	58,99
1o. Gebr.Bethmann	1	12,2o	o,48	3,93
11. Brinckmann, Wirtz und Co.	1	5,15	o,42	8,16
12. Commerzbank AG	23	12,71	1,85	14,56
13. Delbrück, Schickler und Co.	1	5,15	o,33	6,41
14. Deutsche Bank AG	26	1o,92	2,66	24,36
15. Dresdner Bank AG	32	12,o9	2,67	22,o8
16. Frankfurter Bank	1	12,2o	o,43	6,8o
17. Hallbaum, Maier und Co.	1	6,88	1,36	19,77
18. Hamburger Landesbank - Girozentrale	1	3,78	1,25	33,o7
19. Hardy u. Co.	2	12,95	4,7o	36,29
2o. Lenz u. Co.	1	6,89	6,79	98,55
21. Maffei u. Co.	1	5,21	o,9o	17,27
22. Merck, Finck u.Co.	3	3,33	2,33	66,97
23. B.Metzler seel. u. Sohn	2	1o,o7	1,4o	13,9o
24. Münchmeyer u.Co.	1	5,15	o,57	11,o7
25. Nationalbank AG	1	9,2o	o,52	5,65
26. C.G.Trinkaus	1	9,2o	o,o5	o,54

die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank in 30, die Bayerische Vereinsbank und die Bayerische Staatsbank in je 12 Generalversammlungen übertragenes Depotstimmrecht. Die kleinen und mittelgroßen Bankhäuser vertraten dagegen nur in ein, zwei oder drei Hauptversammlungen übertragene Depotstimmen.

Die durchschnittlichen Gesamtanteile aller übertragenen Depotstimmen liegen in den Hauptversammlungen, an denen die Groß- und Regionalbanken teilnahmen, zwischen 8,41 und 12,71 Prozent des vertretenen Grundkapitals. Sie liegen erheblich über dem gewogenen arithmetischen Mittel aller übertragenen Depotstimmen. Häufig liegt der Gesamtanteil des übertragenen Depotstimmrechts in den Hauptversammlungen, an denen die Klein- und Mittelbanken teilnahmen, über demjenigen in den Versammlungen, in denen die Großbanken vertreten waren.

Die durchschnittlichen Stimmengewinne der Großbanken durch Depotstimmrechtsübertragungen sind häufig kleiner als der Stimmenzuwachs der Klein- und Mittelbanken. Der durchschnittliche Stimmengewinn beträgt bei der Deutschen Bank AG 2,66 v.H., bei der Dresdner Bank AG 2,67 v.H.,bei der Commerzbank AG 1,85 v.H., bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank 4,23 v.H., bei der Bayerischen Vereinsbank 2,08 v.H. und bei der Bayerischen Staatsbank 1,45 v.H.. Der größte Stimmengewinn einer Kleinbank ist 6,79 Prozent des vertretenen Grundkapitals. Unter den Großbanken erzielte die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank mit 4,23 v.H. den größten Stimmenzuwachs.

Die Stimmengewinne der Großbanken durch übertragenes Depotstimmrecht sind Durchschnittsanteile, bezogen auf die Anzahl der Hauptversammlungen, an denen sie teilnahmen und in denen sie es vertraten. In Einzelfällen sind ihre Stimmengewinne größer und kleiner als der Durchschnittsanteil ihres Stimmenzuwachses.

Die Untersuchung hat klar gestellt, daß der Stimmenzuwachs eines einzigen Kreditinstituts durch entliehenes Depotstimmrecht im allgemeinen nicht sehr hoch ist. Er ist zwar größer als der Durchschnittsanteil der einzelnen

Depotstimmrechtsübertragungen, er überschreitet aber in keinem Fall den Gesamtanteil aller übertragenen Depotstimmen. Entscheidend ist daher der gesamte Stimmenzuwachs aller an einer Hauptversammlung teilnehmenden Kreditinstitute . Dieser kann als Einheit betrachtet werden, da das in ihm steckende Stimmrecht von den Bankenvertretern einheitlich im Sinne der Verwaltungsanträge bei der Beschlußfassung ausgeübt wird. Der gesamte Stimmenzuwachs aller an einer Hauptversammlung teilnehmenden Banken ist, wie der Tabelle S. 142 entnommen werden kann, sehr beachtlich. In den meisten Fällen liegt er über dem gewogenen Durchschnittsanteil aller übertragenen Depotstimmen. Er bewegt sich in einer Größenordnung zwischen durchschnittlich 8 und 12 Prozent des vertretenen Grundkapitals. In einer Hauptversammlung erzielten teilnehmende Kreditinstitute durch Depotstimmrechtsübertragungen einen Stimmenzuwachs von 21,5 Prozent, das sind über ein Fünftel des vertretenen Grundkapitals. Der gesamte Stimmenzuwachs aller an einer Hauptversammlung teilnehmenden Kreditinstitute durch Depotstimmrechtsübertragungen ist neben ihren übrigen Beständen an Eigen- und Fremdbesitz von Aktionärstimmrechten der entscheidende Faktor für die absolute, in Einzelfällen auch für die zwei Drittel und drei Viertel Stimmenmehrheit der Banken in den Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften.

N a c h t r a g

I. Die Ausübung des Aktionärstimmrechts gemäß § 114 Aktiengesetz vom 3o.1.1937

§ 114. Ausübung des Stimmrechts. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach Aktiennennbeträgen ausgeübt. Für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken.

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Die Satzung kann bestimmen, daß das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme, bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen. Bestimmt die Satzung nicht, daß das Stimmrecht vor der vollständigen Leistung der Einlage beginnt, und ist noch auf keine Aktie die volle Einlage geleistet, so richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen; dabei gewährt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage eine Stimme. Bruchteile von Stimmen werden in diesen Fällen nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt. Die Satzung kann Bestimmungen nach diesem Absatz nicht für einzelne Aktiengattungen treffen.
Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.
Banken dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich ermächtigt sind. Die Ermächtigung muß einer bestimmten Bank erteilt werden. Sie muß bei der

Erteilung vollständig ausgefüllt sein und darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden. Sie kann nur für einen Zeitraum von längstens fünfzehn Monaten erteilt werden und ist jederzeit widerruflich.
Ein Aktionär, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob die Gesellschaft gegen den Aktionär einen Anspruch geltend machen soll.

Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden für Aktien, die der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gehören.
Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach der Satzung.

II. Die Ausübung des Aktionärstimmrechts gemäß §§ 134 bis 137 Aktiengesetz vom 5.9.1965

§ 134. Stimmrecht. (1) Das Stimmrecht wird nach Aktiennennbeträgen ausgeübt. Für den Fall, daß einem Aktionär mehrere Aktien gehören, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken. Die Satzung kann außerdem bestimmen, daß zu den Aktien, die dem Aktionär gehören, auch die Aktien rechnen, die einem anderen für seine Rechnung gehören. Für den Fall, daß der Aktionär ein Unternehmen ist, kann sie ferner bestimmen, daß zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien rechnen, die einem von ihm abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören. Die Beschränkungen können nicht für einzelne Aktionäre angeordnet werden. Bei der Berechnung einer nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Kapitalmehrheit bleiben die Beschränkungen außer Betracht.
(2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Die Satzung kann bestimmen, daß das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche oder höhere satzungsmäßige Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme; bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen. Bestimmt die Satzung nicht, daß das Stimmrecht vor der vollständigen Leistung der Einlage beginnt, und ist noch auf keine Aktie die Einlage vollständig geleistet, so richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen; dabei gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme. Bruchteile von Stimmen werden in diesen Fällen nur berücksichtigt, soweit sie für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergeben. Die Satzung kann Bestimmungen nach diesem Absatz nicht für einzelne Aktionäre oder für einzelne Aktiengattungen treffen.

(3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend. Die Vollmachtsurkunde ist der Gesellschaft vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung.

(4) Die Form der Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung.

§ 135. Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde. (1) Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Inhaberaktien, die ihm nicht gehören, nur ausüben oder ausüben lassen, wenn es schriftlich bevollmächtigt ist. In der eigenen Hauptversammlung darf das bevollmächtigte Kreditinstitut das Stimmrecht auf Grund der Vollmacht nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat.
(2) Die Vollmacht darf nur einem bestimmten Kreditinstitut und nur für längstens fünfzehn Monate erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Vollmachtsurkunde muß bei der Erteilung der Vollmacht vollständig ausgefüllt sein und darf keine anderen Erklärungen enthalten. Sie soll das Datum der Ausstellung enthalten. Die Frist in Satz 1 beginnt spätestens mit dem Tage der Ausstellung.
(3) Das bevollmächtigte Kreditinstitut darf Personen, die nicht seine Angestellten sind, nur unterbevollmächtigen, wenn die Vollmacht eine Unterbevollmächtigung ausdrücklich gestattet und das bevollmächtigte Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat. Gleiches gilt für eine Übertragung der Vollmacht durch das bevollmächtigte Kreditinstitut.
(4) Auf Grund der Vollmacht kann das Kreditinstitut das Stimmrecht unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen ausüben. Wenn es die Vollmacht bestimmt, kann das Kreditinstitut das Stimmrecht auch im Namen dessen, den es angeht, ausüben. Übt das Kreditinstitut das Stimmrecht unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen aus, ist die

Vollmachtsurkunde der Gesellschaft vorzulegen und von dieser zu verwahren. Übt es das Stimmrecht im Namen dessen, den es angeht, aus, genügt zum Nachweis seiner Stimmberechtigung gegenüber der Gesellschaft die Erfüllung der in der Satzung für die Ausübung des Stimmrechts vorgesehenen Erfordernisse; enthält die Satzung darüber keine Bestimmungen, genügt die Vorlegung der Aktien oder einer Bescheinigung über die Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank.

(5) Hat der Aktionär dem Kreditinstitut keine Weisung für die Ausübung des Stimmrechts erteilt, so hat das Kreditinstitut das Stimmrecht entsprechend seinen eigenen, den Aktionären nach § 128 Abs.2 mitgeteilten Vorschlägen auszuüben, es sei denn, daß das Kreditinstitut den Umständen nach annehmen darf, daß der Aktionär bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde.

(6) Die Wirksamkeit der Stimmabgabe wird durch einen Verstoß gegen Absatz 1 Satz 2, Absätze 2,3 und 5 nicht beeinträchtigt.

(7) Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Aktionär es aber im Aktienbuch eingetragen ist, nur auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung, wenn es nicht als deren Aktionär eingetragen ist, nur unter Benennung des Aktionärs in dessen Namen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ausüben. Auf die Ermächtigung oder Vollmacht sind Absatz 1 Satz 2, Absätze 2,3 und 5, auf die Vollmacht außerdem Absatz 4 Satz 3 anzuwenden. Im übrigen gilt Absatz 6.

(8) Ist das Kreditinstitut bei der Ausübung des Stimmrechts von einer Weisung des Aktionärs oder, wenn der Aktionär keine Weisung erteilt hat, von seinem eigenen, dem Aktionär nach § 128 Abs. 2 mitgeteilten Vorschlag abgewichen, so hat es dies dem Aktionär mitzuteilen und die Gründe anzugeben.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für die Ausübung des Stimmrechts durch

1. Vereinigungen von Aktionären,
2. Geschäftsleiter und Angestellte eines Kreditinstituts,

wenn die ihnen nicht gehörenden Aktien dem Kreditinstitut zur Verwahrung anvertraut sind,

3. Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten.

Dies gilt nicht, wenn derjenige, der das Stimmrecht ausüben will, gesetzlicher Vertreter oder Ehegatte des Aktionärs oder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert ist.

(1o) Ein Kreditinstitut ist verpflichtet, den Auftrag eines Aktionärs zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung anzunehmen, wenn es für den Aktionär Aktien der Gesellschaft verwahrt und sich gegenüber Aktionären der Gesellschaft zur Ausübung des Stimmrechts in derselben Hauptversammlung erboten hat. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn das Kreditinstitut am Ort der Hauptversammlung keine Niederlassung hat und der Aktionär die Übertragung der Vollmacht auf oder die Unterbevollmächtigung von Personen, die nicht Angestellte des Kreditinstituts sind, nicht gestattet hat.

(11) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zum Ersatz eines aus der Verletzung der Absätze 1 bis 3, 5, 7, 8 oder 1o entstehenden Schadens kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 136. Ausschluß des Stimmrechts. (1) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Für Aktien, aus denen der Aktionär nach Satz 1 das Stimmrecht nicht ausüben kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.
(2) Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden für Aktien, die der Gesellschaft oder einem abhängigen Unternehmen oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gehören.

(3) Ein Vertrag, durch den sich ein Aktionär verpflichtet, nach Weisung der Gesellschaft, des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft oder nach Weisung eines abhängigen Unternehmens das Stimmrecht auszuüben, ist nichtig. Ebenso ist ein Vertrag nichtig, durch den sich ein Aktionär verpflichtet, für die jeweiligen Vorschläge des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zuzustimmen.

§ 137. Abstimmung über Wahlvorschläge von Aktionären. Hat ein Aktionär einen Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 127 gemacht und beantragt er in der Hauptversammlung die Wahl des von ihm Vorgeschlagenen, so ist über seinen Antrag vor dem Vorschlag des Aufsichtsrats zu beschließen, wenn es eine Minderheit der Aktionäre verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des vertretenen Grundkapitals erreichen.

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

Arbeitsgemeinschaft der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz	Denkschrift zur Reform des Aktienrechts. Düsseldorf 1952
Baumbach - Hueck	Kommentar zum Aktiengesetz 9. Auflage, 1956
G. Beine	Die Reform des Depotstimmrechts unter besonderer Berücksichtigung der Kostenfragen. Die Aktiengesellschaft, Jg. 1959, S.179 - 183
E. Boesebeck	Rechtliche und soziologische Betrachtungen zur Aktienrechtsreform. Der Volkswirt, Jg. 1954, Heft 38, S. 11 - 15 und Heft 39, S. 12 - 16.
Bundesministerium der Justiz	Referentenentwurf eines Aktiengesetzes. Köln 1958. Entwurf eines Aktiengesetzes mit Begründung. Bonn 1960
Bundesverband des privaten Bankgewerbes	Denkschrift zur Reform des Aktienrechts. Köln 1958. Stimmrechtsausübung durch Kreditinstitute. Gemeinsame Denkschrift zum Referentenentwurf eines Aktiengesetzes. Köln/Bonn 1959.
H.E. Büschgen	Aktienanalyse und Aktienbewertung nach der Ertragskraft. Beiträge zur Betriebswirtschaftslehre Bd. 2 herausgegeben von H.Rittershausen

P. Deuss — Das Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft nach § 112 Aktiengesetz und als Problem der Aktienrechtsreform. München: C.H. Beck, 1962.

Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft — Zum Referentenentwurf eines Aktiengesetzes des Bundesjustizministeriums. Berlin 1959.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz — Depotstimmrecht nicht reformbedürftig? Das Wertpapier, Jg. 1958, S. 228 - 229.
Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Aktiengesetzes. Februar 1959.

Deutscher Industrie- und Handelstag — Ergebnisse der bisherigen Beratungen zur Reform des Aktienrechts. Bonn 1958.

U. Eckardt — Das Depotstimmrecht nach dem Referentenentwurf eines Aktiengesetzes. Das Wertpapier, Jg. 1958, S.588 - 591.

v. Falkenhausen — Das Depotstimmrecht im neuen Aktienrecht. Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen, Jg. 1966, S. 69 - 79.

C.E. Fischer — Das Depotstimmrecht der Banken und die Reform des Aktiengesetzes. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, N.F. 1o.Jg. 1958, S. 28 - 45.

W. Flume — Grundfragen der Aktienrechtsreform. Bemerkungen zu dem Regierungsentwurf eines Aktiengesetzes. Düsseldorf: Handelsblatt, 196o.

W.Gadow- E.Heinichen — Aktiengesetz. Großkommentar. 2. Auflage von R. Fischer, U.Klug, W.Schmitt, O. Weipert, J. Meyer-Landrut; 2 Bände. Berlin: de Gruyter, 1959/6o.

W. Hefermehl — Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien. Kommentar. Frankfurt 1959.

H. Hengeler — Beiträge zur Aktienrechtsreform. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft, Heidelberg 1959.

C. Jagmetti — Die Nichtigkeit von Maßnahmen der Verwaltung in der Aktiengesellschaft. Winterthur: Keller, 1958.

H. Klose — Der Referentenentwurf eines Aktiengesetzes in der Sicht des Vorstandes der Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz. Die Aktiengesellschaft, Jg. 1959, S. 85 - 89.

U. Klug — Die Neuordnung des Bankenstimmrechts. Festschrift für Walter Schmidt. Berlin: de Gruyter, 1959.

G. Kutzenberger — Mitbestimmung der Aktionäre. Schriftenreihe: Die Unternehmung im Markt, Bd. 12. Duncker & Humblot, 1964.

H. Lehmann — Gesellschaftsrecht, Zweite neubearb. Auflage. Berlin und Frankfurt: Vahlen, 1959.

H. Linhardt — Vergessene Gratisaktie. Der Volkswirt, Beilage zu Heft 39 vom 28.9.1957, 11. Jg. S. 45 - 48.
Zur Reform des Aktienrechts. Die Aussprache, 8. Jg., Oktober 1958, S. 331 - 336.

H.Linhardt — Wider das Depotstimmrecht der Banken. Die Aktiengesellschaft, Jg. 1958, Heft 8, S. 169 - 176.
Mitbestimmung der Aktionäre. Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 13. Jg. 1961, S. 1-8.
Zur Bildung von Aktionärausschüssen. Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 13. Jg. Heft 6, 1961.
Angriff und Abwehr im Kampf um die Betriebswirtschaftslehre. Betriebswirtschaftliche Schriften, Heft 11, Berlin 1963.
Störenfriede und Primadonnen. Capital, Das deutsche Wirtschaftsmagazin, 5. Jg. Nr. 3, 1966, S. 68.

H.Lion — Die Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften. Kommentar. Berlin: Springer 1935.

H. Meilicke — Das Minderheitenproblem im Aktienrecht. Verträge des 12. Deutschen Betriebswirtschafter - Tages. Berlin 1958, S. 2o4 - 22o.

E.J. Mestmäcker — Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre. Eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem Aktienrecht und dem Recht der Corporations in den Vereinigten Staaten. Karlsruhe: C.F. Müller, 1958.

Ph. Möhring — Das Bankenstimmrecht im Referentenentwurf eines Aktiengesetzes. Der Betriebsberater, Heft 33, 3o. November 1958, S. 1177 - 1181.

V.Muthesius — Überfordertes Aktienrecht. Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Jg. 1958, S. 947 - 95o.

W. Pohle — Zur Neuordnung des Aktienrechts. Die Aktiengesellschaft, Jg. 1959, S. 117 - 12o.

W. Prion — Die Effektenbörse und ihre Geschäfte. Berlin u. Leipzig: de Gruyter, 193o.

Kapital und Betrieb. Finanzierungsfragen der deutschen Wirtschaft. Leipzig: Glöckner, 1929.
Selbstfinanzierung der Unternehmungen. Berlin: Springer, 1931.

H. Rasch — Richtige und falsche Wege der Aktienrechtsreform. Karlsruhe: C.F. Müller, 196o.

W. Rathenau — Vom Aktienwesen. Eine geschäftliche Betrachtung. Berlin: Fischer, 1922.

R. Reinhardt — Aktienrecht und Eigentumsordnung. Festschrift für Walter Schmidt. Berlin: de Gruyter, 1959.

F. Schaeffer — Die Aktienrechtsreform und ihre Probleme. Der Betriebsberater, Jg. 1958, S. 1253 - 1259.

H.-Th. Schubert — Das Bankgeheimnis. Bank- und Finanzwirtschaftliche Abhandlungen, Bd. 14, herausgegeben von W. Prion. Berlin: Springer, 1929.

R. Schupp — Übersicht über die Hauptthemen des Referentenentwurfs zur Aktienrechtsreform in Gegenüberstellung zum geltenden Recht und den Reformvorschlägen führender Wirtschaftsinstitutionen. Die Aktiengesellschaft, Jg. 1959, S. 2 - 7 .

Statistisches Bundesamt	Der Depotbesitz an deutschen Aktien. Wirtschaft und Statistik, 11. Jg. N.F., Heft 8/1959, S.417 - 419.
W. Strauss	Grundlagen und Aufgaben der Aktienrechtsreform. Tübingen: I.C.B. Mohr, 1960.
H. Trumpler	Die Bilanz der Aktiengesellschaft nach neuem Aktien- und Steuerrecht. Berlin und Leipzig: de Gruyter, 1937.
W. Vallenthin	Die Ausübung von Aktionärstimmrechten durch Banken - eine Erwiderung an Prof. Dr.H. Linhardt, Nürnberg - . Die Aktiengesellschaft, Heft 9/1958, S. 204 - 208.
E. Walb	Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft. Bonn: Schmidt, 1915.
Max Weber	Soziologie. Weltgeschichtliche Analysen. Politik. Stuttgart: A. Kröner, 1956. Rechtssoziologie. Herausgegeben von Johannes Winckelmann. Neuwied: Luchterhand, 1960. Staatssoziologie. Mit einer Einführung und Erläuterungen herausgegeben von Johannes Winckelmann. Berlin: Duncker u. Humblot, 1956. Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Tübingen: I.C.B. Mohr, 1922.
H. Würdinger	Aktienrecht. Eine systematische Darstellung. Karlsruhe: C.F.Müller, 1959.

L e b e n s l a u f

Am 9. September 1934 wurde ich, Hans-Eckart Klüglein, als Sohn des Fabrikanten Dr. rer.pol. Hanns Klüglein und seiner Ehefrau Kunigunda Klüglein geb. Wörnle in Amberg-Oberpfalz geboren.

Vom 1. September 1941 bis zum Ende des zweiten Weltkriegs besuchte ich die Luitpoldschule in Amberg. Am 8. Januar 1946 trat ich in das Humanistische Gymnasium meiner Vaterstadt ein und unterzog mich dort im Juni 1954 der Reifeprüfung. Im Winterhalbjahr 1954/55 immatrikulierte ich mich als stud. rer. pol. an der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen. Hier studierte ich vier Semester bis einschließlich des Sommerhalbjahres 1956. Dann wechselte ich an die Universität Innsbruck über und verbrachte dort das Wintersemester 1956/57 und das Sommersemester 1957. Anschließend kehrte ich an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen zurück und legte dort zwischen dem Ende des Winterhalbjahres 1958/59 und dem Beginn des Sommersemesters 1959 die Prüfung für Diplom-Volkswirte ab.

Die Firma K. Bronnold G.m.b.H., Velour- und Haarhutfabrik in Amberg übernahm mich am 1. Juli 1959 in das Angestelltenverhältnis. Die Gesellschafterversammlung des genannten Unternehmens ernannte mich im Jahre 1962 zum Geschäftsführer.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab mir mein hochverehrter Lehrer, Herr Universitätsprofessor Dr. Hanns Linhardt. Ihm, der die Arbeit intensiv betreut hat, spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus.

Offsetdruck - Fotodruck
Josef Hogl
8520 Erlangen, Brüxerstraße 9, (Nähe Röthelheimbad,) Tel. 15336

Offsetdruck - Fotodruck
- J. Hogl, Erlangen, Brüxer Straße 9, (Nähe Röthelheimbad) Telefon 15336 -